

UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der SAP AG, Walldorf

vom 21. März 2014

– vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 8 der
ordentlichen Hauptversammlung der SAP AG am 21. Mai 2014 –



The Best-Run Businesses Run SAP®

Inhaltsverzeichnis

Klausel	Seite
1. Einleitung _____	5
1.1 Überblick _____	5
1.2 Gegenstand des vorliegenden Berichts, weitere Unterlagen _____	5
2. Die SAP AG _____	6
2.1 Überblick _____	6
2.2 Unternehmensgeschichte und -entwicklung _____	6
2.3 Geschäftstätigkeit und Struktur _____	6
2.4 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand _____	10
2.5 Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung _____	10
2.6 Kapital und Aktionäre _____	11
2.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung _____	11
3. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung _____	11
3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung _____	11
3.2 Alternativen _____	12
3.3 Kosten der Umwandlung _____	12
4. Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre, der SAP AG und der SAP SE _____	12
4.1 Einführung _____	12
4.2 Allgemeine Vorschriften _____	13
4.3 Gründung der Gesellschaft _____	13
4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter _____	13
4.5 Verfassung der Gesellschaft _____	14
4.6 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss _____	27
4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung _____	27
4.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung _____	27
4.9 Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft _____	27
4.10 Verbundene Unternehmen _____	28
4.11 Straf- und Bußvorschriften _____	28
4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex _____	28

5. Durchführung der Umwandlung der SAP AG in die SAP SE	28
5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans	28
5.2 Umwandlungsprüfung	29
5.3 Offenlegung	29
5.4 Hauptversammlung der SAP AG	29
5.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE	30
5.6 Eintragung der Umwandlung in die SAP SE	30
5.7 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands	31
6. Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der SAP SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer	31
6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans	31
6.2 Erläuterung der Satzung der SAP SE	64
7. Auswirkung der Umwandlung	74
7.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	74
7.2 Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung	75
7.3 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung	75
7.4 Auswirkung der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung	75

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft (deutschen Rechts)
AktG	Aktiengesetz vom 6. September 1965
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
etc.	et cetera (= und so weiter)
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
ff.	fortlaufend folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897
i. V. m.	in Verbindung mit
ISIN	International Securities Identification Number
lit.	littera (= Buchstabe)
Mio.	Millionen
MitbestG 1976	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Oktober 2008
Nr.	Nummer
SE	Europäische Gesellschaft – <i>Societas Europaea</i>
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 2157/2007 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004
SE-Beteiligungsrichtlinie	Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer
SEBG	Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004
UmwG	Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel vom 9. September 1998
z. B.	zum Beispiel

1. EINLEITUNG

1.1 Überblick

Die SAP AG mit Sitz in Walldorf soll von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine europäische Aktiengesellschaft (Europäische Gesellschaft – *Societas Europaea*, im Folgenden auch „**SE**“), eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform, umgewandelt werden. Der Vorstand der SAP AG hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der SE als Anlage beigefügt ist. Dieser Umwandlungsplan, einschließlich der SE-Satzung, wurde am 21. März 2014 notariell beurkundet (Urkunden des Notars Dr. Hoffmann-Remy mit Amtssitz in Heidelberg (Notariat 5 Heidelberg), Urkundenrolle Nr. 5 UR 493/2014 und 500/2014).

Die Umwandlung in eine SE erfolgt gemäß Art. 37 i. V. m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft („**SE-VO**“). Ergänzend kommen das Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEAG**“) sowie einzelne Vorschriften des Aktiengesetzes („**AktG**“) sowie des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“) zur Anwendung.

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der SAP AG. Der Vorstand schlägt deshalb der Hauptversammlung am 21. Mai 2014 unter Tagesordnungspunkt 8 lit. a) vor, dem Umwandlungsplan vom 21. März 2014 zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der SAP SE mit den Maßgaben in Ziffer 3.5 des Umwandlungsplans zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der SAP AG hat dem Umwandlungsvorhaben zugestimmt und in seiner Sitzung am 20. März 2014 einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger für April 2014 vorgesehen ist.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers, das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der SAP AG, noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht daher fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten.

Die SAP SE soll über einen Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) und einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) verfügen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“), das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Beteiligungsrichtlinie**“) umsetzt. Das SEBG sieht unter anderem vor, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im SE-Aufsichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch eine Vereinbarung („**Beteiligungsvereinbarung**“) gestaltet werden kann. Das Mitbestimmungsgesetz 1976 („**MitbestG 1976**“) findet keine Anwendung.

Am 10. März 2014 ist zwischen dem besonderen Verhandlungsgremium und dem Vorstand der SAP AG eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen worden („**SAP-Beteiligungsvereinbarung**“), die die Einzelheiten zur Bildung des SE-Betriebsrats und dessen Beteiligungsrechten sowie der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SAP SE regelt. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE richtet sich folglich nach den in der SAP-Beteiligungsvereinbarung getroffenen Regelungen und nicht nach der gesetzlichen Auffangregelung. Gesetzliche Regelungen kommen nur zur Anwendung, soweit die SAP-Beteiligungsvereinbarung sie ausdrücklich in Bezug nimmt (vgl. § 21 Abs. 5 SEBG).

1.2 Gegenstand des vorliegenden Berichts, weitere Unterlagen

Der Vorstand der SAP AG erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden.

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich, sofern nicht anders vermerkt, auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts.

Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der SAP SE, und dieser Bericht werden über die Internetadresse www.sap.de/hauptversammlung zugänglich gemacht und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Dasselbe gilt für die SAP-Beteiligungsvereinbarung, die Bescheinigung des gericht-



lich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO und für die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der SAP AG für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013 sowie die zusammengefassten Lageberichte und Konzernlageberichte der SAP AG für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013.

2. DIE SAP AG

2.1 Überblick

Die SAP ist, gemessen an den Software- und softwarebezogenen Serviceerlösen, weltweit führend bei Anwendungssoftware für Unternehmen. Gemessen an der Marktkapitalisierung ist sie weltweit der drittgrößte unabhängige Softwareanbieter. Stete Innovation, ein breit gefächertes Portfolio und die Fähigkeit, seine Lösungen vorausschauend an stetig neue Kundenanforderungen anzupassen, tragen seit mehr als 40 Jahren zu einem kontinuierlichen Wachstum des Unternehmens bei. Zur Konzernstruktur gehören Tochterunternehmen in jedem größeren Land der Erde. SAP betreut weltweit mehr als 253.500 Kunden in über 180 Ländern. Die SAP AG mit Sitz in Walldorf ist die konzernleitende Obergesellschaft.

Im Jahr 2013 wurde ein Konzernumsatz von EUR 16.815 Mio. erzielt. Der Gewinn nach Steuern belief sich auf EUR 3.325 Mio., der Jahresüberschuss der SAP AG auf EUR 2.505 Mio. Im Konzern betrug das Eigenkapital zum 31. Dezember 2013 EUR 16.048 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 27.094 Mio. Die SAP AG weist zum 31. Dezember 2013 ein Eigenkapital von EUR 11.295 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 22.055 Mio. aus. Weltweit waren im SAP-Konzern zum 31. Dezember 2013 66.572 Mitarbeiter (umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte) beschäftigt, davon 12.407 auf Ebene der SAP AG.

2.2 Unternehmensgeschichte und -entwicklung

Die SAP AG wurde 1972 als SAP Systemanalyse und Programmentwicklung GbR mit Sitz in Weinheim gegründet, um Standard-Anwendungssoftware für die Echtzeitverarbeitung („Real Time“) zu entwickeln. Markenzeichen der SAP-Entwicklungen wurde die Integration aller Anwendungen: So gingen die Daten der Materialwirtschaft wertmäßig direkt in die Finanzbuchhaltung – Rechnungsprüfung und Buchungen konnten in einem Arbeitsgang erledigt werden. 1976 wurde die SAP GmbH Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung gegründet, die ihren Sitz in Weinheim hatte. 1977 erfolgte die Verlegung des Sitzes nach Walldorf. Im selben Jahr wurde erstmals das SAP-System im Ausland installiert. 1981 nutzten bereits rund 200 Unternehmen SAP-Software. Im Rahmen des Börsengangs an die Frankfurter Wertpapierbörse erfolgte 1988 auch die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Das Unternehmen hatte inzwischen 1.000 Kunden und gründete weitere Auslandsniederlassungen, unter anderem in den USA.

1991 stellte SAP auf der CeBIT erste Anwendungen des neuen Systems R/3 in Client-Server-Architektur vor und ermöglichte damit auch mittelständischen Unternehmen den Einsatz der Software. Eine enge Zusammenarbeit mit Microsoft begann, das Geschäft mit und über Partner wurde gestärkt. 1995 wurde die SAP-Aktie in den Deutschen Aktienindex DAX aufgenommen. 1998 folgte der Börsengang an der New York Stock Exchange (NYSE). Im Jahr 2002 wurde das Unternehmen weltweit der drittgrößte unabhängige Softwareanbieter. Über einen konsequenten Ausbau des eigenen Lösungsportfolios setzte die SAP in den folgenden Jahren ihren profitablen Wachstumskurs konsequent fort. Zusammen mit den Lösungen akquirierter Unternehmen wie Ariba, BusinessObjects, SuccessFactors und Sybase erweiterte das Unternehmen seinen adressierbaren Markt konsequent um Analytik, Cloud-Lösungen und mobile Anwendungen. Parallel wurde auf Basis der In-Memory-Technologie SAP HANA entwickelt, das innerhalb kürzester Zeit zur Plattform für Echtzeit-Unternehmensanwendungen wurde. SAP zählt heute zu den wertvollsten Unternehmen im DAX.

2.3 Geschäftstätigkeit und Struktur

(a) Geschäftsaktivitäten

Die Umsatzerlöse der SAP stammen aus den Gebühren, die das Unternehmen seinen Kunden für Lizenzen an seinen On-Premise-Softwareprodukten und -lösungen sowie für die Nutzung seiner Cloud-Lösungen auf Subskriptionsbasis berechnet. Darüber hinaus erzielt SAP Umsätze aus Support-, Beratungs-, Entwicklungs-, Schulungs- und sonstigen Serviceleistungen.

Die SAP bildet ihre Aktivitäten im internen Berichtswesen über die zwei Bereiche „On-Premise-Division“ und „Cloud-Division“ ab, die ihrerseits in operative Segmente unterteilt sind. Die On-Premise-Division besteht aus den beiden Geschäftssegmenten „On-Premise-Produkte“ und „On-Premise-Services“. Die Cloud-Division ist in die beiden Segmente „Cloud-Anwendungen“ und „Ariba“ unterteilt.



Bei der Konzeption ihres Produkt-, Lösungs-, Service- und Supportportfolios stellt SAP die Anforderungen ihrer Kunden in den Vordergrund. Die SAP-Lösungen helfen Kunden, den zentralen Trends und Themen unserer Zeit zu begegnen – etwa den Möglichkeiten zur Vernetzung und Kommunikation sowie der allgegenwärtigen Mobiltechnologie, aber auch den Belastungen durch Bevölkerungswachstum und schnell fortschreitende Urbanisierung und dem steigenden Verbrauch an natürlichen Ressourcen. SAP-Software unterstützt Unternehmen jeder Größe dabei, besser mit ihren Kunden und Lieferanten zusammenzuarbeiten und ihre Nachhaltigkeitsleistung zu messen, zu verfolgen und zu steuern. Gleichzeitig erfüllt die SAP AG mit ihren Lösungen auch die Erwartungen ihrer Kunden, die sich kürzere Innovationszyklen, attraktive IT-Gesamtkosten, eine hohe Anwenderfreundlichkeit und Wahlmöglichkeiten bei der Softwarenutzung (On-Premise- und/oder Cloud-Betrieb) wünschen.

Das Lösungsportfolio deckt derzeit die folgenden zwölf Unternehmensbereiche ab:

- Anlagenmanagement,
- Beschaffung,
- Fertigung,
- Finanzen und Controlling,
- Forschung, Entwicklung und Konstruktion,
- Informationstechnologie,
- Kundenservice,
- Logistikkettenmanagement,
- Marketing,
- Personalwesen,
- Unternehmensstrategie und Nachhaltigkeit, sowie
- Vertrieb.

Über Jahrzehnte hat sich SAP ein umfangreiches Know-how in verschiedenen Branchen aufgebaut und unterstützt nun Unternehmen in insgesamt 25 Branchen in den Sektoren

- Dienstleistungen,
- Energie und natürliche Ressourcen,
- Fertigungsindustrie,
- Finanzdienstleistungen,
- Konsum und Handel, sowie
- Öffentlicher Sektor.

Die SAP bietet zudem ein Lösungsportfolio speziell für kleine und mittlere Unternehmen. Hierzu gehören die Lösung SAP Business All-in-One, die Anwendung SAP Business One und Edge-Lösungen, die neben Funktionen für das Tagesgeschäft auch Business-Intelligence-Software enthalten. Die Lösungen sind eigens für kleine und mittlere Betriebe optimiert und bieten wachsenden Unternehmen die erforderlichen Funktionen, um sich in einem globalen Umfeld behaupten zu können. Darüber hinaus enthält die Angebotspalette auch preisgünstige, skalierbare Lösungen in der Cloud, wie SAP Business ByDesign und die SuccessFactors HCM Suite. Diese Lösungen richten sich an Unternehmen jeder Größenordnung, auch an mittelständische Betriebe. Daneben bietet SAP mit SAP Business One Cloud eine Cloud-Lösung primär für kleine und mittlere Unternehmen.

2013 bot SAP innovative Produkte in den nachfolgend beschriebenen fünf Marktkategorien Anwendungen, Analytik, mobile Lösungen, Datenbanken und Technologie sowie Cloud-Lösungen an. Alle SAP-Produkte werden auf der SAP-HANA-Plattform laufen, einer In-Memory-Datenbank, bei der nicht nur Analysen, sondern auch komplette Unternehmensanwendungen im Hauptspeicher ausgeführt werden können. Auf der Plattform lassen sich daher sowohl Echtzeitanalysen durchführen als auch Echtzeitanwendungen entwickeln und nutzen.



(i) Anwendungen

Die SAP ist anerkannter Marktführer für Unternehmensanwendungen. Mit seiner führenden Technologie und seinem umfassenden Geschäftsprozess-Know-how bietet das Unternehmen Innovationen, die sich nahtlos in den laufenden Geschäftsbetrieb einbinden lassen. Die SAP Business Suite schafft die Voraussetzungen für eine umfassende Geschäftsprozessplattform, mit der Unternehmen ihre täglichen Arbeitsabläufe effizient und erfolgreich abwickeln können. SAP bietet die SAP Business Suite auch „powered by SAP HANA“ an. Sie ist die neue Generation der Anwendungssuite und erfasst und analysiert Daten in Echtzeit auf einer zentralen In-Memory-Plattform.

(ii) Analytik

Analyselösungen helfen Anwendern, große Datenmengen zu sammeln und die darin enthaltenen kollektiven Informationen für ihre Arbeit gewinnbringend zu nutzen. Sie liefern ihnen die richtigen Daten zum richtigen Zeitpunkt, sodass sie daraus Rückschlüsse ziehen und infolgedessen fundierte Entscheidungen treffen, Änderungen vorhersehen und neue Geschäftsmöglichkeiten erkennen können. Die Analyselösungen der SAP decken folgende Kategorien ab:

- Business Intelligence (BI),
- Enterprise Performance Management (EPM),
- Governance, Risk und Compliance (GRC), sowie
- Predictive Analytics.

(iii) Mobile Lösungen

Unternehmen wollen heute ihre Daten jederzeit über mobile Endgeräte abrufen können. Mobile Lösungen schaffen die Voraussetzungen für das mobile Unternehmen und bieten eine nahtlose Anbindung an die zentralen Anwendungen der Kunden. Im Bereich mobile Unternehmenslösungen ist die SAP anerkannter Marktführer. Das Portfolio setzt sich wie folgt zusammen:

- Enterprise Mobility Management,
- Mobile Anwendungen, sowie
- SAP Mobile Platform.

(iv) Datenbanken und Technologie

Das Datenbank- und Technologieportfolio der SAP bietet ein solides und umfassendes Fundament für Unternehmensanwendungen. SAP HANA, die bahnbrechende In-Memory-Plattform, hat den Begriff Innovation im Markt für Datenbanken und Technologie neu definiert und sich zum Produkt mit dem schnellsten Wachstum in der Unternehmensgeschichte der SAP entwickelt. Neben SAP HANA gehören zum Portfolio noch zahlreiche weitere Datenbank- und Technologielösungen.

(v) Cloud-Lösungen

In einer Welt, in der Unternehmen schnell auf Veränderungen im Markt reagieren müssen, bietet das Cloud-Modell eine ideale Kombination aus Flexibilität, Bezahlbarkeit und unmittelbarem Nutzen. Mit SAP Cloud powered by SAP HANA hilft SAP Kunden, vom Innovationspotenzial einer cloudbasierten Umgebung zu profitieren. Die SAP verfügt heute über eines der umfassendsten Cloud-Portfolios im Markt. Mit der Entscheidung, alle SAP-Produkte in der Cloud anzubieten, wird die Cloud-Kategorie von einer Produktkategorie zu einem Betriebsmodell. Dieses können Kunden als Option für ein einfacheres Nutzungsmodell für SAP-Lösungen wählen. Das Cloud-Angebot reicht von Cloud-Anwendungen über Handelsnetzwerke bis hin zu Cloud-Plattformen.

Darüber hinaus bietet die SAP ihren Kunden verschiedene Cloud-Optionen, beispielsweise öffentliche oder private Cloud-Modelle, die sie entsprechend ihren Anforderungen wählen können.

2013 hat das Unternehmen erstmals SAP Cloud powered by SAP HANA angeboten. Dabei handelt es sich um Cloud-Dienste in Form von Infrastruktur, Plattform und Software, die auch das frühere Managed-Cloud-Services-Angebot SAP HANA Enterprise Cloud beinhaltet. Mit SAP Cloud powered by SAP HANA können komplette Unternehmenssysteme in der Cloud betrieben werden. Mit der SAP HANA Cloud Platform bietet SAP darüber hinaus eine Entwicklungsplattform als Dienst in der Cloud (Platform as a Service, PaaS).



SAP bietet ihren Kunden auch ein Hybrid-Modell, bei dem sie neue Cloud-Services mit ihren On-Premise-Anwendungen verknüpfen können. Sie haben damit die Möglichkeit, Innovationen über die Cloud zu nutzen; der Investitionsschutz für ihre vorhandene Anwendungslandschaft bleibt dabei gewahrt.

(b) Geschäftsentwicklung

Die Umsatzerlöse des SAP-Konzerns stiegen von EUR 16.223 Mio. im Jahr 2012 auf EUR 16.815 Mio. im Jahr 2013, was einem Zuwachs um EUR 592 Mio. oder 4 % entspricht. Dieser Anstieg beinhaltet einen Zuwachs aus Volumen- und Preisänderungen von 8 % und einen Rückgang aus Währungsveränderungen von 5 %. Das Erlöswachstum resultiert hauptsächlich aus einem Anstieg der Erlöse aus Cloud-Subskriptionen und -Support um EUR 426 Mio. und einem Anstieg der Supporterlöse um EUR 501 Mio., während sich die Beratungserlöse um EUR 200 Mio. und die Softwareerlöse um EUR 142 Mio. verringerten.

2013 belief sich das Betriebsergebnis des SAP-Konzerns auf EUR 4.479 Mio. (2012: EUR 4.041 Mio.) und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr trotz negativer Währungseinflüsse signifikant verbessert. 2013 investierte die SAP in Innovationen und trieb ihr Cloud-Geschäft deutlich voran. Die operativen Aufwendungen stiegen 2013 auf EUR 12.336 Mio. (2012: EUR 12.181 Mio.), was einer Erhöhung um EUR 155 Mio. beziehungsweise um 1 % entspricht. Dieser Kostenanstieg ist im Wesentlichen auf akquisitionsbedingte Aufwendungen, Restrukturierungskosten, fortgeführte Investitionen in den Vertrieb und den Cloud-Bereich sowie auf eine Erhöhung des Personal- und Infrastrukturaufwands infolge von Akquisitionen zurückzuführen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Kennzahlen des SAP-Konzerns für die Geschäftsjahre 2012 und 2013:

Kennzahlen in Mio. EUR, soweit nicht anders vermerkt	2013	2012	Veränderung in %
Software und Cloud-Subskriptionen (IFRS)	5.212	4.928	6
Non-IFRS-Anpassungen	63	73	- 14
Software und Cloud-Subskriptionen (Non-IFRS)	5.275	5.001	5
Software- und softwarebezogene Serviceerlöse (IFRS)	13.950	13.165	6
Non-IFRS-Anpassungen	82	81	1
Software- und softwarebezogene Serviceerlöse (Non-IFRS)	14.032	13.246	6
Umsatzerlöse (IFRS)	16.815	16.223	4
Non-IFRS-Anpassungen	82	81	1
Umsatzerlöse (Non-IFRS)	16.897	16.304	4
Operative Aufwendungen	- 12.336	- 12.181	1
Betriebsergebnis (IFRS)	4.479	4.041	11
Non-IFRS-Anpassungen	1.035	1.148	- 10
Betriebsergebnis (Non-IFRS)	5.514	5.190	6
Operative Marge (Betriebsergebnis in % vom Umsatz, IFRS)	27	25	7
Operative Marge (Betriebsergebnis in % vom Umsatz, Non-IFRS)	33	32	3
Free Cashflow	3.266	3.281	0
Nettoliquidität	- 1.467	- 2.502	41
Außenstandsdauer der Forderungen (DSO, in Tagen)	62	59	10
Eigenkapitalquote (Eigenkapital in % der Bilanzsumme)	59	54	10
Forschungs- und Entwicklungskosten	2.282	2.261	1
Mitarbeiter im Bereich Forschung und Entwicklung am Jahresende ¹⁾	17.804	18.012	- 1
Gewinn nach Steuern	3.325	2.803	19
Gewinn je Aktie, unverwässert (in EUR)	2,79	2,35	19
Mitarbeiter am Jahresende ¹⁾	66.572	64.422	3

1) Umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte

2.4 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

(a) Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr

Die SAP AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Walldorf, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 350269 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet Dietmar-Hopp-Allee 16, 69190 Walldorf, Deutschland; an dieser Adresse befindet sich auch die Hauptverwaltung der SAP AG. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(b) Unternehmensgegenstand

- (i) Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare und mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Erzeugnissen und der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Entwicklung und Vertrieb integrierter Produkt- und Dienstleistungslösungen im E-Commerce;
 - Entwicklung von EDV-Software und deren Nutzungsüberlassung an Dritte;
 - Organisations- und Einsatzberatung sowie Schulungen der Anwender von E-Commerce und sonstigen Softwarelösungen;
 - Vertrieb, Verpachtung, Vermietung oder Vermittlung jeglicher sonstiger Nutzungsmöglichkeiten von EDV-Anlagen und einschlägigem Zubehör;
 - kapitalmäßige Beteiligung an im Bereich der Informationstechnologie tätigen Unternehmen zur Förderung der Eröffnung und Erweiterung internationaler Märkte in dem Bereich der Informationstechnologie.
- (ii) Die Gesellschaft ist berechtigt, auf sämtlichen vorstehend unter (i) genannten Geschäftsgebieten selbst tätig zu werden oder solche Aufgaben verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen; sie ist insbesondere berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in solche Unternehmen auszugliedern. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Gründung, zum Erwerb und zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art sowie zum Abschluss von Unternehmenskooperations- und Interessengemeinschaftsverträgen berechtigt. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, sich vornehmlich zur Anlage von Finanzmitteln an Unternehmen jeder Art zu beteiligen. Die Gesellschaft kann Beteiligungen veräußern und Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.
- (iii) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

2.5 Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung

Der Aufsichtsrat der SAP AG besteht derzeit aus 16 Mitgliedern, die je zur Hälfte von den Anteilseignern und den Arbeitnehmern gewählt werden. Ihm gehörten zum Zeitpunkt seines Beschlusses über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und gehören unverändert auch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts folgende Mitglieder an (Arbeitnehmervertreter sind mit „*“ gekennzeichnet): Prof. Dr. h.c. mult. Hasso Plattner (Vorsitzender), Pekka Ala-Pietilä, Prof. Anja Feldmann, Ph.D., Prof. Dr. Wilhelm Haarmann, Bernard Liautaud, Dr. h.c. Hartmut Mehdorn, Dr. Erhard Schipporeit, Prof. Dr.-Ing. E.h. Klaus Wucherer, Christiane Kuntz-Mayr*, Panagiotis Bissirtsas*, Margret Klein-Magar*, Lars Lamadé*, Dr. Kurt Reiner*, Mario Rosa-Bian*, Stefan Schulz*, Inga Wiele*.

Der Vorstand der SAP AG besteht gemäß § 6 der Satzung aus zwei oder mehr Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Vorstand der SAP AG bestand zum Zeitpunkt seines Beschlusses über den Umwandlungsplan und der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans und besteht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts aus den folgenden fünf Mitgliedern: William Richard McDermott (Vorstandssprecher), Jim Hagemann Snabe (Vorstandssprecher), Dr. Werner Brandt, Gerhard Oswald, Dr. Vishal Sikka.

Die SAP AG wurde zum Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstands über den Umwandlungsplan und der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans und wird unverändert auch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung



dieses Berichts gemäß § 8 der Satzung durch je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

2.6 Kapital und Aktionäre

Das Grundkapital der SAP AG beträgt EUR 1.228.504.232 und ist in 1.228.504.232 Stückaktien eingeteilt. Die Satzung enthält in § 4 zwei bis zum 7. Juni 2015 ausnutzbare genehmigte Kapitalien, deren Höhe jeweils EUR 250 Mio. beträgt (Genehmigtes Kapital I und Genehmigtes Kapital II). Daneben enthält die Satzung in § 4 ein bis zum 7. Juni 2015 ausnutzbares genehmigtes Kapital, dessen Höhe derzeit noch EUR 29.609.256 beträgt (Genehmigtes Kapital III). Zudem besteht ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 100 Mio., das ebenfalls in § 4 der Satzung geregelt ist (Bedingtes Kapital IV).

Die SAP-Aktien befanden sich zum Ende des Geschäftsjahres 2013, abgesehen von zurückerworbenen eigenen Aktien, zu ca. 22,6 % in der Hand der Gründer bzw. diesen nahestehenden Personen und zu ca. 74,5 % im Streubesitz, mehrheitlich von institutionellen Anlegern, insbesondere aus Deutschland, Großbritannien und den USA. Privatanleger hielten zu diesem Zeitpunkt schätzungsweise rund 16,8 % der SAP-Aktien. Die Gesellschaft hielt zum 31. Dezember 2013 34.795.554 Aktien (ca. 2,8 %) im eigenen Bestand.

Die SAP-Aktien (ISIN DE0007164600) sind an den Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main (XETRA und Parkett), Berlin und Stuttgart sowie an der New York Stock Exchange (American Depositary Receipts, ISIN US8030542042) notiert.

Die SAP-Aktien sind globalverbrieft. Die vorhandenen Globalurkunden werden mit Umwandlung der SAP AG in eine SE unrichtig (vgl. 7.4 dieses Berichts). Die globalverbrieften Anteile sollen in einer neuen, von der SAP SE ausgestellten Globalurkunde verbrieft werden.

2.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2013 beschäftigte der SAP-Konzern weltweit 66.572 und die SAP AG 12.407 Mitarbeiter (jeweils umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte).

Der Aufsichtsrat der SAP AG besteht aus 16 Mitgliedern und ist nach den Vorschriften des MitbestG 1976 paritätisch aus acht Anteilseignervertretern und acht Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt (siehe Ziffer 2.5 dieses Berichts).

Hinsichtlich der Wahl der acht Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats der SAP AG sind die Arbeitnehmer des SAP-Konzerns in Deutschland nach den Maßgaben des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt.

3. WESENTLICHE ASPEKTE FÜR DIE UMWANDLUNG

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Der Rechtsformwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft soll das Selbstverständnis von SAP als einem international ausgerichteten Unternehmen mit europäischen Wurzeln zum Ausdruck bringen. Der Auftritt als Europäische Gesellschaft trägt dabei der Bedeutung der europaweiten und internationalen Geschäftsaktivitäten Rechnung. Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft bietet zudem die Möglichkeit, zusammen mit Vertretern der europäischen Belegschaft ein auf die Bedürfnisse des Unternehmens maßgeschneidertes Modell für die Beteiligung der Arbeitnehmer zu entwickeln. Auf diese Weise kann eine optimale Corporate-Governance-Struktur für die SAP und die optimale Arbeit der Gesellschaftsorgane gewährleistet werden. Die Möglichkeit, die Größe des Aufsichtsrats auf 18 Mitglieder (und zukünftig gegebenenfalls auf 12 Mitglieder, vgl. hierzu Ziffer 6.1 lit. (f) (vi) (N) und lit. (g) dieses Berichts) begrenzen zu können, leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Ohne den Formwechsel in die SE wäre demgegenüber mit Blick auf die Entwicklung der Zahl der inländischen Arbeitnehmer eine Vergrößerung auf einen 20-köpfigen Aufsichtsrat unausweichlich, was zu Lasten einer effektiven Arbeit im Aufsichtsrat gehen würde. Der Aufsichtsrat ist auch nach dem Formwechsel in die SE weiterhin paritätisch zu besetzen, so dass die Hälfte der Mitglieder Arbeitnehmervertreter sein werden. Jedoch werden diese zukünftig nicht ausschließlich – unmittelbar oder mittelbar – von den inländischen Arbeitnehmern des SAP-Konzerns und den inländischen Gewerkschaften, sondern auch – unmittelbar oder mittelbar – unter Beteiligung der Arbeitnehmer und Gewerkschaften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) und der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) bestimmt. Insofern bietet die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft die Chance, dass sich die Internationalität des Unternehmens künftig stärker als bisher auch auf der Seite der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat widerspiegelt.



3.2 Alternativen

Der Vorstand der SAP AG hat sich im Rahmen der Vorbereitung des Formwechsels ausführlich mit den in Betracht kommenden Alternativen beschäftigt. Ergebnis dieser Prüfung war, dass es zur Erreichung der angestrebten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer supranationalen Rechtsform und die Beibehaltung und Fortentwicklung einer effizienten Corporate Governance-Struktur, derzeit keine sinnvollen Alternativen zur SE gibt.

Als supranationale Rechtsform, die die Fortführung der Börsennotierung ermöglicht, steht derzeit nur die SE zur Verfügung. Da die SE in ihrer Struktur und Funktionsweise weitestgehend einer deutschen Aktiengesellschaft angenähert ist (z. B. bei der Ausgestaltung des Kapitals und der Aktien- bzw. Aktionärsrechte), ergeben sich durch den Formwechsel in eine SE auch aus Sicht der Aktionäre nur geringe Veränderungen.

Auch die Möglichkeit eine Aufsichtsratsgröße vorzusehen, die kleiner ist als diejenige, die das MitbestG 1976 bei entsprechender Arbeitnehmerzahl vorschreibt, sowie die Möglichkeit zur Beteiligung der Arbeitnehmer ausländischer Gesellschaften steht bezogen auf den Aufsichtsrat bei den nationalen Rechtsformen wie der AG oder der KGaA nicht zur Verfügung.

Die Gründung einer SE hätte statt durch Formwechsel zwar auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 der SE-VO erfolgen können, dieses Verfahren wäre jedoch rechtlich aufwendiger gewesen. Aus den vorstehenden Überlegungen folgt, dass der Formwechsel in die SE der einzig sinnvolle Weg ist, um die angestrebten Ziele sachgerecht umzusetzen.

3.3 Kosten der Umwandlung

Der Vorstand der SAP AG schätzt, dass sich die Kosten der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE insgesamt auf höchstens EUR 4 Mio. belaufen. In diesem Betrag sind insbesondere die Kosten der vorbereitenden Maßnahmen, der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer, der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, der Registereintragung, der externen Berater, der erforderlichen Veröffentlichungen, der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie der Umstellung der Börsennotierung der SAP AG auf SAP SE-Aktien enthalten.

4. VERGLEICH DER STRUKTURELEMENTE, INSBESONDERE DER RECHTSSTELLUNG DER AKTIONÄRE, DER SAP AG UND DER SAP SE

Bevor der Umwandlungsplan (vgl. hierzu Ziffer 6.1 dieses Berichts), die Satzung der SAP SE (vgl. hierzu Ziffer 6.2 dieses Berichts) und die Auswirkungen der Umwandlung (vgl. hierzu Ziffer 7 dieses Berichts) dargestellt werden, sollen einige wesentliche Strukturmerkmale der derzeitigen SAP AG und der künftigen SAP SE vergleichend gegenüber gestellt werden. Der Schwerpunkt der Darstellungen liegt hierbei auf den Rechten der Aktionäre und den Corporate-Governance-Strukturen.

4.1 Einführung

Bei der SE handelt es sich um eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform. Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 SE-VO ergibt, ist die SE eine Handelsgesellschaft für Unternehmen im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft (und im Ergebnis darüber hinaus auch auf dem Gebiet des gesamten EWR).

Nach Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der SAP SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen Aktiengesetzes (vgl. insbesondere den Verweis in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO) sowie (iv) der Satzung der SAP SE. Da die SAP SE – vorbehaltlich der SE-VO – wie eine Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für sie die handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften fort, die derzeit auf die SAP AG Anwendung finden.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer, einschließlich der so genannten unternehmerischen Mitbestimmung (also der Mitbestimmung im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der SE), richtet sich nach der zwischen der SAP AG und dem besonderen Verhandlungsgremium abgeschlossenen SAP-Beteiligungsvereinbarung (siehe hierzu Ziffer 6.1 lit. (f) und (g) dieses Berichts). Gesetzliche Regelungen kommen nur zur Anwendung, soweit die SAP-Beteiligungsvereinbarung sie ausdrücklich in Bezug nimmt (vgl. § 21 Abs. 5 SEBG).



4.2 Allgemeine Vorschriften

(a) Rechtspersönlichkeit

Wie die Aktiengesellschaft deutschen Rechts („AG“) besitzt auch die SE Rechtspersönlichkeit. Sie ist juristische Person und damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (Art. 1 Abs. 3 SE-VO).

(b) Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Das Kapital einer SE ist in Aktien zerlegt und lautet auf Euro (Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Das Mindestkapital einer SE beträgt EUR 120.000 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO) und liegt damit über dem gesetzlichen Mindestkapital einer AG von EUR 50.000.

Das Grundkapital sowie das genehmigte Kapital und das bedingte Kapital der SAP SE werden jeweils dem der SAP AG unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Umwandlung entsprechen (vgl. hierzu Ziffer 6.1 lit. (c) dieses Berichts).

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen, weil Art. 5 SE-VO im Ergebnis auf das Aktiengesetz verweist. Da sich mit der Umwandlung der SAP AG in eine SE der Name des Ausstellers der Urkunden ändert, erfolgt allerdings ein Austausch der insoweit unrichtig gewordenen Aktienurkunden. Siehe hierzu Ziffern 2.6 und 7.4 dieses Berichts.

(c) Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz der SE wird – ebenso wie der einer AG – in der Satzung festgelegt. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten. Sitz der SAP SE wird ebenfalls Walldorf sein. Der Sitz einer AG und einer SE kann, weil er zwingend in der Satzung zu regeln ist, nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden. In der AG kam in der Vergangenheit ein Beschluss der Hauptversammlung, den Sitz in das Ausland zu verlegen, einem Auflösungsbeschluss im Sinne von § 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG gleich. Zu der Frage, inwieweit sich diese Rechtslage aufgrund der Änderung von § 5 AktG durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Oktober 2008 (MoMiG) geändert hat, fehlt es bisher an hinreichend belastbarer Rechtsprechung. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz innerhalb der EU und des EWR in einem rechtlich geregelten Verfahren ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen (Art. 8 SE-VO). Für diesen Fall wäre es jedoch erforderlich, den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, den Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG).

(d) Mitteilungspflichten

Die Regelungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel („WpHG“) finden aufgrund der Börsennotierung auch auf die zukünftige SAP SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Insiderüberwachung (§§ 12 ff. WpHG) sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 21 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der SAP AG auch bei der SAP SE Aktionärsrechte nach § 28 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden. Insofern ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der SAP AG in eine SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

4.3 Gründung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Auf die Gründung der SAP SE findet daher grundsätzlich das Gründungsrecht der AG Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft, hier also die SAP AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 5 dieses Berichts dargestellt.

4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Bei der AG muss das Kapital nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden. Diesem Zweck dienen die §§ 56 ff. AktG. Die Gesellschaft darf keine eige-



nen Aktien zeichnen (§ 56 AktG) und den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (§ 57 AktG). Die Verwendung des Jahresüberschusses in der AG ist in § 58 AktG geregelt. Dessen Absätze 1 bis 3 enthalten Vorschriften zur Bildung von Rücklagen, wohingegen Absatz 4 die Gewinnverwendung regelt. In Ergänzung dazu lässt § 59 AktG Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn nur unter besonderen Voraussetzungen zu. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich aufgrund § 60 Abs. 1 AktG grundsätzlich nach ihren Anteilen am Grundkapital. § 60 Abs. 3 AktG ermöglicht es jedoch, in der Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung zu bestimmen. Auch der Erwerb eigener Aktien ist nach den §§ 71 bis 71d AktG nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Da sämtliche dieser Vorschriften der Kapitalerhaltung der Gesellschaft dienen, sind sie gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass es insofern durch die Umwandlung der SAP AG in eine SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer AG sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

4.5 Verfassung der Gesellschaft

(a) Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System

Eine Besonderheit der SE gegenüber der AG besteht in der flexibleren Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle. Bei der SE gibt es ein Wahlrecht zwischen einem monistischen und einem dualistischen System: Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt und das andere die Geschäftsführung überwacht, existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Demgegenüber ist bei der AG nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig.

Die Satzung der SAP SE sieht für die Gesellschaft das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, so dass die Umwandlung nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Corporate Governance der Gesellschaft führt. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

(b) Vorstand

(i) Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der künftigen SAP SE ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG.

(ii) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer AG besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). Bei einer nach dem MitbestG 1976 mitbestimmten Gesellschaft – wie der SAP AG – ist ein Arbeitsdirektor als „gleichberechtigtes Mitglied“ in den Vorstand zu bestellen (§ 33 MitbestG 1976), so dass der Vorstand in diesem Fall zwingend aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen hat.

Der Vorstand einer SE mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. besteht ebenfalls aus mindestens zwei Personen, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor (§ 16 SEAG). Die Satzung der SAP SE sieht vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht, der Aufsichtsrat jedoch eine höhere Zahl an Vorstandsmitgliedern bestimmen kann (§ 6 Abs. 1 der Satzung der SAP SE). Vorstandsmitglieder der SAP SE werden nach der Umwandlung – vorbehaltlich ihrer Bestellung durch den ersten Aufsichtsrat der SAP SE (vergleiche Ziffer 5.7 dieses Berichts) – voraussichtlich sein: William Richard (genannt Bill) McDermott (Vorstandssprecher), Luka Mucic (den der Aufsichtsrat mit Wirkung zum 1. Juli 2014 zum Mitglied des Vorstands der SAP AG bestellt hat), Gerhard Oswald und Dr. Vishal Sikka.

Bei der SE entfällt zwar die ressortgebundene Bestellung eines Arbeitsdirektors, da das MitbestG 1976 nicht anzuwenden ist. Jedoch sieht die SAP-Beteiligungsvereinbarung dazu vor, dass ein Mitglied des Vorstands auch für den Bereich „Arbeit und Soziales“ verantwortlich ist. Es führt die Bezeichnung „Arbeitsdirektor“.

(iii) Geschäftsführung

Wie für die AG gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Allerdings kann in der SE einem zum Vorsitzenden des Vorstands bestellten Mitglied ein Vetorecht im Hinblick auf Entscheidungen des Vorstands eingeräumt werden. In der Satzung der SAP SE ist von der Möglichkeit eines solchen Vetorechts kein Gebrauch gemacht worden. Im Vorstand der SE verfügt der Vorsitzende, sofern ein solcher bestellt ist, grundsätzlich über die entscheidende Stimme bei Stimmgleichheit (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Satzung der SAP SE sieht dementsprechend vor, dass bei Stimmgleichheit, sofern ein solcher bestellt ist, die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt (§ 7 Abs. 2 der Satzung der SAP SE). Siehe ergänzend Ziffer 6.2 lit. (g) dieses Berichts.

(iv) Vertretung der Gesellschaft

Da die SE-VO keine SE-spezifischen Vertretungsregelungen enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. der Satzung der SE. Wie schon die Satzung der SAP AG sieht auch die Satzung der SAP SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten wird (§ 8 der Satzung der SAP SE). Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

(v) Bestellung und Abberufung des Vorstands, Amtsdauer

Wie bei der AG werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich durch den Aufsichtsrat bzw. das Aufsichtsorgan bestellt und abberufen (§ 84 AktG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Die Vorstandsmitglieder einer AG werden dabei für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Vorstands einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der SAP SE sieht in § 6 Abs. 3 eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren vor und lässt eine Wiederbestellung zu. Die Regelung entspricht somit der gesetzlichen Regelung für die AG und der bisherigen Situation in der SAP AG, allerdings sieht die Satzung der SAP SE keine Einschränkung hinsichtlich des Zeitpunkts der Wiederbestellung vor. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 AktG besteht wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Für die nach dem MitbestG 1976 mitbestimmte AG – wie die SAP AG – enthält § 31 MitbestG 1976 für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern besondere Verfahrens- und Mehrheitsregelungen. Diese gelten mangels Anwendbarkeit des MitbestG 1976 auf die SE bei dieser nicht. Vielmehr gelten für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern der SE die für sonstige Aufsichtsratsbeschlüsse geltenden Regelungen, einschließlich Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO, wonach im Falle der paritätischen Mitbestimmung bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der SE den Ausschlag gibt.

(vi) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass keine Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen bestehen.

(vii) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer AG gegenüber dem Aufsichtsrat einer AG nachgebildet.

Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer AG dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor.

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der AG kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i. V. m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet zu sein scheint, ergeben sich *de facto* durch die Umwandlung der SAP AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat inhaltlich keine Änderungen, weil § 90 AktG und Art. 41 SE-VO insoweit trotz unterschiedlicher Formulierung inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen enthalten. Der zukünftige Vorstand der SAP SE ist demgemäß in gleichem Umfang wie der Vorstand der SAP AG gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig.

(viii) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten.

(ix) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Nach der Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese Verweisung in das deutsche Recht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der SAP SE. Dies umfasst auch die so genannte Business Judgement Rule für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Lage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt ist.

(x) Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Auch wenn eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der SE-VO fehlt, besteht auch bei der SE, selbst wenn man hier Art. 51 SE-VO nicht für einschlägig erachtet, jedenfalls über die Verweisung des Art. 9 lit. c) (ii) SE-VO eine entsprechende Haftung. Die Haftung für Vorstandsmitglieder, die insofern pflichtwidrig handeln, existiert ebenfalls in beiden Rechtsformen (vgl. §117 Abs. 2 AktG bzw. Art. 51 SE-VO).

(c) Aufsichtsrat

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan, das bei der SAP SE Aufsichtsrat heißen wird, die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan. Seine Aufgaben und Befugnisse entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats der AG. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, insbesondere in Bezug auf die innere Ordnung des Gremiums, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden sollen.

(i) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer AG mit Sitz in Deutschland, die in der Regel über mehr als 2.000 inländische Arbeitnehmer verfügt, richtet sich nach den §§ 95 AktG, 7 MitbestG 1976. Hat das Unternehmen in der Regel nicht mehr als 10.000 inländische Arbeitnehmer, besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt zwölf Mitgliedern, hat das Unternehmen in der Regel mehr als 10.000, jedoch nicht mehr als 20.000 inländische Arbeitnehmer, erhöht sich diese Zahl auf 16. Im ersten Fall kann die Satzung bestimmen, dass der Aufsichtsrat aus 16 oder aus 20, im zweiten Fall, dass der Aufsichtsrat aus 20 Mitgliedern besteht. Bei in der Regel mehr als 20.000 inländische Arbeitnehmern besteht der Aufsichtsrat aus 20 Mitgliedern. Es handelt sich um eine paritätische Mitbestimmung, d. h. die Mitglieder werden jeweils zur Hälfte von den Anteilseignern und den Arbeitnehmern bestimmt.

Bei der SE besteht, da das MitbestG 1976 auch auf die paritätisch mitbestimmte SE keine Anwendung findet, eine größere Flexibilität bei der Festlegung von Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats als bei der AG. Nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 SE-VO werden die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder die Regeln für die Festlegung dieser Zahl durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt. Anders als das Aktiengesetz gibt die Verordnung keine bestimmte Aufsichtsratsgröße vor. Der deutsche Gesetzgeber hat von der Möglichkeit, eine genaue Zahl der Mitglieder des SE-Aufsichtsrats festzulegen (Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO), keinen Gebrauch gemacht. Statt dessen hat er in § 17 Abs. 1 SEAG lediglich eine Höchstzahl der Mitglieder festgesetzt, die nicht von der Zahl der Arbeitnehmer im Inland, sondern dem Grundkapital der Gesellschaft abhängt, also gegenüber dem MitbestG 1976 die Bezugsgröße wechselt. Danach hat der Aufsichtsrat bei Gesellschaften, die wie die SAP AG, über ein Grundkapital von mehr als EUR 10.000.000 verfügen maximal 21 Mitglieder. Außerdem muss die Zahl der Mitglieder durch drei teilbar sein. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird grundsätzlich durch die Satzung festgelegt. Die Satzung der SAP SE sieht in Übereinstimmung mit Teil II Ziffer 2.2 der SAP-Beteiligungsvereinbarung vor, dass der Aufsichtsrat aus 18 Mitgliedern besteht. Die Möglichkeit einer zukünftigen Verkleinerung des Auf-

sichtsrats durch Satzungsänderung bleibt unberührt. Zur insoweit in der SAP-Beteiligungsvereinbarung vorgesehenen Öffnungsklausel siehe Ziffer 6.1 lit. (f) (vi) (N) und lit. (g) dieses Berichts.

Bei der Gründung einer SE durch formwechselnde Umwandlung ist in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß zu gewährleisten, das in der AG besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll (vgl. die §§ 21 Abs. 6, 35 Abs. 1, 16 Abs. 3, 15 Abs. 5 SEBG). Es ist aber nach zutreffender Ansicht zulässig, die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber derjenigen Zahl abzusenken, die sich bei einer AG mit entsprechender Arbeitnehmerzahl aus dem MitbestG 1976 oder anderen nationalen Mitbestimmungsgesetzen ergeben würde. Denn das geforderte gleiche Ausmaß der Arbeitnehmerbeteiligung bezieht sich auf die Parität als solche, nicht aber auf die absolute Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats.

(ii) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Ist der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt oder ist streitig oder ungewiss, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, ist bei der AG das Statusverfahren nach den §§ 97 bis 99 AktG durchzuführen. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ebenso für eine dualistische SE mit Sitz in Deutschland. Indirekt ergibt sich die Anwendbarkeit des Statusverfahrens auch aus § 17 Abs. 3 SEAG. Diese Vorschrift nimmt insofern eine SE-spezifische Modifikation der Regelung des Aktiengesetzes vor, als auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist.

(iii) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Da Art. 47 Abs. 1 SE-VO zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zulässt, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliedschaft juristischer Personen im Aufsichtsrat der SAP SE ebenfalls nicht möglich.

Personen, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE dem Aufsichtsorgan einer dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen, können nicht Mitglied des Aufsichtsrats der SE sein (Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO). Durch die Verweisung auf das Recht des Sitzstaats, konkret also § 100 Abs. 2 AktG, bestehen in der SAP AG und in der SAP SE deckungsgleiche persönliche Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Mitglied des Aufsichtsrats kann also nicht sein, wer (i) bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, (ii) gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist, (iii) gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört oder (iv) in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der SAP AG bzw. der SAP SE war, es sei denn seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte der Gesellschaft halten. Auf die Höchstzahl nach Ziffer (i) sind bis zu fünf Aufsichtsratssitze nicht anzurechnen, die ein gesetzlicher Vertreter (beim Einzelkaufmann der Inhaber) des herrschenden Unternehmens eines Konzerns in zum Konzern gehörenden Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, innehat. Auf die Höchstzahl nach Ziffer (i) sind Aufsichtsratsämter doppelt anzurechnen, für die das Mitglied zum Vorsitzenden gewählt worden ist.

Darüber hinaus kann nach Art. 47 Abs. 2 lit. b) SE-VO Mitglied im Aufsichtsrat einer SE nicht sein, wer infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem entsprechenden Organ einer dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören darf. Insoweit gelten für die SE tendenziell strengere Regelungen als für die AG.

Während das Aktiengesetz in § 100 Abs. 3 eine Sonderregelung für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der AG enthält, findet sich in Art. 47 SE-VO weder eine ausdrückliche Beschränkung der vorgenannten Hinderungsgründe auf die Anteilseignervertreter im Aufsichtsorgan der SE noch die Erklärung, dass eine Beteiligungsvereinbarung unberührt bleibt.

Nach § 100 Abs. 5 AktG muss bei Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die SAP AG ebenso wie die künftige SAP SE – mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SAP SE.

(iv) Bestellung des Aufsichtsrats

In einer AG, die dem MitbestG 1976 unterliegt, werden die Aufsichtsratsmitglieder von Anteilseignern und Arbeitnehmern auf verschiedenen Wegen bestimmt. Während die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat von der Hauptversammlung gewählt werden (§ 101 AktG), erfolgt die Wahl der Arbeitnehmervertreter – unmittelbar oder mittelbar – durch die Arbeitnehmer im Inland. Dagegen werden in der SE vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer Beteiligungsvereinbarung alle Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung bestellt (Art. 40 Abs. 2 SE-VO), wobei die Hauptversammlung an die Vorschläge der Arbeitnehmerseite gebunden ist (§ 36 Abs. 4 SEBG).

Kein Unterschied besteht damit im Hinblick auf die Anteilseignervertreter, die in der SE wie in der AG von der Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt werden (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Änderungen ergeben sich im Vergleich zur AG bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer. Zwar sieht die SAP-Beteiligungsvereinbarung vor, dass bei der SAP SE die Bestellung der Arbeitnehmervertreter abweichend von Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO nicht durch die Hauptversammlung erfolgt. Allerdings weicht das Verfahren für die Bestimmung der Arbeitnehmervertreter und die Zuständigkeit für den formalen Bestellungsakt dennoch von dem auf die SAP AG anwendbaren Regelungen ab. Nach § 9 Abs. 1 MitbestG 1976 werden nämlich die Arbeitnehmervertreter in einer AG mit in der Regel mehr als 8.000 Arbeitnehmern durch Delegierte gewählt, sofern nicht die wahlberechtigten Arbeitnehmer die unmittelbare Wahl beschließen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens ergeben sich aus den §§ 10 ff. MitbestG 1976.

Nach der für die SAP SE maßgeblichen SAP-Beteiligungsvereinbarung werden im Ergebnis die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE nicht mehr nur wie bei der SAP AG durch die Arbeitnehmer des SAP-Konzerns und Gewerkschaften in Deutschland bestimmt, sondern unmittelbar oder mittelbar durch in- und ausländische Arbeitnehmer und Gewerkschaften. Der formale Bestellungsakt erfolgt durch den SE-Betriebsrat. Einzelheiten hierzu sowie zum Wahlverfahren sind in Ziffer 6.1 lit. (f) (vi) (O) dieses Berichts dargestellt.

(v) Amtsdauer

Nach § 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), so dass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der AG möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE, vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der AG zulässig.

Die Regelung des § 10 Abs. 2 der Satzung der SAP SE über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht aber weitgehend den gesetzlichen Regelungen für die AG und der bisherigen Situation bei der SAP AG. Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, höchstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Jahren. In der Satzung der SAP SE sind hinsichtlich der Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Einschränkungen enthalten.

Eine Besonderheit besteht für die Amtszeit der ersten Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der SAP SE. Deren Amtszeit endet, wie in Teil II Ziffer 3.2.1 der SAP-Beteiligungsvereinbarung bestimmt, mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2015. Die Amtszeit der ihnen nachfolgenden Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat endet zeitgleich mit der Amtsperiode der amtierenden Vertreter der Anteilseigner im ersten Aufsichtsrat. Alsdann gilt die oben beschriebene Regelamtszeit auch für die Vertreter der Arbeitnehmer. Dem entspricht die Regelung in § 10 Abs. 3 der Satzung der SAP SE.

(vi) Abberufung

In einer AG kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Abberufung aus wichtigem Grund ist auch bei Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat möglich. Diese können auch ohne wichtigen Grund auf Antrag der jeweils Entsendenden (Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Gewerkschaften oder Delegierte) abberufen werden (§ 23 MitbestG 1976).

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts, so dass sich hinsichtlich der Anteilseignervertreter durch den Formwechsel nichts ändert; sie können auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland, sofern die Satzung keine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt, mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt dagegen nicht mehr § 23 MitbestG 1976, sondern die in Teil II Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 der SAP-Beteiligungsvereinbarung getroffene Regelung zur Abberufung. Danach gilt: Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE können vor Ablauf der Amtszeit auf Antrag des Organs, das dem SE-Betriebsrat den abberufenen Arbeitnehmervertreter zur Bestellung vorgeschlagen hatte, abberufen werden. Fand eine Urwahl statt, muss der Antrag von der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer gestellt werden. Für den Antrag auf Abberufung von Arbeitnehmervertretern aus Deutschland gelten § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 MitbestG 1976 sowie §§ 88 bis 91, 92, 93 und 97 der Dritten Wahlordnung zum MitbestG 1976 entsprechend. Für Arbeitnehmervertreter aus dem Ausland gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Die Abberufung selbst erfolgt durch den SE-Betriebsrat, der an den Abberufungsantrag des antragsberechtigten Organs gebunden ist. Unberührt bleibt die Möglichkeit, (auch) ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer auf Antrag des Aufsichtsrats aus wichtigem Grund abberufen (§ 103 Abs. 4 AktG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

Damit bestehen hinsichtlich der Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat im Ergebnis Unterschiede nur insoweit, als der SE-Betriebsrat die Abberufung auf Verlangen des Organs vornimmt, das für den Bestellungsantrag zuständig war.

(vii) Gerichtliche Bestellung

Grundsätzlich keine Änderungen ergeben sich durch die Umwandlung im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern. Falls dem Aufsichtsrat einer AG die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Bei mitbestimmten Gesellschaften erweitert sich der Kreis der Antragsberechtigten um die in § 104 Abs. 1 Nr. 3 AktG genannten Personen oder Personengruppen, zu denen etwa der Betriebsrat oder Gewerkschaften gehören. Zu diesen kommt bei der SE gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 SEAG noch der SE-Betriebsrat hinzu. Ansonsten sind die aktienrechtlichen Vorschriften über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch auf die SE anwendbar.

Allerdings wird in § 104 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 AktG konkret auf Besonderheiten hingewiesen, die sich bei Aktiengesellschaften ergeben, die dem MitbestG 1976 unterliegen. Hier erweitert sich zum einen der Kreis der Antragsberechtigten auf jeweils ein Zehntel der wahlberechtigten Arbeitnehmer und leitenden Angestellten; zum anderen stellt eine Unterbesetzung des Aufsichtsrats immer einen „dringenden Fall“ dar, so dass der Aufsichtsrat bereits vor Ablauf einer Frist von drei Monaten zu ergänzen ist. Zwar gilt das MitbestG 1976 nicht bei der SE. Um die Parität der Mitbestimmung zu sichern, ist jedoch davon auszugehen, dass diese Regelungen in der paritätisch mitbestimmten SE entsprechend anwendbar sind.

(viii) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in der AG als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Allerdings macht das Aktiengesetz eine Ausnahme für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist. Dann kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Mitglieder bestellen, wobei die so Bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben können. Die Bestellung muss für einen im Voraus

begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfasst; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (§ 105 Abs. 2 AktG). Art. 39 Abs. 3 SE-VO sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt wird, wobei auch hier während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsrats ruht. Der deutsche Gesetzgeber hat von der in der Verordnung eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem Aktiengesetz übernommen. Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der SAP AG und der SAP SE.

(ix) Innere Ordnung, Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer AG hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). In einer Aktiengesellschaft, die dem MitbestG 1976 unterliegt, ist als Folge des § 27 MitbestG 1976 der Vorsitzende ein Vertreter der Anteilseigner, der stellvertretende Vorsitzende ein Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 28 MitbestG 1976). Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 29 Abs. 1 MitbestG 1976). Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit in einer erneuten Abstimmung eine zweite Stimme. Seinem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu (§ 29 Abs. 2 Satz 3 MitbestG 1976).

Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach der SE-VO (Art. 42 Satz 1) nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Satzung der SAP SE sieht die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden in § 13 Abs. 1 vor und lässt dort zudem die Wahl eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden zu. Gemäß Art. 42 Satz 2 SE-VO darf zum Aufsichtsratsvorsitzenden nur ein Vertreter der Anteilseigner gewählt werden.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Beschlussfassung ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Bei einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag, und zwar ohne dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf (Art. 50 Abs. 2 SE-VO). Das Recht zu diesem „Stichtscheid“ kann auch dem Stellvertreter des Vorsitzenden zustehen, wenn dieser ein Anteilseignervertreter ist.

Ebenso wie bei der AG kann der Aufsichtsrat einer SE Ausschüsse bilden und diesen auch Entscheidungsbefugnisse zuweisen. Dies ist durch die Regelung in § 11 Abs. 5 der Satzung der SAP SE klar gestellt.

Richtet der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die SAP AG – einen Prüfungsausschuss ein, so muss mindestens ein Mitglied dieses Ausschusses die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen, also ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats sein und über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SAP SE.

(x) Einberufung des Aufsichtsrats

Keine Unterschiede bestehen zwischen der SAP AG und der SAP SE hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung des Gremiums enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die für die AG geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen.

In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt auch für die SE.

(xi) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer AG ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE.

Das Aufsichtsorgan einer SE ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur AG, bei der Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Sowohl in der AG als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der AG können diese Geschäfte in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte an einem anderen Ort, etwa in einer Geschäftsordnung festlegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO).

Aus diesem Grund enthält die Satzung der SAP SE – anders als die bisherige Satzung der SAP AG – einen Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen. Die in § 11 Abs. 6 der Satzung der SAP SE vorgesehenen Tatbestände finden sich im Wesentlichen bereits in einer vom Aufsichtsrat der SAP AG beschlossenen Liste zustimmungspflichtiger Geschäfte. Verweigert der Aufsichtsrat bei einer Maßnahme seine Zustimmung, kann der Vorstand nach wohl zutreffender Ansicht verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. Zwar enthalten weder SE-VO noch SEAG eine dem § 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AktG entsprechende Vorschrift. Sie ist jedoch bei der SE wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO für anwendbar zu erachten. Die Aufnahme eines Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte in die Satzung der SE schließt nicht aus, dass der Aufsichtsrat aufgrund der Ermächtigung in § 19 SEAG weitere Arten von Geschäften außerhalb der Satzung bestimmt, die ebenfalls seiner Zustimmung bedürfen.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der AG als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Prüfungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann. Die bei der AG bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG), besteht wegen Art. 54 Abs. 2 SE-VO, der auf die entsprechenden Befugnisse bei nationalen Aktiengesellschaften verweist, auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Abgesehen davon, dass ein Katalog von zustimmungsbedürftigen Geschäften nunmehr zwingend in der Satzung der SAP SE enthalten sein muss, bestehen hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats keine Unterschiede zwischen der SAP AG und der SAP SE.

(xii) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Sie sind namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen. Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatli-

chen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder – so der Wortlaut der SE-VO – „im öffentlichen Interesse liegt“. Auch wenn in der SE-VO anders als im Aktiengesetz die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist. Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der SAP SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der SAP AG.

(xiii) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer AG vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

(xiv) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der SAP SE ist in der Satzung festgeschrieben.

(d) Hauptversammlung

(i) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt dies auch für die SE. Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der SAP AG in eine SE.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen AG die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist; dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder bzw. Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Es ist anzunehmen, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 SE-VO), so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der SAP AG in eine SE ergeben.

Die Hauptversammlung der börsennotierten AG kann gemäß § 120 Abs. 4 AktG über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten; insbesondere lässt er die Verpflichtungen des Aufsichtsrats nach § 87 AktG unberührt. Der Beschluss ist nicht nach § 243 AktG anfechtbar. Diese Regelungen gelten wegen der Verweisungen des Art. 52 Satz 2 bzw. des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG, umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden.

(ii) Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer AG in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlassungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG).

Die oben genannten aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisungen der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt sechs Monate (und nicht acht Monate wie bei der AG, vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

(iii) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer AG nach § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden muss, während dieser Zeitraum bei der SE durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf die ersten sechs Monate verkürzt ist.

(iv) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der AG ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d. h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von drei Monaten vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach den §§ 122 ff. AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i. V. m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen

Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Mindestbesitzzeit von drei Monaten vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen AktG, so dass sich durch die Umwandlung der SAP AG in eine SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

(v) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Auch hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Versammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für Aktiengesellschaften (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und dem Ablauf der Hauptversammlung der SE ergeben sich mithin für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der AG. Insbesondere gelten auch die aktienrechtlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts.

Ebenso wie für die AG gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, § 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann.

(vi) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Keine Unterschiede zwischen der SAP AG und der SAP SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der AG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und Rederecht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommt diese Vorschrift über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der SAP AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

(vii) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Befugnis besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmenmehrheit und nicht auch auf die Kapitalmehrheit abgestellt wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Von daher müssen auch die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG), bei der SE so angewendet werden, dass die Stimmenmehrheit ausreicht. Für die deutsche SE ist dies ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

(viii) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Durch die Satzung nicht herabsetzbare weitere Beschlussfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sieht das Aktiengesetz insbesondere dort vor, wo das Bezugsrecht der Aktionäre durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden soll oder der Vorstand durch die Hauptversammlung zu einem Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden soll. Sie bestehen unter anderem aber auch für die Zustimmung der Hauptversammlung der AG zu Umwandlungsmaßnahmen oder Unternehmensverträgen.

Die SE-VO unterscheidet hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse zwischen einfachen Beschlüssen und satzungsändernden Beschlüssen. Nach Art. 57 SE-VO werden die einfachen Beschlüsse in der Haupt-

versammlung der SE mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt. Im Einklang mit Art. 57 SE-VO werden bei der SAP SE gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung der SAP SE Beschlüsse der Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben – wobei sich nur aus der Satzung ergebende höhere Mehrheitserfordernisse mit Blick auf den Wortlaut des Art. 57 SE-VO ausschließlich Satzungsänderungen betreffen können, weil nur dort eine Öffnung zugunsten von über das Gesetz hinausgehenden satzungsmäßigen Mehrheitserfordernissen besteht. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) müssen bei der SE so angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht. Für die deutsche SE ist dies ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

An dem für die SAP AG nach § 133 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung der SAP AG in eine SE somit der Sache nach nichts. Dort wo das Aktiengesetz oder das Umwandlungsgesetz weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, so dass sich auch insoweit *de facto* durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

(ix) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer AG bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsausschluss enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, namentlich beim genehmigten Kapital, bedarf es ergänzend zur einfachen Stimmenmehrheit zumindest der in § 186 Abs. 3 AktG bestimmten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

Die Änderung der Satzung der SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Allerdings kann jeder Mitgliedsstaat für Satzungsänderungen bestimmen, dass die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Von dieser Ermächtigung hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht: Gemäß § 51 SEAG kann die Satzung bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Die Satzung der SAP SE ist in § 21 Abs. 2 so ausgestaltet, dass, soweit möglich, die für die AG geltenden Mehrheiten auch für die SAP SE gelten. Es besteht also grundsätzlich das Erfordernis einer Mehrheit von drei Vierteln, wobei als Bezugsgröße nicht mehr auf das vertretene Grundkapital, sondern auf die abgegebenen Stimmen abzustellen ist. Insoweit ergibt sich *de facto* durch die Umwandlung der SAP AG also keine Änderung. In den Fällen, in denen das Aktiengesetz für Satzungsänderungen eine einfache Mehrheit vorschreibt (§§ 97 Abs. 2 Satz 4, 113 Abs. 1 Satz 4 AktG), gilt dies im Grundsatz zwar auch für die SAP SE, wegen Art. 59 Abs. 2 SE-VO jedoch nur dann, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der SAP SE). Wird das Quorum in diesen Fällen nicht erreicht, bedarf es insoweit der von Art. 59 Abs. 1 vorgesehenen Mehrheit von zwei Dritteln.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die SE Anwendung, so dass auch in der SE die Hauptversammlung die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen kann. Die Satzung der SAP AG sieht in § 11 eine solche Ermächtigung vor, die in § 11 Abs. 2 der Satzung der SAP SE übernommen wurde.

(x) Sonderprüfung

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten über die Verweisungen in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO auch bei der SE, so dass sich für die Aktionäre in dieser Beziehung durch die Umwandlung in die SE nichts ändert.

(xi) Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane, Aktionärsklagen

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Entsprechend führt die Umwandlung der SAP AG in eine SE insoweit nicht zu Änderungen.

4.6 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und der Offenlegung der Abschlüsse ergeben sich durch den Formwechsel keine Veränderungen. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung des Art. 61 SE-VO gilt für die SE das Recht der Aktiengesellschaft des Sitzstaats. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes bzw. des Handelsgesetzbuches über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO.

4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

4.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

(a) Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Keine besonderen Regelungen gibt es bei der SE in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (im Aktiengesetz in den §§ 241 bis 255 geregelt). Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes auch für die SAP SE maßgeblich.

Besonderheiten bestünden dann, wenn die Bestellung von Arbeitnehmervertretern des Aufsichtsrats – wie bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung der Fall – durch die Hauptversammlung erfolgen würde. Vorliegend sieht jedoch die SAP-Beteiligungsvereinbarung in Abweichung von Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO vor, dass die Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch den SE-Betriebsrat erfolgt.

(b) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

(c) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE.

4.9 Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der SAP AG und der SAP SE. Allerdings würde eine grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedstaat nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen, da Art. 8 SE-VO eine solche Sitzverlegung erlaubt.

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer AG (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass sich insofern durch die Umwandlung der SAP AG in eine SE nichts ändert.



4.10 Verbundene Unternehmen

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. Dies ergibt sich auch aus dem für die monistische SE geltenden § 49 SEAG, der die insofern notwendigen Modifikationen für die Anwendung der §§ 308 bis 327 AktG vornimmt. Damit werden Minderheitsaktionäre beim Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags dadurch geschützt, dass sie wie bei einer AG Anspruch auf angemessenen Ausgleich und eine Barabfindung haben. Auch bei einem Ausschluss von Minderheitsaktionären einer SE in dem Fall, dass ein Hauptaktionär über mindestens 95 % der Anteile verfügt, besteht nach den §§ 327a ff. AktG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung. Auch die für die SAP AG geltenden Vorschriften zum übernahmerechtlichen Squeeze-out (§§ 39a f. des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes – WpÜG) und zum umwandlungsrechtlichen Squeeze-out (§ 62 Abs. 5 UmwG) sind auf die SAP SE anwendbar.

In Bezug auf das Konzernrecht besteht nach herrschender Meinung insofern kein Unterschied zwischen der AG und der SE.

4.11 Straf- und Bußvorschriften

Schließlich gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Dies ordnet § 53 SEAG an, der auch die insoweit notwendigen Anpassungen vornimmt. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der SAP AG und der SAP SE.

4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben nach § 161 AktG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex, der von der Regierungskommission in der Regel jährlich aktualisiert wird, stellt Vorgaben zur Leitung und Überwachung von Aktiengesellschaften auf und enthält teilweise Wiedergaben des ohnehin geltenden Rechts, teilweise aber auch von der Kommission entwickelte Vorschläge, die in Empfehlungen und Anregungen unterteilt sind. Sowohl Empfehlungen als auch Anregungen sind mangels Gesetzeskraft unverbindlich; die Gesellschaften haben jedoch jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben, aus der sich ausdrücklich ergibt, ob und von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde bzw. wird. Eine solche Erklärung hat die SAP AG zuletzt am 29. Oktober 2013 abgegeben, sie kann auf der Homepage der SAP AG abgerufen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer solchen Erklärung trifft auch Vorstand und Aufsichtsrat der SAP SE. Die Regelungen zur SE, insbesondere das SEAG, legen dies zwar nicht ausdrücklich fest. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 161 AktG jedoch auch auf die SE Anwendung.

5. DURCHFÜHRUNG DER UMWANDLUNG DER SAP AG IN DIE SAP SE

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der SAP AG in die SAP SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 21. März 2014 zustimmt und die Satzung der SAP SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, das ist das Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim, wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der SAP AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der SAP AG am 21. März 2014 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt keinen Mindestinhalt fest.

Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit dies sachgerecht erschien (z. B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer). Ferner hat der Vorstand die



Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit dies sachgerecht erschien (z. B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung).

Der Umwandlungsplan wird, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der SAP SE, den Aktionären über die Internetadresse www.sap.de/hauptversammlung zugänglich gemacht und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Umwandlungsplan und Satzung werden unter Ziffer 6 dieses Berichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der SAP AG hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und in seiner Sitzung am 20. März 2014 dem Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der SAP SE zugestimmt sowie den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung vom 21. Mai 2014 verabschiedet.

5.2 Umwandlungsprüfung

Nach Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 32 AktG haben die Gründer einen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten. Aus dem Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG folgt jedoch, dass ein Gründungsbericht bei einer Umwandlung entbehrlich ist, wenn der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft stattfindet. § 75 Abs. 2 UmwG sieht vor, dass bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Da die SAP AG als eine Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, muss ein Gründungsbericht folglich nicht erstattet werden. Nicht erforderlich ist auch eine Gründungsprüfung durch externe Prüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 33 Abs. 2 AktG, da der zuvor dargelegte Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG ebenfalls gilt.

Aus Gründen rechtlicher Vorsicht wird allerdings eine interne Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der SAP SE (vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 33 Abs. 1 AktG) stattfinden, nachdem diese Gremien gebildet worden sind.

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO müssen zudem ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der SAP AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das Landgericht Mannheim hat mit Beschluss vom 26. Februar 2014 die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum unabhängigen Sachverständigen („**Umwandlungsprüfer**“) bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat Ende Februar 2014 mit der Prüfung begonnen und am 19. März 2014 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers schließt mit folgender Feststellung:

„Als abschließendes Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise das Folgende: Die SAP AG verfügt über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen.“

Die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers wird den Aktionären über die Internetadresse www.sap.de/hauptversammlung zugänglich gemacht und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

5.3 Offenlegung

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i. V. m. den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, sind der Umwandlungsplan und der Umwandlungsbericht mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Der Vorstand der SAP AG wird beide Dokumente rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim zum Zwecke der Offenlegung einreichen.

Außerdem werden Umwandlungsplan und Umwandlungsbericht rechtzeitig dem zuständigen Betriebsrat entsprechend § 194 Abs. 2 UmwG zugeleitet.

5.4 Hauptversammlung der SAP AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der SAP AG und die Satzung der SAP SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der SAP AG. Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der SAP SE, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, bestellt.



Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

5.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der SAP AG über ihre Beteiligung an Entscheidungen des Unternehmens war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Umwandlung der SAP AG in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SAP SE durchzuführen. Ziel eines solchen Verfahrens ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, die insbesondere die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit der Unternehmensleitung zu vereinbarenden Weise regelt. Dabei ist – in den Fällen der formwechselnden Umwandlung wie im Falle der SAP AG – in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß an Arbeitnehmerrechten zu gewährleisten, wie es in der formwechselnden AG besteht. Gemeint ist damit auch die Übernahme des Mitbestimmungssystems im Sinne einer proportionalen Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.

Zur Durchführung der Verhandlungen war von den Arbeitnehmern ein besonderes Verhandlungsgremium („BVG“) zu bilden, das mit der Unternehmensleitung über die Arbeitnehmerbeteiligung verhandelt hat. Mit Konstituierung des BVG beginnen nach den gesetzlichen Regelungen die Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung und dem BVG über eine Beteiligungsvereinbarung, die – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung auf bis zu insgesamt ein Jahr – bis zu sechs Monate dauern. Sofern innerhalb der Verhandlungsfrist von sechs Monaten (die Frist hätte einvernehmlich auf bis zu ein Jahr verlängert werden können) keine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen worden wäre, wären die gesetzlichen Auffangregelungen (§§ 22 ff. SEBG) anzuwenden gewesen. Im Falle der SAP AG wurde innerhalb der sechsmonatigen Verhandlungsfrist eine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Einzelheiten des vorliegend bereits abgeschlossenen Verfahrens und der Inhalt der SAP-Beteiligungsvereinbarung sind in Ziffern 6 und 7 des Umwandlungsplans und in Ziffer 6.1 lit. (f) und (g) dieses Berichts beschrieben und erläutert. Die SAP-Beteiligungsvereinbarung wird den Aktionären über die Internetadresse www.sap.de/hauptversammlung zugänglich gemacht und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

5.6 Eintragung der Umwandlung in die SAP SE

Der Formwechsel der SAP AG in die SE wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim wirksam. Eine verlässliche Prognose für den Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels gibt es nicht. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der SAP AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der SAP AG vom 21. Mai 2014 gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungsklage oder eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, hindert diese – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister (so genannte Registersperre).

Der SAP AG ist es dann jedoch möglich, im Wege des so genannten Freigabeverfahrens nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen gerichtlichen Beschluss zu erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die SAP AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. In diesen drei Fällen würde die Eintragung der Umwandlung trotz erhobener Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist (siehe Ziffer 6 des Umwandlungsplans und die Erläuterungen hierzu in Ziffer 6.1 lit. (f) dieses Berichts), was vorliegend bereits geschehen ist und zum Abschluss der SAP-Beteiligungsvereinbarung geführt hat.

Die Satzung der künftigen SAP SE darf zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu der ausgehandelten Beteiligungsvereinbarung stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Im Falle eines solchen Widerspruchs wäre die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung der SAP AG anzupassen. Die als Bestandteil des Umwandlungsplans zur Zustimmung vorgelegte Satzung der künftigen SAP SE sieht bereits die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats mit Arbeitnehmervertretern vor und steht auch im Übrigen im Einklang mit der SAP-Beteiligungsvereinbarung, so dass insoweit eine Anpassung der Satzung nicht notwendig wird.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist der Formwechsel bzw. die SE im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft, also im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim, einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d. h. die SAP AG erlischt nicht, sondern ändert nur ihre Rechtsform.

Mit der Anmeldung des Formwechsels sind bereits die Vorstandsmitglieder der SE anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG). Die Mitglieder des Vorstands müssen zuvor vom Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein und haben die nach den §§ 37 Abs. 2, 76 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben.

Die SAP SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Identität der SAP AG und der SAP SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine Vor-SE existiert. Die Aktionäre der SAP SE unterliegen jedenfalls keiner Gründerhaftung. Zu beachten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der SAP SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften; Art. 16 Abs. 2 SE-VO gilt auch für die Gründung durch Formwechsel. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der SAP AG gehandelt wird, da dies eben kein Handeln im Namen der SAP SE darstellt. Insofern kann die SAP AG trotz der Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung des Formwechsels in die SE ihr Unternehmen ganz normal weiter betreiben.

5.7 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der SAP AG. Die Mitglieder des Vorstands der SE sind allerdings schon vor Wirksamwerden der Umwandlung durch den ersten Aufsichtsrat der zukünftigen SAP SE zu bestellen. Der erste Aufsichtsrat der SAP SE hat 18 Mitglieder – je neun Anteilseignervertreter und neun Arbeitnehmervertreter (§ 10 der Satzung der SAP SE). Die neun Anteilseignervertreter sollen abweichend von der Möglichkeit des Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Hauptversammlung der SAP AG (unter Punkt 8 lit. b) der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 21. Mai 2014) bestellt werden. Die Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der SAP SE sind bereits durch die SAP-Beteiligungsvereinbarung bestellt.

Der erste Aufsichtsrat der SAP SE wird sich vor Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister der Gesellschaft mit den Anteilseignervertretern sowie mit den durch die SAP-Beteiligungsvereinbarung bestellten Arbeitnehmervertretern konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden und ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende wählen sowie die Mitglieder des Vorstands bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 246 Abs. 2 UmwG).

6. ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS UND DER ERSTEN SATZUNG DER SAP SE SOWIE DER AUSWIRKUNGEN FÜR DIE AKTIONÄRE UND DIE ARBEITNEHMER

6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

(a) Umwandlungsplan der SAP AG in die SAP SE (Ziffer 1 des Umwandlungsplans)

Ziffer 1 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die SAP AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt wird. Die SAP AG hat seit vielen Jahren eine Vielzahl von Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten der EU unterliegen, unter anderem die SAP Österreich GmbH mit Sitz in Wien/Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien/Österreich unter der Nummer FN 80230 k, welche seit dem Jahre 1986 zum SAP-Konzern gehört und seit 1992 eine unmittelbare und 100%ige Tochtergesellschaft der SAP AG ist. Da die SAP AG somit seit mehr als zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU

unterliegende Tochtergesellschaft hat, sind die Voraussetzungen für eine Umwandlung der SAP AG in die SAP SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO erfüllt. Die Umwandlung der SAP AG in eine SE hat weder die Auflösung der SAP AG zur Folge noch die Gründung einer neuen juristischen Person. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der SAP SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht ebenfalls aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

Ziffer 1 des Umwandlungsplans bestimmt schließlich, dass die SAP SE – wie die SAP AG – über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen wird, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) besteht.

(b) Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans)

Die Umwandlung wird wirksam mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft. Das wird im Umwandlungsplan klargelegt und entspricht Art. 16 SE-VO i. V. m. § 4 SEAG. Notwendige Voraussetzung der Eintragung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens. Hierfür sind grundsätzlich Verhandlungen mit dem BVG zu führen (vergleiche im Einzelnen dazu Ziffer 6 des Umwandlungsplans und Ziffer 6.1 lit. (f) dieses Berichts).

(c) Firma, Sitz, Kapitalien und Satzung der SAP SE (Ziffer 3 des Umwandlungsplans)

Ziffer 3 des Umwandlungsplans bestimmt Firma, Sitz und Satzung der Gesellschaft. Die Firma der SE lautet nach der Umwandlung „SAP SE“. Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO).

Sitz der SAP SE ist Walldorf, Deutschland. Dort befindet sich auch die Hauptverwaltung. Entsprechende Angaben enthält der Umwandlungsplan in Ziffer 3.2.

Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans stellt die Kapitalverhältnisse bei der SAP SE dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der SAP AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stückaktien zum Grundkapital der SAP SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der SAP AG setzen sich also bei der SAP SE fort. Das Grundkapital der SAP SE beträgt demnach, vorbehaltlich einer bis zum Wirksamwerden der Umwandlung eintretenden Änderung, weiterhin EUR 1.228.504.232 und ist in ebensoviele Stückaktien eingeteilt. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Die Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister Aktionäre der SAP AG sind, werden Aktionäre der SAP SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der SAP SE, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der SAP AG beteiligt sind. Zum Austausch der Aktienurkunden siehe ergänzend Ziffer 7.4 dieses Berichts.

Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans verweist auf die Satzung der SAP SE, die Bestandteil des Umwandlungsplans ist und unter Ziffer 6.2 dieses Berichts ausführlich erläutert wird.

Die Ziffern 3.5 bis 3.7 des Umwandlungsplans erläutern Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Grundkapital, dem genehmigten und dem bedingten Kapital sowie den sonstigen das Grundkapital betreffenden Ermächtigungen. Diese Bestimmungen des Umwandlungsplans tragen dem bereits im Zusammenhang mit Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans beschriebenen identitätswahrenden Charakter der Umwandlung Rechnung, der sich neben der bereits zu Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans beschriebenen Kontinuität des Grundkapitals auch in der Kontinuität von genehmigtem und bedingtem Kapital sowie der Fortgeltung der Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zur Ausgabe von Wandel- und Optionsanleihen widerspiegelt.

Nach Ziffer 3.5 des Umwandlungsplans entsprechen in der Satzung der SAP SE zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der SAP AG in eine SE

- die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der SAP SE (§ 4 Abs. 1 der Satzung der SAP SE) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der SAP AG (§ 4 Abs. 1 der Satzung der SAP AG),

- der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der SAP SE dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der SAP AG,
- der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der SAP SE dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der SAP AG,
- der Betrag und die Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der SAP SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des noch vorhandenen bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der SAP AG,
- der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung der SAP SE dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung der SAP AG,

wobei, das wird am Ende von Ziffer 3.5 des Umwandlungsplans noch einmal ausdrücklich klargestellt, jeweils der Stand unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Umwandlung maßgeblich ist. Insoweit gilt auch das von der Hauptversammlung vom 25. Mai 2011 beschlossene bedingte Kapital der SAP AG – soweit es unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Umwandlung noch besteht – als bedingtes Kapital der SAP SE fort.

Um etwaige Anpassungen in der Satzung der SAP SE im Hinblick auf das Grundkapital, die genehmigten Kapitalien und dem bedingten Kapital vornehmen zu können, wird der Aufsichtsrat der SAP SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus Ziffer 3.5 des Umwandlungsplans ergebende Änderungen hinsichtlich der dort genannten Beträge und der Einteilung der Kapitalien sowie Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils soweit sie nur die Fassung betreffen, in der Fassung der dem Umwandlungsplan beiliegenden Satzung der SAP SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der SAP AG vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass die zum Handelsregister eingereichte Satzung der SAP SE der Kontinuität der Kapitalien Rechnung tragen kann.

Das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der SAP AG lautet wie folgt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Juni 2015 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 250 Mio. gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten, wobei auch ein mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG genügt. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital I anzupassen.“

Hinsichtlich der im Genehmigten Kapital I vorgesehenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss hatte der Vorstand der Hauptversammlung vom 8. Juni 2010 einen schriftlichen Bericht erstattet (Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung), der in der seinerzeitigen Einladung wiedergegeben ist, die am 30. April 2010 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht wurde und dort abrufbar ist.

Das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der SAP AG lautet wie folgt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Juni 2015 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 250 Mio. gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals weder

10 % des zum 8. Juni 2010 noch 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung noch 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 8. Juni 2010 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 8. Juni 2010 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II anzupassen.“

Hinsichtlich der im Genehmigten Kapital II vorgesehenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss hatte der Vorstand der Hauptversammlung vom 8. Juni 2010 einen schriftlichen Bericht erstattet (Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung), der in der seinerzeitigen Einladung wiedergegeben ist, die am 30. April 2010 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht wurde und dort abrufbar ist.

Das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung der SAP AG lautet wie folgt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Juni 2015 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 29.609.256 gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur zur Gewährung von Aktien an Mitarbeiter der SAP AG und nachgeordneter mit ihr verbundener Unternehmen (Belegschaftsaktien) ausgegeben werden. Die neuen Aktien können dabei auch an ein Kreditinstitut oder ein anderes die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllendes Unternehmen ausgegeben werden, das die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich zur Gewährung von Belegschaftsaktien zu verwenden. Soweit gesetzlich zulässig, können die Belegschaftsaktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die Belegschaftsaktien können auch im Wege von Wertpapierdarlehen von einem Kreditinstitut oder einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen beschafft und die neuen Aktien zur Rückführung dieser Wertpapierdarlehen verwendet werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital III festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital III oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital III anzupassen.“

Hinsichtlich des im Genehmigten Kapital III vorgesehenen Bezugsrechtsausschlusses hatte der Vorstand der Hauptversammlung vom 8. Juni 2010 einen schriftlichen Bericht erstattet (Bericht des Vorstands zu Punkt 10 der Tagesordnung), der in der seinerzeitigen Einladung wiedergegeben ist, die am 30. April 2010 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht wurde und dort abrufbar ist.

Nach Ziffer 3.6 des Umwandlungsplans gilt die von der Hauptversammlung vom 4. Juni 2013 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 des Aktiengesetzes mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts bis zum 3. Juni 2018 und somit, sofern die Umwandlung der SAP AG in eine SE bis zu diesem Datum erfolgt ist,

auch noch für den Vorstand der SAP SE fort. Hinsichtlich der in dieser Ermächtigung vorgesehenen Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts hatte der Vorstand der Hauptversammlung vom 4. Juni 2013 einen schriftlichen Bericht erstattet (Bericht des Vorstands zu Punkt 5 der Tagesordnung), der in der seinerzeitigen Einladung wiedergegeben ist, die am 26. April 2013 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht wurde und dort abrufbar ist.

Nach Ziffer 3.7 des Umwandlungsplans gilt die von der Hauptversammlung vom 25. Mai 2011 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts hierbei bis zum 24. Mai 2016 und somit, sofern die Umwandlung der SAP AG in eine SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, auch noch für den Vorstand der SAP SE fort. Hinsichtlich der in dieser Ermächtigung vorgesehenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss hatte der Vorstand der Hauptversammlung vom 25. Mai 2011 einen schriftlichen Bericht erstattet (Bericht des Vorstands zu Punkt 7 der Tagesordnung), der in der seinerzeitigen Einladung wiedergegeben ist, die am 15. April 2011 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht wurde und dort abrufbar ist.

Ziffer 3.8 des Umwandlungsplans stellt klar, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird, da ein solches Angebot gesetzlich nicht vorgesehen ist.

(d) Vorstand (Ziffer 4 des Umwandlungsplans)

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der SAP SE ist davon auszugehen, dass die folgenden bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der SAP AG zu Mitgliedern des Vorstands der SAP SE bestellt werden: William Richard (genannt Bill) McDermott (Vorstandssprecher), Gerhard Oswald und Vishal Sikka. Außerdem ist, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der SAP SE, davon auszugehen, dass Luka Mucic, den der Aufsichtsrat mit Wirkung zum 1. Juli 2014 zum Mitglied des Vorstands der SAP AG bestellt hat, ebenfalls zum Mitglied des Vorstands der SAP SE bestellt wird. Die Amtszeit von Dr. Werner Brandt endet am 30. Juni 2014; er scheidet mit Ablauf des 30. Juni 2014 und damit voraussichtlich vor dem Wirksamwerden des Formwechsels planmäßig aus dem Vorstand aus.

Entsprechende Angaben finden sich in Ziffer 4 des Umwandlungsplans.

(e) Aufsichtsrat (Ziffer 5 des Umwandlungsplans)

Im Rahmen der Umwandlung wird bei der SAP SE keine Umstellung auf das so genannte monistische System, in dem es neben der Hauptversammlung nur ein Verwaltungsorgan gibt, erfolgen. Somit werden die Organe der Gesellschaft weiterhin Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung sein. Während ohne den Formwechsel in die SE mit Blick auf die Entwicklung der Zahl der inländischen Arbeitnehmer eine Vergrößerung auf einen 20-köpfigen Aufsichtsrat unausweichlich wäre, soll im Zuge des Formwechsels in die SE von der bei der SE bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Größe des Aufsichtsrats unabhängig von den Vorgaben des MitbestG 1976 festzulegen. Die Größe des Aufsichtsrats soll dabei auf 18 Mitglieder (und zukünftig gegebenenfalls auf 12 Mitglieder) begrenzt werden.

Dementsprechend enthält Ziffer 5.1 des Umwandlungsplans die Angabe, dass gemäß § 10 der Satzung der SAP SE bei der SAP SE ein Aufsichtsrat gebildet wird, der nicht mehr wie derzeit bei der SAP AG aus 16, sondern aus 18 Mitgliedern besteht. Von den 18 Mitgliedern sind neun Mitglieder Vertreter der Arbeitnehmer. Regelungen zu deren Auswahl und Bestellung enthält die nach Maßgabe des SEBG am 10. März 2014 geschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE (SAP-Beteiligungsvereinbarung).

Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans enthält zunächst die Angabe, dass die Ämter der Anteilseignervertreter wie auch die Ämter der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP AG mit Wirksamwerden der Umwandlung, d. h. mit Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der SAP AG, enden.

Ferner enthält Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans Angaben betreffend die Bestellung der Anteilseignervertreter im ersten Aufsichtsrat der SAP SE, die nicht unter Nutzung der Möglichkeit von Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung der SAP SE, sondern durch die Hauptversammlung der SAP AG bestellt werden sollen.

Danach sollen die neun Anteilseignervertreter im ersten Aufsichtsrat der SAP SE von der Hauptversammlung der SAP AG am 21. Mai 2014 gewählt werden. Der Aufsichtsrat schlägt insoweit unter

Punkt 8 lit. b) der Tagesordnung der vorgenannten Hauptversammlung vor, die folgenden Personen zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der SAP SE zu bestellen, wobei die Hauptversammlung an diese Wahlvorschläge nicht gebunden ist:

- Prof. Dr. h. c. mult. Hasso Plattner, wohnhaft in Schriesheim, Vorsitzender des Aufsichtsrats der SAP AG,
- Pekka Ala-Pietilä, wohnhaft in Helsinki/Finnland, Vorsitzender des Verwaltungsrats der Solidium Oy, Helsinki/Finnland,
- Prof. Anja Feldmann, Ph.D., wohnhaft in Berlin, Professorin an der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik (Inhaberin des Lehrstuhls für Intelligente Netze und Management verteilter Systeme) der Technischen Universität Berlin,
- Prof. Dr. Wilhelm Haarmann, wohnhaft in Kronberg im Taunus, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner der Linklaters LLP Rechtsanwälte Notare Steuerberater, Frankfurt am Main,
- Bernard Liautaud, wohnhaft in London/Großbritannien, General Partner der Balderton Capital, London/Großbritannien,
- Dr. h. c. Hartmut Mehdorn, wohnhaft in Frankfurt am Main, Vorsitzender der Geschäftsführung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, Berlin,
- Dr. Erhard Schipporeit, wohnhaft in Hannover, Selbstständiger Unternehmensberater,
- Jim Hagemann Snabe, wohnhaft in Kopenhagen/Dänemark, Vorstandssprecher der SAP AG (bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Mai 2014) und Geschäftsführer der Snabe ApS, Kopenhagen/Dänemark,
- Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Klaus Wucherer, wohnhaft in Ungelstetten, Geschäftsführer der Dr. Klaus Wucherer Innovations- und Technologieberatung GmbH, Erlangen.

Die ersten Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der SAP SE sind bereits durch die SAP-Beteiligungsvereinbarung bestellt. Dies wird am Ende von Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans klargestellt.

- (f) Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE (Ziffer 6 des Umwandlungsplans)

Ziffer 6 des Umwandlungsplans enthält Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE geregelt wird.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE richtet sich vorrangig nach einer Vereinbarung zwischen Unternehmensleitung und den Arbeitnehmern, die dabei durch das von ihnen oder ihren Vertretungen gewählte BVG repräsentiert werden. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, findet auf die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland die gesetzliche Auffangregelung des SEBG Anwendung.

- (i) Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der SAP SE

Ziffer 6.1 des Umwandlungsplans erläutert zunächst die Grundzüge des Verfahrens, das entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der SAP SE durchgeführt wurde, und die damit zusammenhängenden wesentlichen Begriffe.

- (ii) Information der Arbeitnehmervertreter und Aufforderung zur Bildung des BVG (Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans)

In Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans wird die Einleitung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung nach dem SEBG erläutert. Hierfür erforderlich ist die gesetzlich vorgesehene Information der Arbeitnehmer und der entsprechenden Arbeitnehmervertretungen einhergehend mit der Aufforderung, ein BVG zu bilden. Die in diesem Rahmen zur Verfügung zu stellenden Informationen sind in Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans aufgelistet.

Gemäß § 4 SEBG beginnt das Verfahren im hier vorliegenden Fall der SE-Gründung durch Umwandlung dadurch, dass die Leitung der sich umwandelnden Gesellschaft – hier der Vorstand der SAP AG – die zuständigen Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse der sich umwandelnden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in den Mitgliedstaaten über die geplante Umwandlung informiert und sie zugleich schriftlich zur Bildung des BVG auffordert. Soweit keine Arbeitnehmervertretungen existieren, erfolgt die Information und Aufforderung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 SEBG unmittelbar gegenüber den Arbeitnehmern.

Die Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. der Arbeitnehmer erstreckt sich gemäß § 4 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der SAP AG – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten der EU oder des EWR („**Mitgliedstaat**“ bzw. „**Mitgliedstaaten**“), (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Der Vorstand der SAP AG hat die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer der SAP AG sowie ihrer Tochtergesellschaften in Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten („**SAP-Gruppe**“) mit Schreiben vom 3. Juni 2013 über die beabsichtigte Umwandlung der SAP AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert.

Wie in Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans ausgeführt, hat der Vorstand der SAP AG nach dem Erwerb der schweizerischen hybris AG mit weiterem Schreiben vom 9. August 2013 die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer über den Erwerb der hybris AG sowie über die beabsichtigte Umwandlung in die Rechtsform der SE informiert und – soweit die Bestimmung der nationalen BVG-Mitglieder noch nicht abgeschlossen war – nochmals zur Wahl bzw. Bestellung der BVG-Mitglieder aufgefordert.

(iii) Bildung und Zusammensetzung des BVG (Ziffer 6.3 des Umwandlungsplans)

Ziffer 6.3 des Umwandlungsplans erläutert die Bildung und Zusammensetzung des BVG der SAP AG anhand der vorliegend anwendbaren gesetzlichen Regelungen des SEBG.

Bildung und Zusammensetzung des BVG richten sich nach § 5 Abs. 1 SEBG. Danach werden für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe Mitglieder für das BVG gewählt oder bestellt. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das BVG zu wählen oder zu bestellen.

Im Zeitpunkt der hier maßgeblichen Information der Arbeitnehmervertretungen und Arbeitnehmer der SAP-Gruppe vom 3. Juni 2013 waren insgesamt 30.340 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschland) in Gesellschaften der SAP-Gruppe beschäftigt. Die Anzahl und die Verteilung der Arbeitnehmer der SAP-Gruppe auf die einzelnen Mitgliedstaaten und die daraus resultierende Anzahl von nationalen BVG-Mitgliedern zeigt nachfolgende Tabelle:

Mitgliedstaat	Anzahl der Arbeitnehmer	Anteil in %	Sitzanzahl im BVG
Belgien	264	0,870	1
Bulgarien	522	1,721	1
Dänemark	197	0,649	1
Deutschland	19.934	65,702	7
Estland	1	0,003	1
Finnland	189	0,623	1
Frankreich	1.984	6,539	1
Griechenland	50	0,165	1
Irland	1.183	3,899	1
Italien	572	1,885	1
Kroatien ¹	14	0,046	1
Lettland	3	0,010	1
Litauen	2	0,007	1
Luxemburg	7	0,023	1
Niederlande	541	1,783	1
Norwegen	96	0,316	1
Österreich	401	1,322	1
Polen	120	0,396	1
Portugal	149	0,491	1
Rumänien	288	0,949	1
Schweden	164	0,541	1
Slowakei	223	0,735	1
Slowenien	24	0,079	1
Spanien	536	1,767	1
Tschechische Republik	866	2,854	1
Ungarn	420	1,384	1
Vereinigtes Königreich	1.588	5,234	1
Zypern	2	0,007	1
Insgesamt	30.340	100	34

¹ Kroatien ist mit Wirkung zum 1. Juli 2013 Mitglied der Europäischen Union geworden. Der Vorstand der SAP AG hat daher die bei der kroatischen Tochtergesellschaft in Kroatien angestellten Arbeitnehmer bereits in die Information vom 3. Juni 2013 aufgenommen und die Information auch an diese Arbeitnehmer der SAP-Gruppe versandt.

Durch den Erwerb der 100%igen Beteiligung an der hybris AG und ihrer Tochtergesellschaften („hybris-Gruppe“) mit Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Schweden sowie im Vereinigten Königreich waren diese Arbeitnehmer in die Sitzverteilung im BVG einzubeziehen. Infolge der vergleichsweise geringen Arbeitnehmerzahlen der hybris-Gruppe hatte der Erwerb keine Auswirkungen auf die Sitzverteilung im BVG. Das BVG hätte sich daher vorliegend nach wie vor aus bis zu insgesamt 34 Sitzen zusammengesetzt.

Mitgliedstaat	Anzahl der Arbeitnehmer	Anteil in %	Sitzanzahl im BVG
Belgien	264	0,86	1
Bulgarien	522	1,70	1
Dänemark	197	0,64	1
Deutschland	20.155	65,48	7
Estland	1	0,003	1
Finnland	189	0,61	1
Frankreich	2.006	6,52	1
Griechenland	50	0,16	1
Irland	1.183	3,84	1
Italien	579	1,88	1
Kroatien	14	0,05	1
Lettland	3	0,01	1
Litauen	2	0,01	1
Luxemburg	7	0,02	1
Niederlande	550	1,79	1
Norwegen	96	0,31	1
Österreich	406	1,32	1
Polen	237	0,77	1
Portugal	149	0,48	1
Rumänien	288	0,94	1
Schweden	172	0,56	1
Slowakei	223	0,72	1
Slowenien	24	0,08	1
Spanien	536	1,74	1
Tschechische Republik	866	2,81	1
Ungarn	420	1,36	1
Vereinigtes Königreich	1.640	5,33	1
Zypern	2	0,01	1
Insgesamt	30.781	100	34

Da Luxemburg, Lettland und Zypern keine Mitglieder für das BVG gewählt bzw. bestellt haben und Österreich aufgrund entgegenstehender nationaler Vorschriften mangels dortigen Betriebsrats kein Mitglied in das BVG entsandt hat, setzte sich das BVG bei der SAP AG – auch unter Berücksichtigung der in der hybris-Gruppe beschäftigten Arbeitnehmer – jedoch nur aus 30 Mitgliedern zusammen.

Zwar ist, wenn während der Tätigkeitsdauer des BVG Änderungen in der Struktur oder Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der SAP-Gruppe auftreten, die die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würden, das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen. Solche Änderungen sind jedoch im zeitlichen Zusammenhang der Tätigkeit des BVG der SAP AG nicht aufgetreten, so dass keine Neuzusammensetzung erfolgt ist.

(iv) Verhandlungsverfahren und Regelungen der Arbeitnehmerbeteiligung in der SAP SE

Ziffer 6.4 des Umwandlungsplans bezieht sich unter anderem auf das bereits vollständig abgeschlossene Verhandlungsverfahren zwischen dem Vorstand der SAP AG und dem BVG.

Sind alle Mitglieder des BVG bestimmt oder sind seit der Information der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des BVG zehn Wochen vergangen, in denen aufgrund Verschuldens der Arbeitnehmerseite nicht alle Mitglieder des BVG benannt sind, lädt die Unternehmensleitung – hier der Vorstand der SAP AG – zur konstituierenden Sitzung des BVG ein. Vorliegend wurde zu einem ersten Treffen des BVG für den 9./10. September 2013 eingeladen, wobei die konstituierende Sitzung des BVG für den 9. September 2013 vorgesehen war und an diesem Tag auch stattgefunden hat. Die Verhandlungsfrist wäre daher, vorbehaltlich einer vereinbarten Fristverlängerung, am 10. März 2014 abgelaufen. Nach Konstituierung des BVG sind das BVG und der Vorstand der SAP AG in die Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE eingetreten.

(v) Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

Ziel der Verhandlungen ist grundsätzlich der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Inhalt des § 21 SEBG, die vorliegend am 10. März 2014 abgeschlossen wurde. In § 21 SEBG ist der gesetzliche Inhalt einer Beteiligungsvereinbarung näher festgelegt. Dabei darf eine Vereinbarung bestehende Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer nicht mindern (§ 21 Abs. 6 SEBG).

Wie in Ziffer 6.4 lit. (a) des Umwandlungsplans näher beschrieben, soll eine Vereinbarung gemäß § 21 SEBG insbesondere zu folgenden Punkten Regelungen enthalten:

- Geltungsbereich der Vereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Vereinbarung einbezogen werden);
- wenn ein SE-Betriebsrat gebildet werden soll:
 - Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, Anzahl seiner Mitglieder, Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer;
 - Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats;
 - Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
 - für den SE-Betriebsrat bereitzustellende finanzielle und materielle Mittel;
- wenn kein SE-Betriebsrat gebildet werden soll: Durchführungsmodalitäten des Verfahrens bzw. der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer;
- wenn eine Vereinbarung über die Mitbestimmung getroffen wird:
 - Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans der SE, die von den Arbeitnehmern gewählt bzw. bestellt werden können oder deren Bestellung die Arbeitnehmer empfehlen oder ablehnen können;
 - Verfahren, nach dem die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen bzw. bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können;
 - Rechte dieser Mitglieder;
- Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit;
- Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren;

Darüber hinaus kann eine Beteiligungsvereinbarung auch weitere Regelungen enthalten. Der Inhalt der vorliegenden SAP-Beteiligungsvereinbarung wird in der nachstehenden Ziffer (vi) näher beschrieben.

(vi) Die SAP-Beteiligungsvereinbarung

Ziffer 6.4 lit. (a) des Umwandlungsplans weist darauf hin, dass am 10. März 2014 eine Beteiligungsvereinbarung innerhalb der sechsmonatigen Verhandlungsfrist geschlossen worden ist (SAP-Beteiligungsvereinbarung), die die Einzelheiten zur Bildung des SE-Betriebsrats und dessen Beteiligungsrechten sowie der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SAP SE

regelt. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE richtet sich folglich nach den in der SAP-Beteiligungsvereinbarung getroffenen Regelungen und nicht nach der gesetzlichen Auffangregelung. Gesetzliche Regelungen kommen somit nur zur Anwendung, soweit die SAP-Beteiligungsvereinbarung sie ausdrücklich in Bezug nimmt (vgl. § 21 Abs. 5 SEBG).

Der wesentliche Inhalt der zwischen dem Vorstand der SAP AG und dem BVG am 10. März 2014 abgeschlossenen SAP-Beteiligungsvereinbarung wird nachfolgend dargestellt. (Die nachfolgend in dieser Ziffer 6.1 lit. (f) des Berichts in Bezug genommenen Regelungen sind, soweit nicht anders vermerkt, solche der SAP-Beteiligungsvereinbarung.)

(A) Teil I Ziffer 1: Errichtung eines SE-Betriebsrats, Geltungsbereich und Zuständigkeit

Zur Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der im Geltungsbereich der SAP-Beteiligungsvereinbarung beschäftigten Arbeitnehmer der SAP SE, ihrer Tochtergesellschaften mit Sitz im Geltungsbereich der SAP-Beteiligungsvereinbarung und der im Geltungsbereich der SAP-Beteiligungsvereinbarung gelegenen Betriebe der SAP SE und ihrer Tochtergesellschaften („**SAP-Arbeitnehmer**“) wird ein SE-Betriebsrat am Sitz der SAP SE errichtet. Die Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats obliegt der zentralen Leitung des SAP SE.

Tochtergesellschaften im vorgenannten Sinne sind alle Gesellschaften, an denen die SAP SE unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte besitzt, und die Gesellschaften, die durch die SAP SE vollkonsolidiert werden.

Der Geltungsbereich der SAP-Beteiligungsvereinbarung ist das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU und der Vertragsstaaten des EWR („**Land**“ bzw. „**Länder**“). Der SE-Betriebsrat kann SAP-Arbeitnehmer außerhalb des Geltungsbereichs der SAP-Beteiligungsvereinbarung einladen, virtuell als Gäste teilzunehmen.

Zentrale Leitung der SAP SE im vorgenannten Sinne ist der Vorstand der SAP SE oder die mit einer Angelegenheit befasste oder betraute Leitungsebene des SAP-Konzerns und deren jeweilige Vertreter.

Der SE-Betriebsrat ist – vorbehaltlich der weiteren Regelungen der SAP-Beteiligungsvereinbarung – zuständig für die Beteiligung der SAP-Arbeitnehmer in Angelegenheiten die zumindest zwei Länder im Geltungsbereich der SAP-Beteiligungsvereinbarung betreffen („**Grenzüberschreitende Angelegenheiten**“).

(B) Teil I Ziffer 2: Zusammensetzung, Mitgliedschaft und Sitzverteilung

I. Ziffer 2.1: Zusammensetzung

Jedes Land im Geltungsbereich der SAP-Beteiligungsvereinbarung, in dem der SAP-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, wird durch ein Mitglied im SE-Betriebsrat vertreten. Soweit in einem Land weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt sind, kann sich dieses Land im SE-Betriebsrat von einem anderen Land mitvertreten lassen.

Für jeden Anteil der in einem Land beschäftigten SAP-Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der im Geltungsbereich beschäftigten SAP-Arbeitnehmer beträgt, ist ein zusätzliches Mitglied aus diesem Land in den SE-Betriebsrat zu wählen oder zu bestellen. Maßgeblich ist insoweit die Anzahl der SAP-Arbeitnehmer zum Ende des Kalenderquartals, das dem Beginn der Wahlen zum SE-Betriebsrat vorausgeht.

In Teil I Ziffer 2.1.1 ist ferner geregelt, dass die Zentrale Leitung die Länder auffordert, Mitglieder für den SE-Betriebsrat zu bestimmen.

Länder außerhalb des Geltungsbereichs der SAP-Beteiligungsvereinbarung können Repräsentanten in den SE-Betriebsrat wählen oder bestellen, wenn die Zentrale Leitung und der SE-Betriebsrat dies übereinstimmend festlegen.

II. Ziffer 2.2: Prüfung der Zusammensetzung

Teil I Ziffer 2.2 regelt im Einzelnen, wann die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats zu überprüfen ist. Danach überprüft die Zentrale Leitung alle zwei Jahre nach Inkrafttreten der SAP-Beteiligungsvereinbarung oder im Falle von Akquisitionen oder Veräußerungen, ob zum Ende des der Überprüfung vorangegangenen Kalenderquartals Änderungen in

der Zahl der SAP-Arbeitnehmer in den Ländern im Geltungsbereich der SAP-Beteiligungsvereinbarung eingetreten sind. Ist nach dem Ergebnis der Prüfung eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich, veranlasst der Geschäftsführende Ausschuss des SE-Betriebsrats für die restliche Amtszeit des SE-Betriebsrats Neuwahlen bzw. Neubestellungen aller Mitglieder des SE-Betriebsrats aus den Mitgliedstaaten, deren Mitgliederzahl im SE-Betriebsrat anzupassen ist. Im Zusammenhang mit der Anpassung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderliche Wahlen und Bestellungen sollen hierbei vor der nächsten Sitzung des SE-Betriebsrats, die im 3. Quartal eines Kalenderjahres stattfindet, abgeschlossen sein.

Ferner legt Teil I Ziffer 2.2 den Beginn und das Ende des Amtes der SE-Betriebsratsmitglieder fest. Danach beginnt das Amt der neu gewählten oder bestellten Mitglieder des SE-Betriebsrats mit Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl oder Neubestellung. Zeitgleich endet das Amt der bisherigen Mitglieder aus den Ländern, in denen anpassungsbedingt neu gewählt oder neu bestellt wurde; das Amt der neu gewählten oder neu bestellten SE-Betriebsratsmitglieder endet mit dem Ende der ordentlichen Amtszeit des SE-Betriebsrats.

III. Ziffer 2.3: Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats, Bekanntmachung

Teil I Ziffer 2.3 sieht vor, dass nur SAP-Arbeitnehmer Mitglied des SE-Betriebsrats sein können. Die Wahl oder Bestellung der SE-Betriebsratsmitglieder erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen der Länder, für die die Mitglieder gewählt oder bestellt werden. Soweit keine nationalen Bestimmungen über die Wahl oder Bestellungen des SE-Betriebsrats existieren, finden die Regelungen für die Wahlen des Besonderen Verhandlungsgremiums Anwendung.

Die Wahlen bzw. Bestellungen zum ersten SE-Betriebsrat hat der Vorstand der SAP SE unmittelbar nach Inkrafttreten der SAP-Beteiligungsvereinbarung einzuleiten. Die darauffolgenden Wahlen bzw. Bestellungen zum SE-Betriebsrat sind von dem Geschäftsführenden Ausschuss des SE-Betriebsrats einzuleiten.

Abschließend regelt Teil I Ziffer 2.3 Details zur Kommunikation der Ergebnisse der SE-Betriebsratswahlen bzw. -bestellungen.

IV. Ziffer 2.4: Die Sitzverteilung im ersten SE-Betriebsrat

Der erste SE-Betriebsrat setzt sich nach Teil I Ziffer 2.4 und Anlage 1 wie folgt zusammen:

Mitgliedstaat	Sitze im SE-Betriebsrat
Belgien	1
Bulgarien	1
Dänemark	1
Deutschland	7
Estland	1
Finnland	1
Frankreich	1
Griechenland	1
Irland	1
Italien	1
Kroatien	1
Lettland	1
Litauen	1
Luxemburg	1

Mitgliedstaat	Sitze im SE-Betriebsrat
Niederlande	1
Norwegen	1
Österreich	1
Polen	1
Portugal	1
Rumänien	1
Schweden	1
Slowakei	1
Slowenien	1
Spanien	1
Tschechische Republik	1
Ungarn	1
Vereinigtes Königreich	1
Zypern	1
Insgesamt	34



V. Ziffer 2.5: Ersatzmitglieder

Entsprechend Teil I Ziffer 2.5 wird für jedes Mitglied des SE-Betriebsrats bei der Wahl oder Bestellung des Mitglieds ein Ersatzmitglied gewählt bzw. bestellt. Ist ein SE-Betriebsratsmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist das jeweilige Ersatzmitglied einzuladen.

VI. Ziffer 2.6: Amtsdauer des SE-Betriebsrats

Der SE-Betriebsrat wird nach Teil I Ziffer 2.6 für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Konstituierung des jeweiligen SE-Betriebsrats und endet mit dem Tag der Konstituierung des neuen SE-Betriebsrats. Wiederbestellung und Wiederwahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats sind zulässig.

Teil I Ziffer 2.6 bestimmt die Fälle, in denen das Mandat eines SE-Betriebsratsmitglieds unbeschadet weiterer in der SAP-Beteiligungsvereinbarung und gesetzlich vorgesehener Fälle vorzeitig endet, nämlich

- (a) durch Rücktritt;
- (b) mit Ausscheiden des SE-Betriebsratsmitglieds aus dem SAP-Konzern oder mit Ausscheiden der Gesellschaft aus dem SAP-Konzern, mit der das Arbeitsverhältnis des SE-Betriebsratsmitglieds besteht;
- (c) mit der dauerhaften Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Land.

Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des SE-Betriebsrats tritt das jeweilige Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtszeit des SE-Betriebsrats an dessen Stelle, sofern das Ausscheiden nicht auf einer Anpassung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats nach Teil I Ziffer 2.2 beruht.

Wird ein SE-Betriebsratsmitglied mit seinem Einverständnis vorübergehend in ein Land außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der SAP-Beteiligungsvereinbarung versetzt, tritt das bestellte oder gewählte Ersatzmitglied für die Dauer der Versetzung an dessen Stelle. Dies gilt auch, wenn das SE-Betriebsratsmitglied mit seinem Einverständnis vorübergehend in ein Land innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der SAP-Beteiligungsvereinbarung versetzt wird und gegenüber dem Vorsitzenden des SE-Betriebsrats in Textform erklärt, für die Dauer der Versetzung sein Mandat nicht ausüben zu können.

VII. Ziffer 2.7: Anfechtung der Bestellung oder Wahl, Geltendmachung der Nichtigkeit

Die Bestellung oder Wahl eines Mitglieds oder eines Ersatzmitglieds des SE-Betriebsrats kann nach Teil I Ziffer 2.7 angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften zur Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Ergebnis der Bestellung oder Wahl nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

Anfechtungsberechtigt sind nach Teil I Ziffer 2.7

- (i) die im Wahl- oder Bestellungsgrremium vertretenen Arbeitnehmervertretungen;
- (ii) im Falle der Urwahl mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer;
- (iii) vorschlagende Gewerkschaften;
- (iv) der SE-Betriebsrat; und
- (v) der Vorstand der SAP SE

Eine Anfechtungsklage ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Bestellung oder Wahl zu erheben. Abweichend besteht für die Geltendmachung der Nichtigkeit keine Frist. Ausschließlich zuständig ist das Arbeitsgericht Mannheim. Die Kosten der Anfechtung bzw. einer Nichtigkeitsklage trägt die SAP SE.

VIII. Ziffer 2.8: Ausschluss vom Amt

Teil I Ziffer 2.8 sieht vor, dass der Vorstand der SAP SE oder der SE-Betriebsrat beim Arbeitsgericht Mannheim den Ausschluss eines Mitglieds des SE-Betriebsrats aus dem SE-Betriebsrat wegen grober Verletzung seiner Pflichten als SE-Betriebsratsmitglied beantragen können. Die Mitgliedschaft endet erst mit dem rechtskräftigen Ausspruch des Ausschlusses des Mitglieds durch das zuständige Arbeitsgericht. Die Kosten eines solchen Verfahrens trägt die SAP SE.

(C) Teil I Ziffer 3: Sitzungen des SE-Betriebsrats

I. Ziffer 3.1: Konstituierende Sitzungen des SE-Betriebsrats

Teil I Ziffer 3.1 enthält Vorgaben zu den konstituierenden Sitzungen des SE-Betriebsrats. Hierbei sieht Teil I Ziffer 3.1 vor, dass nach Bekanntgabe der Mitglieder des SE-Betriebsrats entsprechend Teil I Ziffer 2.3, spätestens aber zwölf Wochen nach der Einleitung der Wahlen bzw. Bestellungen zum ersten SE-Betriebsrat, der Vorstand der SAP SE zur konstituierenden Sitzung des ersten SE-Betriebsrats innerhalb von sechs Wochen am Sitz der SAP SE einlädt. Konstituierende Sitzungen nachfolgender SE-Betriebsräte finden zu Beginn der ersten Sitzung nach Wahl bzw. Bestellung des neuen SE-Betriebsrats statt.

Der SE-Betriebsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Geschäftsführenden Ausschuss. Die konstituierende Sitzung kann im Hinblick auf Selbstorganisation und Vorbereitung gegenüber ordentlichen Sitzungen einen zusätzlichen Tag dauern.

II. Ziffer 3.2: Sitzungen

Teil I Ziffer 3.2 sieht vor, dass der SE-Betriebsrat pro Kalenderjahr zu insgesamt vier Sitzungen am Sitz der SAP SE zusammentritt. Eine dieser vier Sitzungen soll unmittelbar vor der ordentlichen Hauptversammlung der SAP SE stattfinden; diese Sitzung dauert in der Regel vier volle Tage einschließlich An- und Abreise. Die übrigen drei Sitzungen dauern in der Regel drei volle Tage einschließlich An- und Abreise.

Im Übrigen legt Teil I Ziffer 3.2 Einzelheiten zu der Einberufung der Sitzungen durch den Geschäftsführenden Ausschuss fest.

III. Ziffer 3.3: Teilnahme des Vorstands der SAP SE

Die Zentrale Leitung der SAP SE nimmt an den Sitzungen des SE-Betriebsrats teil, soweit es in der SAP-Beteiligungsvereinbarung vorgesehen ist oder sofern dies zwischen dem SE-Betriebsrat und der Zentralen Leitung abgestimmt ist, Teil I Ziffer 3.3. In den Sitzungen wird die Zentrale Leitung der SAP SE in der Regel durch das für Arbeit und Soziales zuständige Vorstandsmitglied oder seinen Vertreter aus dem Human-Resources-Bereich vertreten.

IV. Ziffer 3.4: Teilnahme von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der SAP SE

Teil I Ziffer 3.4 sieht vor, dass die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE auf Einladung des Geschäftsführenden Ausschusses berechtigt sind, an einzelnen Sitzungen des SE-Betriebsrats oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten teilzunehmen.

V. Ziffer 3.5: Teilnahme von Vertretern europäischer Gewerkschaften

Der SE-Betriebsrat ist nach Teil I Ziffer 3.5 berechtigt, Vertreter von im SAP-Konzern vertretenen Gewerkschaften oder ihrer Dachorganisationen zu den Sitzungen des SE-Betriebsrats einzuladen. Hierbei muss sich jeder Gast den gleichen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen unterwerfen, wie sie kraft Gesetzes nach § 41 SEBG für Sachverständige und Dolmetscher bestehen.

VI. Ziffer 3.6: Teilnahme von Führungskräften

Die SAP-Beteiligungsvereinbarung sieht in Teil I Ziffer 3.6 weiter vor, dass der SE-Betriebsrat Führungskräfte der SAP SE zur Teilnahme an Sitzungen des SE-Betriebsrats oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen kann.

VII. Ziffer 3.7: Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Teil I Ziffer 3.7 stellt klar, dass die Sitzungen des SE-Betriebsrats nicht öffentlich sind. Aus einer laufenden Sitzung des SE-Betriebsrats heraus dürfen Inhalte oder Ergebnisse des Unterrichts- und Anhörungsverfahrens nicht veröffentlicht werden.

VIII. Ziffer 3.8: Ländertreffen

In Teil I Ziffer 3.8 ist festgelegt, dass – soweit in einem Land keine gemeinsame nationale Arbeitnehmervertretung besteht – gemeinsame Sitzungen der einzelnen Arbeitnehmervertretungen des Landes auf nationaler Ebene stattfinden können, um Sitzungen des SE-Betriebsrats vor- oder nachzubereiten. Die Sitzungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und kein Konsultations- oder Entscheidungsorgan für nationale Angelegenheiten.

(D) Teil I Ziffer 4: Beschlussfassungen des SE-Betriebsrats, Innere Ordnung

Teil I Ziffer 4 enthält Regelungen zur Beschlussfassung des SE-Betriebsrats und zu dessen innerer Ordnung.

I. Ziffer 4.1: Beschlussfähigkeit

Der SE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner bestellten bzw. gewählten Mitglieder anwesend ist und die anwesenden Mitglieder zugleich die Mehrheit der insgesamt im SE-Betriebsrat vertretenen SAP-Arbeitnehmer repräsentieren.

II. Ziffer 4.2: Beschlussfassungen

Teil I Ziffer 4.2 regelt Einzelheiten zu den Beschlussfassungen des SE-Betriebsrats. Zunächst legt Ziffer 4.2.1 Regelungsgegenstände für ein sogenanntes „doppeltes Mehrheitserfordernis“ fest. Danach werden in Bezug auf im Einzelnen aufgeführte Sachverhalte Beschlüsse des SE-Betriebsrats mit der Mehrheit seiner bestellten bzw. gewählten Mitglieder, in der zugleich die Mehrheit der insgesamt im SE-Betriebsrat vertretenen SAP-Arbeitnehmer enthalten sein muss, gefasst („doppelte Mehrheit“). Maßgeblich ist hierbei die Anzahl der SAP-Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der letzten Überprüfung (Teil I Ziffer 2.2). Solange aus einem Land kein Mitglied in den SE-Betriebsrat bestellt oder gewählt ist, gelten die betroffenen Arbeitnehmer als nicht vertreten.

Das doppelte Mehrheitserfordernis betrifft die folgenden Sachverhalte:

- (a) Wahl des Vorsitzenden des SE-Betriebsrats und seines Stellvertreters;
- (b) Wahl der drei weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses;
- (c) Feststellung einer Geschäftsordnung des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses;
- (d) Bestellung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der SAP SE;
- (e) Beschlüsse betreffend die Anfechtung der Wahl oder Bestellung eines SE-Betriebsratsmitglieds oder die Einleitung eines Ausschlussverfahrens nach Teil I Ziffer 2.8;
- (f) Kündigung der SAP-Beteiligungsvereinbarung;
- (g) die Aufstellung von Kriterien für die vom Geschäftsführenden Ausschuss vorzunehmende Verteilung des letzten Sitzes der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE auf die Länder (Teil II, Ende von Ziffer 3.3.1).

Im Übrigen werden, soweit in der SAP-Beteiligungsvereinbarung nicht anders geregelt, die Beschlüsse des SE-Betriebsrats mit der Mehrheit seiner bestellten bzw. gewählten Mitglieder („einfache Mehrheit“) gefasst.

III. Ziffer 4.3: Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse des SE-Betriebsrats werden in schriftlicher Form niedergelegt. Soweit in der SAP-Beteiligungsvereinbarung vorgesehen, wird der SE-Betriebsrat der Zentralen Leitung die Beschlüsse überreichen.

IV. Ziffer 4.4: Geschäftsordnung

Der SE-Betriebsrat kann eine schriftliche Geschäftsordnung des SE-Betriebsrats und eine schriftliche Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Ausschusses beschließen, um Verfahrensfragen, die in der SAP-Beteiligungsvereinbarung nicht abschließend geregelt sind, zu regeln.

V. Ziffer 4.5: Bildung von Arbeitsgruppen des SE-Betriebsrats

Der SE-Betriebsrat ist in Koordination mit der Zentralen Leitung und auf Initiative des Geschäftsführenden Ausschusses berechtigt, Arbeitsgruppen einzurichten, um bestimmte Themen für begrenzte Zeiträume zu erörtern, sodass Effizienz und Expertise des SE-Betriebsrats gesichert sind und verbessert werden.

(E) Ziffer 5: Geschäftsführender Ausschuss

Ziffer 5 regelt Einzelheiten zur Einrichtung und Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses.

I. Ziffer 5.1: Zusammensetzung

Der SE-Betriebsrat bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Ausschuss von fünf Mitgliedern, dem neben dem Vorsitzenden des SE-Betriebsrats und seinem Stellvertreter drei weitere Mitglieder des SE-Betriebsrats angehören („**Geschäftsführender Ausschuss**“). Der Vorsitzende des SE-Betriebsrats ist automatisch Vorsitzender und der stellvertretende Vorsitzende des SE-Betriebsrats automatisch stellvertretender Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses.

II. Ziffer 5.2: Geschäftsführung und Vertretung

Der Geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des SE-Betriebsrats und vertritt diesen im Rahmen der vom SE-Betriebsrat gefassten Beschlüsse. Dabei führt der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses die laufenden Geschäfte des Geschäftsführenden Ausschusses und vertritt diesen im Rahmen der Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem SE-Betriebsrat bzw. dem Geschäftsführenden Ausschuss gegenüber abzugeben sind, sind jeweils einzeln der Vorsitzende und sein Stellvertreter berechtigt.

III. Ziffer 5.3: Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Soweit nicht anders in einer vom SE-Betriebsrat für den Geschäftsführenden Ausschuss erlassenen Geschäftsordnung vorgesehen, ist der Geschäftsführende Ausschuss beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, und bedürfen die Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlussanträge sind in Textform einzureichen. Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses können auch in virtuellen Sitzungen gefasst werden.

IV. Ziffer 5.4: Weitere Aufgaben

In Teil I Ziffer 5.4 sind weitere Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses festgelegt. Hierzu gehören insbesondere:

- (a) die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
- (b) die Einleitung der Wahlen oder Bestellungen zum SE-Betriebsrat;
- (c) im Rahmen seiner Zuständigkeit, die Vertretung im Unterrichts- und Anhörungsverfahren über außergewöhnliche Umstände; und
- (d) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die ihm aufgrund der SAP-Beteiligungsvereinbarung oder vom SE-Betriebsrat übertragen werden.

V. Ziffer 5.5: Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und Sitzungsturnus

Der Geschäftsführende Ausschuss tritt – vorbehaltlich weiterer erforderlicher Zusammenkünfte im Zusammenhang mit einer Unterrichtung und Anhörung über außerge-

wöhnliche Umstände nach Teil I Ziffer 7 – zu einer ordentlichen Sitzung im Kalenderjahr unter Anwesenden von einem Tag zusammen. Sitzungsort ist der Sitz der SAP SE ist. Der Geschäftsführende Ausschuss ist berechtigt, diese Sitzung auch an anderen SAP-Standorten im Geltungsbereich der SAP-Beteiligungsvereinbarung abzuhalten.

Darüber hinaus ist der Geschäftsführende Ausschuss berechtigt, bei Bedarf weitere Sitzungen im Jahr in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mittels Verwendung anderer technischer Hilfsmittel abzuhalten, die ein Reisen der Mitglieder zur Ermöglichung ihrer Teilnahme nicht erfordern.

Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind nicht öffentlich und aus einer laufenden Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses heraus werden Inhalte oder Ergebnisse des Unterrichts- und Anhörungsverfahrens nicht veröffentlicht. Die Kommunikation mit Mitgliedern des SE-Betriebsrats bleibt unberührt.

(F) Ziffer 6: Unterrichtung und Anhörung des SE- Betriebsrats in seinen Sitzungen

Teil I Ziffer 6 enthält Einzelheiten zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats in seinen Sitzungen.

I. Ziffer 6.1: Grundsatz

In diesem Zusammenhang legt Teil I Ziffer 6.1 fest, dass die Zentrale Leitung der SAP SE den SE-Betriebsrat in den Sitzungen über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des SAP-Konzerns im Rahmen des in der SAP-Beteiligungsvereinbarung festgelegten Umfangs (Teil I Ziffer 1.1 und 1.2) zu unterrichten und ihn anzuhören hat.

II. Ziffer 6.2: Gegenstände der Unterrichtung und Anhörung

Als Entwicklung der Geschäftslage und Perspektiven im Sinne von Teil I Ziffer 6.1 gelten abschließend:

- a) die Strategie der SE, Änderungen der Strategie der SE und deren Auswirkungen auf die Standorte,
- b) die Struktur der SE sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage,
- c) die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage,
- d) die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
- e) Investitionen und Investitionsprogramme,
- f) grundlegende Änderungen der Organisation,
- g) die Einführung neuer oder die grundlegende Änderung bestehender Arbeitsmethoden und Prozesse,
- h) die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion,
- i) Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
- j) die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- k) Massenentlassungen (wie im jeweiligen nationalen Recht definiert),
- l) die Struktur der Vergütung,
- m) Vielfalt (Diversity) und demographische Entwicklung, sowie
- n) weitere Gegenstände, soweit diese von der Zentralen Leitung vorgelegt werden.

Eine Unterrichtung und Anhörung erfolgt jedoch nur, soweit die vorgenannten Gegenstände Grenzüberschreitende Angelegenheiten darstellen.

III. Teil I Ziffer 6.3: Das Verfahren der Unterrichtung und Anhörung

Das Verfahren der Unterrichtung und Anhörung legt Teil I Ziffer 6.3 fest.

1) Ziffer 6.3.1: Gewährung von Unterlagen und Informationen

Die Zentrale Leitung stellt dem SE-Betriebsrat die zur Unterrichtung und Anhörung erforderlichen Unterlagen über die SE-BR IT Plattform gemäß Teil I Ziffer 9.3 zur Verfügung. Für den SE-Betriebsrat wird auf der SE-BR-IT-Plattform ein Link eingerichtet, der über die Homepage der SAP SE direkten Zugriff auf die für die jeweilige Hauptversammlung der SAP SE für Aktionäre zugänglichen Unterlagen ermöglicht. Darüber hinaus sind dem SE-Betriebsrat spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung durch Ablage auf der SE-BR-IT-Plattform der jährliche Geschäftsbericht des SAP-Konzerns, die Veröffentlichung der Quartals-, Halbjahres- und Jahresergebnisse des SAP-Konzerns, der jährliche Sozial- und Personalbericht sowie ein schriftlicher Bericht zu jedem der in vorstehender Ziffer 6.2 unter a) bis n) aufgeführten Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Soweit der Bericht Maßnahmen im Sinne der Ziffern 6.2 f) bis k) zum Gegenstand hat, beinhaltet er eine grundsätzliche Beschreibung und eine unternehmerische Begründung der geplanten Maßnahme, eine detaillierte Darstellung der Auswirkungen auf betroffene Arbeitnehmer, einschließlich einer Aufzählung der betroffenen Länder und der jeweiligen Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer, und eine Beschreibung des zeitlichen Rahmens, in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll.

Der SE-Betriebsrat kann innerhalb der zwei Wochen ab Ablage der vorstehenden Unterlagen, Berichte und Dokumente bis zur nachfolgenden Sitzung Fragen stellen und Anmerkungen machen. Die Fragen und Anmerkungen werden von der Zentralen Leitung der SAP SE unverzüglich schriftlich und begründet beantwortet. Zudem steht die Zentrale Leitung in den Sitzungen Rede und Antwort.

2) Ziffer 6.3.2: Stellungnahme des SE-Betriebsrats und Antwort der Zentralen Leitung

Der SE-Betriebsrat ist berechtigt, bis zum Ablauf einer Woche nach einer Sitzung eine schriftliche Stellungnahme zu den Berichten und zur Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven des SAP-Konzerns abzugeben, die auf der SE-BR-IT-Plattform abgelegt wird. Die Zentrale Leitung der SAP SE wird auf eine etwaige Stellungnahme des SE-Betriebsrats innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablage begründet antworten und die Antwort auf der SE-BR-IT-Plattform ablegen.

3) Ziffer 6.3.3: Erneute Anhörung in besonderen Fällen

Wenn die Antwort der Zentralen Leitung in Bezug auf einen Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung nach Ziffer 6.2 h), j) oder k) (besondere Fälle) keine Planungsänderung vorsieht, die die schriftliche Stellungnahme des SE-Betriebsrats berücksichtigt, kann der Geschäftsführende Ausschuss innerhalb einer Woche nach Ablage der Antwort der Zentralen Leitung eine weitere Erörterung mit der Zentralen Leitung verlangen.

Zur Entscheidung über ein solches Verlangen und zur Vorbereitung eines Zusammentreffens mit der Zentralen Leitung kann der Geschäftsführende Ausschuss zu einer virtuellen Sitzung zusammenkommen. Zu dieser Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses kann sein Vorsitzender auch je ein Mitglied des SE-Betriebsrats aus von den außergewöhnlichen Umständen betroffenen Ländern einladen, die nicht im Geschäftsführenden Ausschuss vertreten sind. Hierbei legt Ziffer 6.3.3 weitere Einzelheiten zur Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses fest. Ein Zusammentreffen mit der Zentralen Leitung findet als virtuelle Sitzung innerhalb einer Woche nach dem Verlangen nach einem Zusammentreffen statt. Die außerordentliche Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses findet als virtuelle Sitzung statt, es sei denn, der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses beruft mit Zustimmung der Zentralen Leitung der SAP SE eine außerordentliche Sitzung unter Anwesenden ein.

Ein Zusammentreffen mit der Zentralen Leitung findet als virtuelle Sitzung innerhalb einer Woche nach dem Verlangen nach einem Zusammentreffen statt. Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses kann auch zu diesem Zusammentreffen je ein Mitglied des SE-Betriebsrats aus von den außergewöhnlichen Umständen betroffenen Ländern einladen, die nicht im Geschäftsführenden Ausschuss vertreten sind.

IV. Ziffer 6.4: Abschluss der Unterrichtung und Anhörung

Das Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren im Rahmen einer Sitzung ist beendet, wenn die Wochenfrist zur Stellungnahme des SE-Betriebsrats (vgl. Ziffer 6.3.2, Satz 1) abgelaufen ist, ohne dass der SE-Betriebsrat eine Stellungnahme abgegeben hat, oder die Antwort der Zentralen Leitung der SAP SE auf eine Stellungnahme des SE-Betriebsrats auf der SE-BR-IT-Plattform abgelegt ist (Ziffer 6.3.2, Satz 2 und 3).

Für den Fall einer erneuten Anhörung nach Ziffer 6.3.3 regelt Ziffer 6.4, dass das Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren erst mit dem Zusammentreffen von Geschäftsführendem Ausschuss und Zentraler Leitung endet.

Die Zentrale Leitung darf bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens gemäß Ziffer 6.4 nicht mit der Umsetzung der Maßnahmen beginnen. Unabhängig davon sind Kommunikationsmaßnahmen während des laufenden Beratungsverfahrens nur in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss erlaubt.

V. Ziffer 6.5: Protokollierung der Sitzungen

Über Verlauf und Inhalt des gemeinsamen Sitzungsteils jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das vom SE-Betriebsratsvorsitzenden und von der Zentralen Leitung unterschrieben wird.

(G) Ziffer 7: Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände

I. Ziffer 7.1: Grundsätze

Teil I Ziffer 7 legt Grundsätze zur Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände fest. Verantwortlicher Konsultationspartner auf Arbeitnehmerseite ist der Geschäftsführende Ausschuss. Soweit geplante Maßnahmen jedoch schon Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats nach Ziffer 6 waren, ist ausschließlich der SE-Betriebsrat zuständig ist und eine weitere Unterrichtung und Anhörung des Geschäftsführenden Ausschusses findet nicht statt. Vielmehr richtet sich in diesem Fall das Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren ausschließlich nach Ziffer 6.

II. Ziffer 7.2: Außergewöhnliche Umstände

Teil I Ziffer 7.2 legt in allgemeiner Umschreibung fest, welche Umstände als außergewöhnliche Umstände anzusehen sind. Danach sind Umstände außergewöhnlich, wenn es der Zentralen Leitung der SAP SE aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme nicht möglich ist, über einen Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung gemäß Ziffer 6.2 die Sichtweise des SE-Betriebsrats im Rahmen einer Sitzung so rechtzeitig einzuholen, dass diese im Rahmen der unternehmerischen Entscheidungsfindung noch berücksichtigt werden kann.

III. Ziffer 7.3: Das Verfahren der Unterrichtung und Anhörung

Teil I Ziffer 7.3.1 legt das Verfahren der Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände fest. Danach erfolgt die Unterrichtung über außergewöhnliche Umstände in Form eines auf der SE-BR-IT-Plattform abzulegenden schriftlichen außerordentlichen Berichts der Zentralen Leitung der SAP SE an den Geschäftsführenden Ausschuss, der in inhaltlicher Hinsicht den Anforderungen des Berichts an den SE-Betriebsrat im Rahmen von Ziffer 6.3.1 genügt. Zu dem Bericht kann der Geschäftsführende Ausschuss gemäß Teil I Ziffer 7.3.2 innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablage des außerordentlichen Berichts Fragen stellen und Anmerkungen machen, die von der Zentralen Leitung der SAP SE schriftlich und begründet beantwortet werden.

Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses kann eine außerordentliche Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses einberufen, die unmittelbar nach Ende der Zwei-Wochen-Frist stattfindet. Zu dieser Sitzung kann der Vorsitzende auch je ein Mitglied des SE-Betriebsrats aus von den außergewöhnlichen Umständen betroffenen Ländern einladen, die nicht im Geschäftsführenden Ausschuss vertreten sind. Die außerordentliche Sitzung findet als virtuelle Sitzung statt, es sei denn, der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses beruft mit Zustimmung der Zentralen Leitung der SAP SE eine außerordentliche Sitzung unter Anwesenden ein. Die Zentrale Leitung steht auf Wunsch im Rahmen einer virtuellen Teilnahme an der Sitzung Rede und Antwort. Eine außerordentliche Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses im Rahmen des Unterrichts- und Anhörungsverfahrens dauert maximal einen Tag. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und die Repräsentanten der betroffenen Länder erhalten ausreichend Zeit für Vor- und Nachbereitung.

Gemäß Teil I Ziffer 7.3.4 kann der Geschäftsführende Ausschuss bis zum Ablauf einer Woche nach der Sitzung, auf der die außergewöhnlichen Umstände erörtert worden sind, eine schriftliche Stellungnahme zu den außergewöhnlichen Umständen abgeben, auf die die Zentrale Leitung innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Ablage der Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschuss begründet antworten wird.

Nach Teil I Ziffer 7.3.6 ist das Unterrichts- und Anhörungsverfahren zu außergewöhnlichen Umständen mit der Ablage der Antwort der Zentralen Leitung beendet, soweit der Geschäftsführende Ausschuss nicht nach Teil I Ziffer 7.3.7 ausnahmsweise noch eine weitere Erörterung mit der Zentralen Leitung verlangen kann.

Soweit die Antwort der Zentralen Leitung in Bezug auf Gegenstände der Unterrichtung nach Ziffer 6.2 h), j) oder k) keine Planungsänderung vorsieht, die die Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses berücksichtigt, gilt das in Ziffer 6.3.3 geregelte Verfahren zu der Unterrichtung und Anhörung entsprechend. Das Unterrichts- und Anhörungsverfahren ist in diesem Fall erst mit dem weiteren Zusammentreffen mit der Zentralen Leitung entsprechend Ziffer 6.3.3 beendet.

(H) Teil I Ziffer 8: Information durch den SE-Betriebsrat bzw. den Geschäftsführenden Ausschuss

Teil I Ziffer 8 beschreibt die Information der SAP-Arbeitnehmer über Inhalt und Ergebnisse der Sitzungen des SE-Betriebsrats. Nach Teil I Ziffer 8.1 erfolgt die erste Unterrichtung durch den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats.

Nach Teil I Ziffer 8.2 können im Anschluss an die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats die Mitglieder des SE-Betriebsrats ihre jeweiligen lokalen Arbeitnehmervertretungen im SAP-Konzern und – soweit Arbeitnehmervertretungen nicht bestehen – ihre jeweiligen lokalen SAP-Arbeitnehmer über den Inhalt und die Ergebnisse der Unterrichts- und Anhörungsverfahren unterrichten, beispielsweise mittels der jeweiligen SAP-Portalseite. Wenn eine Arbeitnehmervertretung eines Landes nicht zur Information der Arbeitnehmer befähigt ist, ist das jeweilige Mitglied des SE-Betriebsrats berechtigt, die örtlichen Arbeitnehmer über Inhalt und Ergebnisse der Sitzungen des SE-Betriebsrats zu unterrichten. Soweit in diesem Zusammenhang erforderlich, können die Mitglieder des SE-Betriebsrats Gesellschaften und Betriebe im Geltungsbereich der SAP-Beteiligungsvereinbarung besuchen.

(I) Ziffer 9: Zusammenarbeit und Unterstützung des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses

Teil I Ziffer 9.1 sieht vor, dass die Zentrale Leitung der SAP SE, der SE-Betriebsrat und der Geschäftsführende Ausschuss zum Wohl der Arbeitnehmer und des SAP-Konzerns vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Die durch die Bildung und Tätigkeit des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses entstehenden erforderlichen Kosten werden nach Teil I Ziffer 9.2 durch die SAP SE getragen, insbesondere die Kosten der Sitzungen, einschließlich der Kosten für An- und Abreise und Aufenthalt, administrative Unterstützung, Übersetzung, Verdolmetschung und

sachliche Mittel. Erforderliches Personal und erforderliche sachliche Mittel werden den SE-Betriebsratsmitgliedern zur Verfügung gestellt, einschließlich Zugang zu einer Kommunikationsinfrastruktur entsprechend dem gegenwärtigen technischen Standard und Ressourcen für den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats für die administrative Unterstützung zur Erfüllung seiner Aufgaben.

I. Ziffer 9.3: IT-Unterstützung – SE-BR-IT-Plattform und SE-BR Shared Space

Teil I Ziffer 9.3 enthält Regelungen zur für den SE-Betriebsrat einzurichtenden IT-Infrastruktur, bestehend aus einer IT-Plattform („**SE-BR-IT-Plattform**“) und Shared Spaces. So ist festgelegt, dass nur im Einzelnen aufgezählten Berechtigten Zugang zu dieser Infrastruktur gewährt wird, um Vertraulichkeit zu wahren. Ferner regelt Ziffer 9.3, dass die Zentrale Leitung den gemeinsamen Shared Space auf dieser Plattform für die nach der SAP-Beteiligungsvereinbarung vorgesehene Ablage („**Ablage**“) an und für den SE-Betriebsrat und den Geschäftsführenden Ausschuss nutzt. Gemäß Ziffer 9.3 wird ein weiterer exklusiver Shared Space bereitgestellt, der ausschließlich den SE-Betriebsratsmitgliedern für ihre interne Kommunikation vorbehalten ist.

II. Ziffer 9.4: Sprache und Übersetzungen

Teil I Ziffer 9.4 regelt, dass die Sprache im SE-Betriebsrat und im Geschäftsführenden Ausschuss sowie in der Kommunikation zwischen Zentraler Leitung, SE-Betriebsrat und Geschäftsführendem Ausschuss Englisch ist. Kosten für Übersetzung- und Dolmetscherdienste für den SE-Betriebsrat und/oder den Geschäftsführenden Ausschuss trägt SAP SE im angemessenen Maße. Die Entscheidung darüber, wann und in welche Sprachen Übersetzungen oder Verdolmetschungen erforderlich sind, obliegt dem Geschäftsführenden Ausschuss.

III. Ziffer 9.5: Sachverständige

Nach Ziffer 9.5 kann für jede Sitzung des SE-Betriebsrats und/oder des Geschäftsführenden Ausschusses nach Teil I Ziffern 6 und 7 ein externer Rechtsberater konsultiert werden. In Fällen der Unterrichtung und Konsultation nach Teil I Ziffern 6.2 h), j) oder k) ist vorgesehen, dass sich der SE-Betriebsrat und/oder der Geschäftsführende Ausschuss zusätzlich für jede dieser Angelegenheiten jeweils durch einen weiteren Sachverständigen unterstützen lassen kann. Hierbei sieht Ziffer 9.5 vor, dass Sachverständige auch Vertreter von Gewerkschaften sein können, die im SAP-Konzern vertreten sind.

IV. Ziffer 9.6: Fortbildung

In Teil I Ziffer 9.6 sind Einzelheiten zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen der Mitglieder des SE-Betriebsrats geregelt. Danach können Mitglieder des SE-Betriebsrats an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilnehmen, soweit diese für die Arbeit des SE-Betriebsrats erforderliche Kenntnisse vermitteln. Der SE-Betriebsrat informiert die Zentrale Leitung rechtzeitig über solche Teilnahmen und die Zeiten der Schulungsveranstaltungen und berücksichtigt bei der zeitlichen Planung der Schulungen betriebliche Notwendigkeiten. Themen der Schulungsveranstaltungen können beispielsweise sein: Arbeitsbedingungen, Europäisches Arbeitsrecht; Betriebswirtschaftslehre; interkulturelle Kommunikation, Sprachkurse; Betriebs- und Unternehmensorganisation; Teambuilding.

V. Ziffer 9.7: Ehrenamtliche Tätigkeit, Freistellung

Teil I Ziffer 9.7 stellt klar, dass die Mitglieder des SE-Betriebsrats und ihre Ersatzmitglieder ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt führen und von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien sind, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten notwendig ist. Hierbei ist der für die Ausübung der Tätigkeit der Mitglieder des SE-Betriebsrats erforderliche Zeitaufwand wie Sitzungsteilnahmen, Fortbildung, Austausch von Informationen mit dem jeweiligen Ersatzmitglied und örtlichen Arbeitnehmervertretungen, An- und Abreisezeiten und verbundene Tätigkeiten Arbeitszeit und bonusrelevante Tätigkeit im Sinne der bestehenden SAP-Regularien (z. B. Bonuspläne, Reiserichtlinien).

(J) Ziffer 10: Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot von SE-Betriebsratsmitgliedern

Teil I Ziffer 10 enthält Regelungen zum Schutz der Mitglieder des SE-Betriebsrats sowie für Ersatzmitglieder, soweit sie nachrücken. Die Mitglieder des SE-Betriebsrats dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder begünstigt noch benachteiligt werden. Ferner sieht Ziffer 10 vor, dass die ordentliche Kündigung von Mitgliedern des SE-Betriebsrats während ihrer Amtszeit und ein Jahr nach Beendigung ihrer Amtszeit unzulässig ist; eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt zulässig. Vor Ausspruch einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der Geschäftsführende Ausschuss zu den Gründen der Kündigung zu hören.

Im Hinblick auf eine Versetzung eines SE-Betriebsratsmitglieds, die den Verlust der Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat nach sich zieht, bestimmt Ziffer 10, dass diese nur mit Zustimmung des Betroffenen oder des SE-Betriebsrats zulässig ist. Ferner sieht Ziffer 10 vor, dass die Mitglieder des SE-Betriebsrats für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der SAP-Beteiligungsvereinbarung bei Fortzahlung und ohne Minderung ihres Arbeitsentgelts freizustellen sind.

(K) Ziffer 11: Geheimhaltung, Vertraulichkeit

In Bezug auf Geheimhaltung und Vertraulichkeit verweist Teil I Ziffer 11 auf die gesetzlichen Vorschriften des § 41 SEBG.

§ 41 SEBG lautet:

„(1) Informationspflichten der Leitungen und der Leitung der SE nach diesem Gesetz bestehen nur, soweit bei Zugrundelegung objektiver Kriterien dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der an der Gründung beteiligten Gesellschaften, der SE oder deren jeweiliger Tochtergesellschaften und Betriebe gefährdet werden.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder eines SE-Betriebsrats sind unabhängig von ihrem Aufenthaltsort verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum SE-Betriebsrat bekannt geworden und von der Leitung der SE ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerthen. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem SE-Betriebsrat.

(3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit des SE-Betriebsrats nach Absatz 2 gilt nicht gegenüber den

- 1. Mitgliedern des SE-Betriebsrats;*

- 2. Arbeitnehmervertretern der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, wenn diese auf Grund einer Vereinbarung nach § 21 oder nach § 30 über den Inhalt der Unterrichtung und die Ergebnisse der Anhörung zu informieren sind;*

- 3. Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der SE sowie*

- 4. Dolmetschern und Sachverständigen, die zur Unterstützung herangezogen werden.*

(4) Die Pflicht zur Vertraulichkeit nach Absatz 2 gilt entsprechend für

- 1. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums;*

- 2. die Arbeitnehmervertreter der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe;*

- 3. die Arbeitnehmervertreter, die in sonstiger Weise an einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung teilnehmen;*

- 4. die Sachverständigen und Dolmetscher.*

(5) Die Ausnahme von der Pflicht zur Vertraulichkeit nach Absatz 3 Nr. 1 gilt für den Personenkreis nach Absatz 4 Nr. 1 bis 3 entsprechend. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt ferner nicht für

- 1. die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen;*

- 2. die Arbeitnehmervertreter nach Absatz 4 Nr. 3 gegenüber Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der SE, gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen, die vereinbarungsgemäß zur Unterstützung herangezogen werden und gegenüber Arbeitnehmer-*

vertretern der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, sofern diese nach der Vereinbarung (§ 21) über den Inhalt der Unterrichtungen und die Ergebnisse der Anhörung zu unterrichten sind.“

(L) Ziffer 12: Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in den Ländern, Übergangsregelung

Teil I Ziffer 12 stellt klar, dass die den Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretungen in den Ländern nach nationalen Bestimmungen und Gepflogenheiten zustehenden Unterrichts- und Anhörungsrechte unberührt bleiben, mit Ausnahme der Regelungen des Europäische Betriebsräte-Gesetzes (EBRG). Hierbei legt Ziffer 12 fest, dass Unterrichts- und Anhörungsverfahren nach nationalen Bestimmungen und Gepflogenheiten und das Unterrichts- und Anhörungsverfahren nach der SAP-Beteiligungsvereinbarung zur gleichen Zeit beginnen.

Im Hinblick auf den bei der SAP AG gebildeten Europäischen Betriebsrat regelt Ziffer 12, dass der Europäische Betriebsrat in der Übergangszeit bis zur konstituierenden Sitzung des ersten SE-Betriebsrats im Amt bleibt und in dieser Übergangszeit die bislang auf den Europäischen Betriebsrat anwendbaren Regelungen weitergelten. Mit der konstituierenden Sitzung des ersten SE-Betriebsrats endet das Amt des Europäischen Betriebsrats und das Europäische Betriebsräte-Gesetz und das „Agreement on the Establishment of an SAP European Works Council“ vom 24. November 2011 finden keine Anwendung mehr.

(M) Teil II Ziffer 1: Dualistisches Corporate-Governance-System

Teil II enthält Regelungen zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SAP SE. Hierbei hält Teil II, Ziffer 1 fest, dass die Satzung der SAP SE ein dualistisches System mit Vorstand und Aufsichtsrat vorsehen wird.

(N) Teil II Ziffer 2: Besetzung des Aufsichtsrats der SAP SE

Klarstellend regelt Teil II Ziffer 2.1, dass der Aufsichtsrat der SAP SE paritätisch zusammengesetzt ist, d. h. die Hälfte seiner Mitglieder ist auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen.

Nach Teil II Ziffer 2.2 gehören dem Aufsichtsrat der SAP SE 18 Mitglieder und damit neun Arbeitnehmervertreter an. Dies stimmt mit § 10 Abs. 1 der Satzung der SAP SE überein. Die Satzung der SAP SE kann dahingehend abgeändert werden, dass dem Aufsichtsrat zukünftig zwölf Mitglieder und damit sechs Arbeitnehmervertreter angehören. Ein solcher satzungsändernder Beschluss kann jedoch nach der SAP-Beteiligungsvereinbarung frühestens in der ordentlichen Hauptversammlung 2018 gefasst werden und setzt nach der SAP-Beteiligungsvereinbarung voraus, dass Aufsichtsrat und Vorstand der Hauptversammlung einen diesbezüglichen gleichlautenden Satzungsänderungsvorschlag gemäß § 124 Abs. 3 AktG machen. In der Aufsichtsratssitzung, die über diesen Satzungsänderungsvorschlag beschließt, erhält der Vorsitzende des SE-Betriebsrats die Möglichkeit, den Standpunkt des SE-Betriebsrats vorzutragen.

Nach Teil II Ziffer 2.3 soll eine entsprechende Satzungsänderung zur Herabsetzung der Aufsichtsratsgröße auf zwölf Mitglieder so gefasst werden, dass sie erst für die auf das Wirksamwerden der Satzungsänderung folgende neue Amtsperiode des Aufsichtsrats gilt; da die Satzungsänderung erst in der ordentlichen Hauptversammlung 2018 beschlossen werden kann, kann sie somit frühestens für die Amtsperiode wirken, die mit Beendigung der Hauptversammlung 2019 beginnt.

(O) Teil II Ziffer 3

Teil II Ziffer 3 regelt das Verfahren zur Bestimmung der Vorschläge zur Bestimmung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE.

I. Grundsätzliches

Hierbei sieht Ziffer 3.1 vor, dass der SE-Betriebsrat die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE und ihre persönlichen Ersatzmitglieder bestellt. Ferner regelt Ziffer 3.1, dass, soweit die Bestellung aufgrund von Vorschlägen aus den Ländern erfolgt, der SE-Betriebsrat vor der Bestellung feststellt, dass die Vorschläge den Regelungen der SAP-Beteiligungsvereinbarung genügen. Im Übrigen ist der SE-Betriebsrat an die Bestimmungsvorschläge aus den Ländern gebunden.

Zum Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE können gemäß Ziffer 3.1 nur SAP-Arbeitnehmer und Vertreter der im SAP-Konzern vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen und bestellt werden. Für jeden Arbeitnehmervertreter ist ein persönliches Ersatzmitglied vorzuschlagen und zu bestellen. Die Regelungen der SAP-Beteiligungsvereinbarung für die Bestimmung und Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten entsprechend für die Bestimmung und Bestellung ihrer Ersatzmitglieder.

II. Teil II Ziffer 3.2: Arbeitnehmervertreter im Ersten Aufsichtsrat der SAP SE

Nach Teil II Ziffer 3.2.1 werden als Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat („**Erster Aufsichtsrat**“) der SAP SE und persönliche Ersatzmitglieder vorübergehend bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2015 bestellt:

Sitz	Mitglied	Ersatzmitglied	Land
1	Christiane Kuntz-Mayr	Christine Regitz	Deutschland
2	Kurt Reiner	Sebastian Wagner	Deutschland
3	Lars Lamadé	Stefan Hirschenberger	Deutschland
4	Margret Klein-Magar	Ulrich Marquard	Deutschland
5	Mario Rosa-Bian	Uwe Riegler	Deutschland
6	Panagiotis Bissiritsas	Robert Kupler	Deutschland
7	Stefan Schulz	Torsten Kipping	Deutschland
8	Catherine Bordelon	Marc De Gibon	Frankreich
9	Steffen Leskovar	Pascal Demat	BVG

Hierbei regelt Teil II Ziffer 3.2.1, dass das Verfahren zur endgültigen Bestimmung der Arbeitnehmervertreter im Ersten Aufsichtsrat der SAP SE unverzüglich nach Inkrafttreten der SAP-Beteiligungsvereinbarung – also mit Eintragung der SE im Handelsregister – beginnt. Sobald alle Arbeitnehmervertreter endgültig bestimmt sind, bestellt der SE-Betriebsrat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung die so bestimmten Arbeitnehmervertreter mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung 2015 für eine Amtszeit, die zeitgleich mit der ordentlichen Amtszeit der Anteilseignervertreter im Ersten Aufsichtsrat der SAP SE endet. Das Amt der durch diese Vereinbarung vorübergehend bestellten Arbeitnehmervertreter im Ersten Aufsichtsrat endet mit Wirksamwerden der Bestellung der endgültig bestimmten Arbeitnehmervertreter.

Nach Teil II Ziffer 3.2.2 werden die Sitze für die endgültige Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Ersten Aufsichtsrat der SAP SE wie nachfolgend zugewiesen:

Sitz	Land
1	Deutschland
2	Deutschland
3	Deutschland
4	Deutschland (Gewerkschaftsvertreter)
5	Deutschland (Gewerkschaftsvertreter)
6	Deutschland (Vertreter der Leitenden Angestellten)
7	Frankreich (das Land mit der zweithöchsten SAP-Arbeitnehmer-Zahl)
8	Deutschland, aus dem Kreis der deutschen Mitglieder des SE-Betriebsrats
9	Mitglied des SE-Betriebsrats aus einem nicht durch die ersten acht Sitze vertretenen Land nach Bestimmung durch den SE-Betriebsrat

Im Übrigen sieht Ziffer 3.2.2 vor, dass für die Bestimmung der Arbeitnehmervertreter die Regelungen in Ziffer 3.3 entsprechend gelten. Die Ersatzmitglieder für die Arbeitnehmervertreter für den achten und neunten Sitz werden ebenfalls vom SE-Betriebsrat aus dem Kreis des SE-Betriebsrats bestimmt und bestellt, vorrangig aus dem gleichen Land wie das jeweilige Aufsichtsratsmitglied.

III. Teil II Ziffer 3.3: Verfahren für die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter bei einem Aufsichtsrat mit 18 Mitgliedern

Teil II Ziffer 3.3 regelt das Verfahren für die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter bei einem Aufsichtsrat mit 18 Mitgliedern. Einleitend sieht Ziffer 3.3 vor, dass, soweit der Aufsichtsrat der SAP SE aus 18 Mitgliedern und damit neun Arbeitnehmervertretern besteht, für die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE die nachfolgend im Einzelnen beschriebenen Regelungen gelten.

Nach Teil II Ziffer 3.3.1 verteilt der SE-Betriebsrat, außer für den Ersten Aufsichtsrat (für den sich die Verteilung der Sitze auf die Länder aus Teil II, Ziffer 3.2.2 ergibt), rechtzeitig vor dem Ende der ordentlichen Amtszeit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE, mindestens jedoch neun Monate vor der Bestellung der neuen Arbeitnehmervertreter, die den Arbeitnehmervertretern im neuen Aufsichtsrat zustehenden Sitze („**Arbeitnehmersitze**“) auf die Länder.

Dabei richtet sich die Verteilung der ersten sieben Arbeitnehmersitze entsprechend dem d'Hondtschen Prinzip nach dem jeweiligen Anteil der in den Ländern beschäftigten SAP-Arbeitnehmer mit der Maßgabe, dass, wenn die ersten sechs Sitze auf dasselbe Land entfallen, der siebte Sitz dem Land mit der zweithöchsten Zahl der SAP-Arbeitnehmer zusteht. Maßgeblich ist dabei die Anzahl der SAP-Arbeitnehmer zum Ende des vorletzten Kalendermonats vor der Sitzverteilung durch den SE-Betriebsrat.

Ferner sieht Teil II Ziffer 3.3.1 vor, dass der achte Sitz an das im SE-Betriebsrat vertretene Land mit der größten Zahl der SAP-Arbeitnehmer verteilt wird. Ein vom SE-Betriebsrat bestimmtes SE-Betriebsratsmitglied aus diesem Land wird dann zum Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt.

Der neunte Sitz wird einem bisher im Aufsichtsrat unberücksichtigten, aber im SE-Betriebsrat vertretenen Land zugewiesen, wobei das SE-Betriebsratsmitglied aus diesem Land zum Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt wird. Hierbei werden die Ersatzmitglieder für die Arbeitnehmervertreter für den achten und neunten Sitz ebenfalls vom SE-Betriebsrat aus dem Kreis des SE-Betriebsrats bestimmt und bestellt, vorrangig aus dem gleichen Land wie das jeweilige Aufsichtsratsmitglied.

Teil II Ziffer 3.3.2 regelt das Verfahren zur Bestimmung der deutschen Arbeitnehmervertreter. Im Einzelnen sieht Ziffer 3.3.2 dabei vor, dass die von den ersten sieben Sitzen auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter durch Urwahl aller SAP-Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort in Deutschland bestimmt werden. Hierbei finden die Regelungen der Dritten Wahlordnung zum MitbestG 1976 („**3. WO**“) auf die Urwahl nach Maßgabe folgender Regelungen entsprechende Anwendung:

- Die Wahl erfolgt als Urwahl, eine Delegiertenwahl ist ausgeschlossen;
- Die Wahl erfolgt in allen Wahlgängen nach den Grundsätzen der Personenwahl. Eine Listenwahl ist ausgeschlossen. Jeder Wähler verfügt über die Anzahl von Stimmen wie Sitze bei der Wahl zu vergeben sind. Das Kumulieren von Stimmen (also die Vergabe von mehr als einer Stimme an einen Kandidaten) ist nicht möglich.
- Die Wahl erfolgt ausschließlich in Form der Briefwahl. Dies gilt auch für die leitenden Angestellten.
- Der Konzernbetriebsrat bestellt einen Wahlvorstand für alle Konzernunternehmen in Deutschland. Dieser nimmt alle in der 3. WO Wahlvorständen zugewiesenen Aufgaben wahr.

- Für Vertreter von in der SAP-Gruppe in Deutschland vertretenen Gewerkschaften sind folgende Sitze reserviert: Wenn von den ersten sieben Sitzen mindestens vier Sitze auf Deutschland entfallen, ist ein Sitz für Gewerkschaftsvertreter reserviert; wenn mindestens sechs der ersten sieben Sitze auf Deutschland entfallen, sind zwei Sitze für Gewerkschaftsvertreter reserviert.
- Den leitenden Angestellten steht ein Sitz im Aufsichtsrat der SAP SE nur dann zu, wenn von den ersten sieben Sitzen mindestens fünf Sitze auf Deutschland entfallen. Auf die Wahl finden die Bestimmungen der 3. WO, Teil 1, Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 Anwendung mit der Maßgabe, dass der einheitliche Wahlvorstand die Wahlen durchführt.
- Die Wahl der Gewerkschaftsvertreter und des Vertreters der leitenden Angestellten sowie gegebenenfalls die Wahl bezüglich der dem Wahlvorschlag des Konzernbetriebsrats unterliegenden Sitze (vgl. letzter Bullet Point) erfolgt jeweils in getrennten Wahlgängen.
- Für die verbleibenden Sitze können Wahlvorschläge von allen SAP-Arbeitnehmern mit gewöhnlichem Arbeitsort in Deutschland mit Ausnahme der in § 5 Abs. 3 BetrVG aufgeführten Gruppen gemacht werden. Wahlvorschläge müssen von einem Fünftel oder 100 der SAP-Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort in Deutschland unterzeichnet sein.
- Soweit in Bezug auf die für Gewerkschaftsvertreter und die leitenden Angestellten reservierten Sitze weniger Wahlvorschläge gemacht werden als für die Besetzung dieser Sitze erforderlich, werden diese Sitze nach den Wahlvorschlägen des Konzernbetriebsrats besetzt. Gleiches gilt, wenn keine ausreichende Anzahl von Wahlvorschlägen aus den Reihen der SAP-Arbeitnehmer gemacht wird.

Teil II Ziffer 3.3.3 sieht vor, dass für andere Länder als Deutschland hinsichtlich der Bestimmung der Vorschläge für die ersten sieben Sitze die für die Wahl oder Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat maßgeblichen nationalen Regelungen der jeweiligen Länder, aus denen Arbeitnehmervertreter zu bestimmen sind, gelten. Soweit das Recht der betroffenen Länder über die Besetzung der diesen Ländern zugewiesenen Sitze keine Regelungen enthält, obliegt das Vorschlagsrecht dem SE-Betriebsrat selbst.

Teil II Ziffer 3.3.4 legt ferner fest, dass das Verfahren für die Vorschläge und für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat rechtzeitig vor der Hauptversammlung abzuschließen ist, die die Anteilseignervertreter für den neuen Aufsichtsrat bestellt. Die letzte jährliche Sitzung des SE-Betriebsrats vor dieser Hauptversammlung ist entsprechend zu terminieren. Dadurch soll ein Gleichlauf der Amtszeiten von Arbeitnehmervertretern und Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat erreicht werden.

IV. Teil II Ziffer 3.4: Verfahren für die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter bei einem Aufsichtsrat mit 12 Mitgliedern

Teil II Ziffer 3.4 regelt das Verfahren für die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter bei einem Aufsichtsrat mit zwölf Mitgliedern.

Hierbei sieht Teil II Ziffer 3.4.1 vor, dass der SE-Betriebsrat rechtzeitig vor dem Ende der ordentlichen Amtszeit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE, mindestens jedoch neun Monate vor der Bestellung der neuen Arbeitnehmervertreter, die den Arbeitnehmervertretern im neuen Aufsichtsrat zustehenden Sitze auf die Länder verteilt.

Danach richtet sich die Verteilung der ersten vier Arbeitnehmersitze, entsprechend dem d'Hondtschen Prinzip, nach dem jeweiligen Anteil der in den Ländern beschäftigten SAP-Arbeitnehmer. Maßgeblich ist dabei die Anzahl der SAP-Arbeitnehmer zum Ende des vorletzten Kalendermonats vor der Sitzverteilung durch den SE-Betriebsrat.

Der fünfte Sitz steht gemäß Teil II Ziffer 3.4.1 einem vom SE-Betriebsrat bestimmten SE-Betriebsratsmitglied aus einem anderen Land, das bei der Verteilung der ersten vier Sitze nach dem d'Hondtschen Prinzip keinen Sitz erhalten hat, zu. Der sechste Sitz steht nach den Regelungen von Teil II Ziffer 3.4.1 einem vom SE-Betriebsrat bestimmten wei-

teren Mitglied des SE-Betriebsrats zu. Die Ersatzmitglieder für die Arbeitnehmervertreter für den fünften und sechsten Sitz werden ebenfalls vom SE-Betriebsrat aus dem Kreis des SE-Betriebsrats bestimmt und bestellt, wobei diese vorrangig im gleichen Land beschäftigt sein sollen wie das Aufsichtsratsmitglied.

Die von den ersten vier Sitzen auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter werden nach Teil II Ziffer 3.4.2 durch Urwahl aller SAP-Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort in Deutschland bestimmt. Hierbei sieht Teil II Ziffer 3.4.2 vor, dass die Regelungen der 3. WO auf die Urwahl unter Beachtung des Vorrangs der SAP-Beteiligungsvereinbarung und nach Maßgabe folgender Regelungen entsprechende Anwendung finden:

- Die Wahl erfolgt als Urwahl, eine Delegiertenwahl ist ausgeschlossen;
- Die Wahl erfolgt ausschließlich in Form der Briefwahl und in allen Wahlgängen nach den Grundsätzen der Personenwahl, eine Listenwahl ist für alle Wahlgänge ausgeschlossen;
- Jeder zweite auf Deutschland entfallende Sitz ist für Vertreter des Konzernbetriebsrats reserviert. In Bezug auf diese Sitze steht dem Konzernbetriebsrat das ausschließliche Vorschlagsrecht zu, die vorgeschlagenen kommen aus dem Kreis der SAP-Arbeitnehmer mit Ausnahme der leitenden Angestellten. Der Wahlvorschlag des Konzernbetriebsrats muss mindestens doppelt so viele Bewerber und persönliche Ersatzmitglieder enthalten, wie für den Konzernbetriebsrat Sitze reserviert sind. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die dem Konzernbetriebsrat reservierten Sitze findet in einem von den allgemeinen Arbeitnehmervertreterwahlen getrennten Wahlgang, jedoch zeitgleich statt;
- Wahlvorschläge für die übrigen Sitze machen Arbeitnehmer, leitende Angestellte und im SAP-Konzern vertretene Gewerkschaften. Wahlvorschläge der Arbeitnehmer erfordern 100 Stützunterschriften, Wahlvorschläge der leitenden Angestellten werden durch Vorwahl ermittelt. Jeder Wahlvorschlag kann einen oder zwei Bewerber für das Amt eines Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat aufführen, muss aber für jeden Bewerber auch das vorgeschlagene Ersatzmitglied angeben;
- Leitenden Angestellten und Gewerkschaften stehen keine reservierten Sitze im Aufsichtsrat der SAP SE zu;
- Auf die Vorwahl zur Ermittlung der Wahlvorschläger der leitenden Angestellten finden die Bestimmungen der 3. WO, Teil 1, Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 Anwendung mit der Maßgabe, dass der Wahlvorstand die Wahlen durchführt. Die beiden bestplatzierten Bewerber und ihre persönlichen Ersatzmitglieder sind für die Wahl nominiert.
- Mit Ausnahme eines getrennten Wahlgangs für Vertreter des Konzernbetriebsrats gibt es keine weiteren getrennten Wahlgänge;
- Der Wahlvorstand führt – getrennt für jeden Wahlgang – alle ordnungsgemäß vorgeschlagenen Bewerber und ihre jeweils vorgesehenen Ersatzmitglieder unter Beachtung der Angaben in § 44 Abs. 2 3. WO in alphabetischer Reihenfolge dem Familiennamen des Bewerbers nach auf dem Stimmzettel auf. Auf dem Stimmzettel ist für Wahlvorschläge von Gewerkschaften anzugeben, von welcher Gewerkschaft der Bewerber und das Ersatzmitglied vorgeschlagen ist;
- Der Wahlvorstand wird vom Konzernbetriebsrat bestimmt. Er nimmt alle in der 3. WO Wahlvorständen zugewiesenen Aufgaben wahr.

Für andere Länder als Deutschland regelt Teil II Ziffer 3.4.3, dass für die Bestimmung der Vorschläge für die ersten vier Sitze die für die Wahl oder Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat maßgeblichen nationalen Regelungen der jeweiligen Länder gelten, aus denen Arbeitnehmervertreter zu bestimmen sind. Soweit das Recht der betreffenden Länder über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze keine Regelungen vorsieht, obliegt das Vorschlagsrecht dem SE-Betriebsrat selbst.

Schließlich bestimmt Teil II Ziffer 3.4.4, dass das Verfahren für die Vorschläge und für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat rechtzeitig vor der Hauptversammlung abzuschließen ist, die die Anteilseignervertreter für den neuen Aufsichtsrat

bestellt. Die letzte Sitzung des SE-Betriebsrats vor dieser Hauptversammlung ist entsprechend zu terminieren. Dadurch soll ein Gleichlauf zwischen den Amtszeiten der Arbeitnehmervertreter und der Anteilseignervertreter hergestellt werden.

V. Teil II Ziffer 4.1: Dauer der Mandate

Nach Teil II Ziffer 4.1.1 wird die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP vorbehaltlich der Regelungen für die Arbeitnehmervertreter im Ersten Aufsichtsrat der SAP SE gemäß Teil II Ziffer 3.2 zum gleichen Zeitpunkt wirksam, zu dem auch die Bestellung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat wirksam wird. Die Dauer der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Satzung mit der Maßgabe, dass – vorbehaltlich der Regelungen für die Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der SAP SE gemäß Teil II Ziffer 3.2 – Arbeitnehmervertreter und Anteilseignervertreter jeweils für die gleiche Amtszeit bestellt sind.

Hierbei sind nach Teil II Ziffer 4.1.2 Wiederbestellungen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zulässig.

Teil II Ziffer 4.1.3 sieht vor, dass eine Veränderung der Arbeitnehmerzahlen nach Verteilung der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat oder während der Amtszeit der Arbeitnehmervertreter nicht zu einer Veränderung der Verteilung der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat der SAP SE führt.

In Teil II Ziffer 4.1.4 ist geregelt, dass ein Arbeitnehmervertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, wenn er als Arbeitnehmer aus dem SAP-Konzern ausscheidet. Die Aufnahme oder der Verlust der Stellung als leitender Angestellter, die Aufnahme oder der Verlust von Betriebsratsämtern oder die Aufnahme oder der Verlust der Tätigkeit im SE-Betriebsrat lässt das Amt als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat hingegen unberührt.

Teil II Ziffer 4.1.5 regelt das Nachrücken von Ersatzmitgliedern. Soweit Ersatzmitglieder benannt oder bestimmt wurden, rücken diese nach dem Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit eines Arbeitnehmervertreters in den Aufsichtsrat nach. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, bestimmt und bestellt der SE-Betriebsrat aus dem Land, das vom ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreter vertreten wurde, für die restliche ordentliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger und ein persönliches Ersatzmitglied.

Im Falle einer Nachbesetzung des neunten Sitzes (für den Fall, dass der Aufsichtsrat aus 18 Mitgliedern besteht) bzw. des fünften und des sechsten Sitzes (für den Fall, dass der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern besteht) bleibt der SE-Betriebsrat bei der Bestimmung und Bestellung des neuen Arbeitnehmervertreters und des Ersatzmitglieds im Rahmen der Regelungen von Teil II Ziffern 3.3.1, letzter Absatz, bzw. Teil II Ziffer 3.4.1, letzter Absatz, frei.

VI. Teil II Ziffer 4.2: Widerruf der Bestellung, Abberufung und Anfechtung

Ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE kann gemäß Teil II Ziffer 4.2.1 vor Ablauf der Amtszeit vom SE-Betriebsrat und nur auf Antrag eines Antragsberechtigten abberufen werden. Hierbei regelt Teil II Ziffer 4.2.1, dass antragsberechtigt nur das Organ ist, das den Arbeitnehmervertreter dem SE-Betriebsrat zur Bestellung vorgeschlagen hat; im Falle der Urwahl ist die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer antragsberechtigt. Für Anträge zur Abberufung von Arbeitnehmervertretern aus Deutschland finden § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 MitbestG 1976 und §§ 88 bis 91, §§ 92 bis 93 und § 97 der Dritten Wahlordnung zum MitbestG 1976 entsprechende Anwendung. Der SE-Betriebsrat muss den Arbeitnehmervertreter, für den ein ordnungsgemäßes Abberufungsverlangen gestellt wurde, abberufen.

Teil II Ziffer 4.2.2 regelt, dass das Abberufungsverfahren nach § 103 Abs. 3 AktG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO von den vorstehend beschriebenen Regelungen unberührt bleibt.

Die Wahl eines Arbeitnehmervertreters kann gemäß Teil II Ziffer 4.2.3 angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Hierbei sind antragsberechtigt der SE-Betriebsrat und der Vorstand der SAP SE, im Hinblick auf Arbeitnehmervertreter aus Deutschland auch die in § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 MitbestG 1976 aufgeführten Gremien und Arbeitnehmergruppen. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach dem Bestellungsbeschluss des SE-Betriebsrats erhoben werden. Ausschließlich zuständig ist das Arbeitsgericht Mannheim.

(P) Teil II Ziffer 5: Rechte der Arbeitnehmervertreter

Teil II Ziffer 5 regelt die Rechte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

Teil II Ziffer 5.1 trifft die grundsätzliche Regelung, dass die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die Anteilseignervertreter. Insbesondere gilt dies in Bezug auf die aktienrechtliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit (vgl. § 116 Satz 2 AktG), aber auch für die sonstigen Rechte und Pflichten eines Aufsichtsratsmitglieds.

Gemäß Teil II Ziffer 5.2 gelten die Regelungen in Teil I Ziffer 10 zum arbeitsrechtlichen Schutz der SE-Betriebsratsmitglieder vor Benachteiligung für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat entsprechend. Dementsprechend dürfen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört und behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Kündigung ihrer Arbeitsverhältnisse ist nur eingeschränkt möglich: Eine ordentliche Kündigung ist während der Tätigkeit im Aufsichtsrat und ein Jahr danach unzulässig; eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt grundsätzlich möglich, jedoch ist der Geschäftsführende Ausschuss des SE-Betriebsrats vor Ausspruch der Kündigung zu den Kündigungsgründen anzuhören. Versetzungen, die zum Verlust des Amtes im Aufsichtsrat führen würden, sind nur mit Zustimmung des betreffenden Mitglieds oder des SE-Betriebsrats möglich.

Teil II Ziffer 5.3 sieht vor, dass die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, soweit dies zur ordnungsgemäßen Ausübung ihres Aufsichtsratsamtes erforderlich ist, von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt werden, ohne dass sich ihr Arbeitsentgelt verringert. Zu den Tätigkeiten, für die eine Freistellung erfolgt, gehören insbesondere die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und an Vorbesprechungen der Arbeitnehmervertreter zur Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen (siehe Teil II Ziffer 5.5), die Teilnahme an der Hauptversammlung der SAP SE und an Sitzungen des SE-Betriebsrats sowie – nach Maßgabe von Teil II Ziffer 5.4 – an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen.

Teil II Ziffer 5.4 regelt die Berechtigung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat, an Schulungen und Fortbildungen teilzunehmen. Danach kann jeder Arbeitnehmervertreter nach Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf Kosten der SAP SE an Schulungs- und Bildungsmaßnahmen teilnehmen, soweit diese Maßnahmen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE erforderlich sind; dies können auch Sprachkurse zum Erlernen der englischen oder deutschen Sprache sein. Bei der zeitlichen Planung der Teilnahme sind betriebliche Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

Nach Teil II Ziffer 5.5 sollten die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach Möglichkeit Aufsichtsratssitzungen in Vorbesprechungen vorbereiten. In diesen Vorbesprechungen erörtert der Vorstand der SAP SE – in der Regel vertreten durch das Vorstandsmitglied, das für den Bereich Arbeit und Soziales zuständig ist – die Aufsichtsratsvorlagen mit den Arbeitnehmervertretern, wenn diese es wünschen.

Teil II Ziffer 5.6 betrifft eine mögliche D&O-Haftpflichtversicherung. Danach ist für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat eine D&O-Haftpflichtversicherung abzuschließen, die der D&O-Haftpflichtversicherung entspricht, die das Unternehmen auch für die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat abschließt. Soweit gesetzlich zulässig, sind die Kosten für diese Versicherung von der SAP SE zu tragen.

Q) Teil II Ziffer 6: Innere Ordnung des Aufsichtsrats

Teil II Ziffer 6 enthält Regelungen zur inneren Ordnung des Aufsichtsrats der SAP SE.

Gemäß Teil II Ziffer 6.1 wählt der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Ein stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender soll dabei auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählt werden.

Teil II Ziffer 6.2 enthält Regelungen zu Ausschüssen des Aufsichtsrats. Nach Teil II Ziffer 6.2.1 sollen Aufsichtsratsausschüsse aus höchstens acht Mitgliedern bestehen; das Selbstorganisationsrecht des Aufsichtsrats soll dabei unberührt bleiben, so dass diese Vorgabe nicht zwingend ist. Teil II Ziffer 6.2.2 sieht vor, dass Aufsichtsratsausschüsse je zur Hälfte mit Vertretern der Anteilseigner und Vertretern der Arbeitnehmer besetzt sein sollen. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine abweichende Besetzung des betreffenden Ausschusses aufgrund der Sachthemen, für die er zuständig ist, aufgrund Gesetzes oder aufgrund der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex erforderlich oder zweckmäßig ist. Unter die vorgenannte Ausnahme fällt z. B. ein Nominierungsausschuss im Sinne von Ziffer 5.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 13. Mai 2013), der dafür zuständig ist, dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat vorzuschlagen und der nach der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist. Gemäß Teil II Ziffer 6.2.3 soll der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, der auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählt wurde, Mitglied des Ausschusses sein, der die Aufsichtsratsarbeit koordiniert und dessen Sitzungen vorbereitet, vorausgesetzt, ein solcher Ausschuss wird gebildet. Das Selbstorganisationsrecht des Aufsichtsrats bleibt dadurch unberührt, so dass die Vorgabe nicht zwingend ist.

Gemäß Teil II Ziffer 6.3 soll der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte für Geschäfte von grundlegender Bedeutung festlegen. Dies soll insbesondere Entscheidungen und Maßnahmen umfassen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. Die bereits gemäß Art. 48 Abs. 1 SE-VO in der Satzung festgelegten Zustimmungsvorbehalte bleiben dabei unberührt, ebenso das Selbstorganisationsrecht des Aufsichtsrats.

Teil II Ziffer 6.4 sieht vor, dass die Konferenzsprache im Aufsichtsrat deutsch sein soll. Um den der deutschen Sprache nicht mächtigen Aufsichtsratsmitgliedern zu ermöglichen, der Sitzung zu folgen, müssen während der Sitzungen des Aufsichtsrats allerdings Simultandolmetscher verfügbar sein; ferner sind jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen Übersetzungen von Vorlagen, Berichten und sonstigen Dokumenten zur Verfügung zu stellen, soweit dies erforderlich ist, damit das betreffende Mitglied den Verhandlungen folgen kann.

(R) Teil II Ziffer 7: Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Vorstand

Teil II Ziffer 7 enthält Regelungen zur Information des Aufsichtsrats durch den Vorstand.

Die Regelung hält fest, dass der Vorstand, nach Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und unbeschadet bestehender Zustimmungsvorbehalte sowie der gesetzlichen Informationspflichten gemäß Art. 41 SE-VO und § 90 AktG, den Aufsichtsrat über alle geschäftlichen Angelegenheiten informiert, denen aufgrund ihrer Auswirkungen auf die allgemeine Unternehmenspolitik, die Finanzlage oder die Interessen der Arbeitnehmer grundlegende Bedeutung zukommt. Solche Angelegenheiten sind nach Teil II Ziffer 7 insbesondere Reorganisations- und Umstrukturierungsmaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Beschäftigung im SAP-Konzern.

(S) Teil II Ziffer 8: Vorstandsmitglied für den Bereich „Arbeit und Soziales“

Teil II Ziffer 8 sieht in Anlehnung an die gesetzliche Auffangregelung in § 38 Abs. 2 Satz 2 SEBG vor, dass ein Mitglied des Vorstands der SAP SE auch – also neben sonstigen Verantwortlichkei-

ten – für den Bereich „Arbeit und Soziales“ zuständig ist. Dieses Mitglied führt in Anlehnung an § 33 MitbestG 1976 die Bezeichnung „Arbeitsdirektor“. Die Bestimmung eines Vorstandsmitglieds zum Arbeitsdirektor unterliegt gemäß Teil II Ziffer 8 der Zustimmung des Aufsichtsrats der SAP SE.

(T) Teil III Ziffer 1: Geltungsdauer

I. Teil III Ziffer 1.1: Inkrafttreten

Teil III Ziffer 1.1 regelt das Inkrafttreten der SAP-Beteiligungsvereinbarung. Sie sieht vor, dass die SAP-Beteiligungsvereinbarung mit Eintragung der Umwandlung der SAP AG in eine SE im Handelsregister in Kraft tritt. In Bezug auf die vorübergehende Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Ersten Aufsichtsrat der SAP SE (nach Teil II Ziffer 3.2.1) tritt die Vereinbarung jedoch bereits mit Unterzeichnung, aber nicht vor Wirksamwerden der Bestellung der Anteilseignervertreter in Kraft.

II. Teil 3 Ziffer 1.2: Laufzeit und Kündigung

Nach Teil III Ziffer 1.2 ist die SAP-Beteiligungsvereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann vom Vorstand der SAP SE und vom SE-Betriebsrat mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, erstmals im Kalenderjahr 2020. Eine Kündigung nur des Teils I oder nur des Teils II der SAP-Beteiligungsvereinbarung ist zulässig.

III. Teil III Ziffer 1.3: Rechtsfolgen der Kündigung

Teil III Ziffer 1.3 legt die Rechtsfolgen der Kündigung fest. Wird nach dem Ausspruch einer Kündigung gemäß Teil III Ziffer 1.2 (sei es in Form einer Teilkündigung oder in Form der Kündigung der gesamten Vereinbarung) bis zum Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Vereinbarung abgeschlossen, gelten auch die gekündigten Regelungen der SAP-Beteiligungsvereinbarung weiter, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Wirksamwerden der Kündigung („**Nachwirkungszeitraum**“). Sollte im Nachwirkungszeitraum keine neue Vereinbarung geschlossen werden, gelten in Bezug auf den gekündigten Teil der SAP-Beteiligungsvereinbarung die gesetzlichen Auffangregelungen am Sitz der SAP SE.

Ferner sieht Teil III Ziffer 1.3 vor, dass der SE-Betriebsrat, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer neuen Vereinbarung oder am Ende des Nachwirkungszeitraums im Amt ist, bis zur konstituierenden Sitzung des neuen SE-Betriebsrats oder – wenn eine neue Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer nicht die Gründung eines SE-Betriebsrats vorsieht – bis zum Inkrafttreten eines alternativen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung ein Übergangsmandat mit den in der SAP-Beteiligungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichtungs- und Anhörungsrechten hat. Das Übergangsmandat gilt entsprechend für den Geschäftsführenden Ausschuss.

Im Übrigen bestimmt Teil III Ziffer 1.3, dass eine neue Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE oder – wenn es nicht zu einer neuen Vereinbarung kommt – die gesetzlichen Auffangregelungen in Bezug auf den Regelungsgegenstand in Teil II der SAP-Beteiligungsvereinbarung erst mit Ablauf der ordentlichen Amtszeit der nach Teil II der SAP-Beteiligungsvereinbarung bestellten Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE in Kraft treten. Abweichend hiervon gelten jedoch für die Wahl oder Bestellung der neuen Arbeitnehmervertreter die Regelungen der neuen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE beziehungsweise, wenn es nicht zu einer neuen Vereinbarung kommt, die gesetzlichen Auffangregelungen.

IV. Teil III Ziffer 1.4: Abänderbarkeit der SAP-Beteiligungsvereinbarung

Nach Teil 3 Ziffer 1.4 kann die SAP-Beteiligungsvereinbarung durch Vereinbarung zwischen dem Vorstand der SAP SE und dem SE-Betriebsrat geändert oder ergänzt werden. Hierbei bedürfen Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(U) Teil III Ziffer 2: Wiederaufnahme der Verhandlungen

Für den Fall der Wiederaufnahme der Verhandlungen nach § 18 Abs. 3 SEBG sind nach Teil III Ziffer 2 die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der SAP SE sowie – anstelle des neu zu bildenden Besonderen Verhandlungsgremiums – mit dem SE-Betriebsrat gemeinsam mit Vertretern der von den geplanten strukturellen Änderungen betroffenen Arbeitnehmer, die bisher nicht von dem SE-Betriebsrat vertreten waren, zu führen.

(V) Teil III Ziffer 3: Deutsches Recht, Sprache und Gerichtsstand

In Teil III Ziffer 3 ist vorgesehen, dass die SAP-Beteiligungsvereinbarung deutschem Recht unterliegt. Maßgeblich ist die deutsche Fassung der Vereinbarung.

Für sämtliche Anträge und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der SAP-Beteiligungsvereinbarung bestimmt Teil III Ziffer 3, dass ausschließlich das Arbeitsgericht Mannheim zuständig ist.

(vii) Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des BVG

In Ziffer 6.4 lit. (b) des Umwandlungsplans ist ferner darauf hingewiesen, dass die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG bereits entstanden sind bzw. noch entstehen werden, durch die SAP AG bzw. nach Wirksamwerden der Umwandlung die SAP SE getragen werden. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, Literatur), Dolmetscher und Büropersonal im Zusammenhang mit den Verhandlungen sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

(viii) Beteiligungsrechte nach nationalen Regelungen und Europäischer Betriebsrat

Ziffer 6.4 lit. (c) des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Umwandlung der SAP AG in die SAP SE die den Arbeitnehmern nach nationalen Vorschriften zustehenden betrieblichen Beteiligungsrechte unberührt lässt. Der auf europäischer Ebene gebildete Europäische Betriebsrat wird allerdings gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG entfallen.

(g) Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 7 des Umwandlungsplans)

Ziffer 7 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der SAP AG in eine SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Hierbei stellt der Umwandlungsplan klar, dass die bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträge auch nach der Umwandlung unverändert bestehen bleiben. Für die Arbeitnehmer der SAP-Gruppe geltende Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge und sonstige kollektivarbeitsrechtliche Regelungen gelten für diese Arbeitnehmer unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort. Für die in den jeweiligen Ländern bestehenden örtlichen und überörtlichen Arbeitnehmervertretungen und Sprecher-ausschüsse in den Tochtergesellschaften und Betrieben der SAP-Gruppe ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen, diese bleiben erhalten. Lediglich der Europäische Betriebsrat entfällt gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG und wird durch den SE-Betriebsrat ersetzt. Ziffer 7.4 des Umwandlungsplans erläutert, dass der SE-Betriebsrat gemäß Teil I Ziffer 1.2 der SAP-Beteiligungsvereinbarung für grenzüberschreitende Sachverhalte zuständig ist. Er setzt sich zusammen aus 34 Mitgliedern aus dem Geltungsbereich der SAP-Beteiligungsvereinbarung, also aus den Mitgliedstaaten der EU und des EWR, in denen die SAP SE und ihre Tochtergesellschaften Arbeitnehmer beschäftigen. Gemäß Teil I Ziffer 2.1 der SAP-Beteiligungsvereinbarung können Mitgliedstaaten mit weniger als zehn Arbeitnehmern sich durch andere Mitgliedstaaten im SE-Betriebsrat vertreten lassen.

Weiter hält der Umwandlungsplan in Ziffer 7.4 fest, dass die SAP SE mit der Umwandlung nicht mehr der Mitbestimmung nach dem MitbestG 1976 unterliegen wird. Vielmehr richtet sich Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SAP SE nach der SAP-Beteiligungsvereinbarung, insbesondere deren Teil II, die insoweit das gleiche Ausmaß an unternehmerischer Mitbestimmung gewährleistet, wie es derzeit in der SAP AG besteht. Daher wird auch der Aufsichtsrat der SAP SE zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern bestehen (vgl. Teil II Ziffer 2.1 der SAP-Beteiligungsvereinbarung).

Gemäß Teil II Ziffer 2.2 der SAP-Beteiligungsvereinbarung wird der Aufsichtsrat der SAP SE zunächst aus 18 Mitgliedern und damit aus neun Arbeitnehmervertretern bestehen. Für eine vorübergehende Zeit bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2015 sind durch die SAP-Beteiligungsvereinbarung die oben unter Ziffer 6.1 lit. (f) (vi) (O) (II) dieses Berichts aufgeführten Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt worden. Das Verfahren zur endgültigen Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Ersten Aufsichtsrat der SAP SE beginnt unverzüglich nach dem Inkrafttreten der SAP-Beteiligungsvereinbarung. Hierbei gilt folgende Sitzverteilung:

Sieben Sitze entfallen auf Deutschland, davon zwei Sitze auf Gewerkschaftsvertreter, ein Sitz auf leitende Angestellte und ein Sitz auf ein deutsches SE-Betriebsratsmitglied. Ein Sitz entfällt auf Frankreich und ein weiterer Sitz auf ein SE-Betriebsratsmitglied aus einem nicht durch die ersten acht Sitze vertretenen Land; dieses Mitglied wird durch den SE-Betriebsrat bestimmt.

Sobald alle Arbeitnehmervertreter endgültig bestimmt sind, bestellt der SE-Betriebsrat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung die so bestimmten Arbeitnehmervertreter mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2015 für eine Amtszeit, die zeitlich mit der ordentlichen Amtszeit der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat endet. Das Amt der durch die SAP-Beteiligungsvereinbarung selbst vorübergehend bestellten Arbeitnehmervertreter im Ersten Aufsichtsrat endet mit Wirksamwerden der Bestellung der endgültig bestimmten Arbeitnehmervertreter.

Gemäß Teil II Ziffer 2.2 der SAP-Beteiligungsvereinbarung kann die Satzung der SAP SE dahingehend abgeändert werden, dass dem Aufsichtsrat zukünftig zwölf Mitglieder und damit sechs Arbeitnehmervertreter angehören. Ein solcher satzungsändernder Beschluss kann frühestens in der ordentlichen Hauptversammlung 2018 gefasst werden und setzt nach der SAP-Beteiligungsvereinbarung voraus, dass Aufsichtsrat und Vorstand der Hauptversammlung einen diesbezüglichen gleichlautenden Satzungsänderungsvorschlag gemäß § 124 Abs. 3 AktG machen.

Schließlich sind aufgrund der Umwandlung keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

(h) Abschlussprüfer (Ziffer 8 des Umwandlungsplans)

Ziffer 8 des Umwandlungsplans enthält die Angabe zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der SAP SE. Danach wird zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der SAP SE die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der SAP SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der SAP AG in die SAP SE in das Handelsregister der SAP SE eingetragen wird.

(i) Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile (Ziffer 9 des Umwandlungsplans)

Wie ein Verschmelzungsplan (Art. 20 Abs. 1 lit. f) und g) SE-VO) enthält auch der Umwandlungsplan Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen.

Ziffer 9.1 des Umwandlungsplans stellt fest, dass Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO über die in Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt werden und besondere Maßnahmen für diese Personen nicht vorgesehen sind.

Sondervorteile sind alle besonderen Vorteile, die dem Umwandlungsprüfer nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO oder den Mitgliedern der Leitungs- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden. Rein vorsorglich wird in Ziffer 9.2 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass gemäß Ziffern 4 des Umwandlungsplans ein Teil der derzeitigen Mitglieder des Vorstands zu Mitgliedern des Vorstands der SAP SE bestellt werden, und dass alle derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der SAP AG der Hauptversammlung vom 21. Mai 2014 zur Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats der SAP SE vorgeschlagen werden. Davon abgesehen wurden und werden Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO im Zuge der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt. Ziffer 9.2 des Umwandlungsplans stellt deshalb fest, dass Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO im Zuge der Umwandlung abgesehen von den in den Ziffern 4 und 5.2 Abs. 2 des Umwandlungsplans genannten keine besonderen Vorteile gewährt werden.

(j) Gründungs-/Umwandlungskosten (Ziffer 10 des Umwandlungsplans)

Ziffer 10 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu EUR 4 Mio. die Gesellschaft trägt. Zu den Kostenfaktoren und der geschätzten Höhe dieser Kosten siehe Ziffer 3.3 dieses Berichts.

6.2 Erläuterung der Satzung der SAP SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die SAP AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der SAP AG wird durch eine neue Satzung der SAP SE ersetzt. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung zustimmen muss.

Der vorliegende Satzungsentwurf für die SAP SE basiert auf der bestehenden Satzung der SAP AG. Dabei konnten viele Bestimmungen der derzeitigen Satzung der SAP AG weitgehend für die Satzung der künftigen SAP SE übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der SAP SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen. Im Übrigen ist die Satzung der SAP SE so gestaltet, dass weitgehend die in der SAP AG bestehende Rechtslage in der SAP SE fortgeführt werden kann.

(a) Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft (§ 1 der Satzung der SAP SE)

§ 1 Abs. 1 der Satzung der SAP SE bestimmt die Firma, die die Gesellschaft führt. Die Firma der SAP AG wird in SAP SE geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes ist durch Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschrieben.

Der Sitz der Gesellschaft, den § 1 Abs. 2 der Satzung der SAP SE bestimmt, ist – wie bei der SAP AG – Walldorf. Dem nachgestellt folgt nun in § 1 Abs. 2 der Satzung der SAP SE die Nennung des Sitzstaats (Deutschland), weil dieser besondere Bedeutung für die Frage nach dem auf die SAP SE neben der SE-VO anwendbaren Recht hat.

Wie schon die Satzung der SAP AG sieht § 1 Abs. 3 der Satzung der SAP SE vor, dass die Dauer der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt ist.

(b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung der SAP SE)

In § 2 der Satzung der SAP SE sind die Regelungen des § 2 der Satzung der SAP AG unverändert übernommen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der SAP SE entspricht also dem der SAP AG.

Gegenstand des Unternehmens ist demgemäß nach § 2 Abs. 1 der Satzung der SAP SE die unmittelbare und mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Erzeugnissen und der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie, insbesondere in folgenden Bereichen

- Entwicklung und Vertrieb integrierter Produkt- und Dienstleistungslösungen im E-Commerce,
- Entwicklung von EDV-Software und deren Nutzungsüberlassung an Dritte,
- Organisations- und Einsatzberatung sowie Schulungen der Anwender von E-Commerce und sonstigen Softwarelösungen,
- Vertrieb, Verpachtung, Vermietung oder Vermittlung jeglicher sonstiger Nutzungsmöglichkeiten von EDV-Anlagen und einschlägigem Zubehör,
- kapitalmäßige Beteiligung an im Bereich der Informationstechnologie tätigen Unternehmen zur Förderung der Eröffnung und Erweiterung internationaler Märkte in dem Bereich der Informationstechnologie.

Nach § 2 Abs. 2 der Satzung der SAP SE ist die Gesellschaft berechtigt, auf sämtlichen der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Geschäftsgebieten selbst tätig zu werden oder solche Aufgaben verbundenen Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG zu übertragen; sie ist insbesondere berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in solche Unternehmen auszugliedern. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Gründung, zum Erwerb und zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art sowie zum Abschluss von Unternehmenskooperations- und Interessengemeinschaftsverträgen berechtigt. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, sich vornehmlich zur Anlage von Finanzmitteln an Unternehmen jeder Art zu beteiligen. Die Gesellschaft kann Beteiligungen veräußern und Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

Nach § 2 Abs. 3 der Satzung der SAP SE ist die Gesellschaft zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

(c) Bekanntmachungen und Informationsübermittlung (§ 3 der Satzung der SAP SE)

Der Wortlaut von § 3 der Satzung der SAP SE entspricht dem von § 3 der Satzung der SAP AG mit der einzigen Ausnahme, dass nicht mehr vom „elektronischen Bundesanzeiger“, sondern vom „Bundesanzeiger“ die Rede ist, weil auch im Gesetz, insbesondere in § 25 Satz 1 AktG, nur noch dieser Begriff verwendet wird. Die Bekanntmachungen der SAP SE erfolgen danach, soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen, ausschließlich im Bundesanzeiger. Soweit das Gesetz vorsieht, dass den Aktionären Erklärungen oder Informationen zugänglich gemacht werden, ohne hierfür eine bestimmte Form vorzugeben, genügt das Einstellen auf die Internetseite der Gesellschaft. Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

(d) Grundkapital (§ 4 der Satzung der SAP SE)

In § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der SAP SE wird das bisherige Grundkapital der SAP AG unverändert für die SAP SE übernommen. Hier gelten, ebenso wie hinsichtlich der in § 4 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 sowie Abs. 8 der Satzung der SAP SE enthaltenen Regelungen zum genehmigten und bedingten Kapital (Genehmigtes Kapital I, Genehmigtes Kapital II, Bedingtes Kapital IV und Genehmigtes Kapital III), mit Blick auf die Kontinuität der Kapitalien Besonderheiten, die in Ziffer 3.5 des Umwandlungsplans geregelt und in Ziffer 6.1 lit. c) dieses Berichts beschrieben sind.

In § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der SAP SE wird dargelegt, dass das Grundkapital der Gesellschaft durch die Umwandlung der SAP AG erbracht ist. Die Aufnahme dieses Absatzes dient der Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften.

Der Wortlaut von § 4 Abs. 2 bis 3 der Satzung der SAP SE entspricht dem von § 4 Abs. 2 bis 3 der Satzung der SAP AG. In § 4 Abs. 2 der Satzung der SAP SE ist unverändert geregelt, dass die Aktien Stückaktien sind und auf den Inhaber lauten. § 4 Abs. 3 der Satzung der SAP SE legt unverändert fest, dass die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Die Gesellschaft kann Einzelaktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbrieften (Sammelaktien). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Weiterhin kann – wie bisher bei der SAP AG – gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der SAP SE bei Ausgabe neuer Aktien der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

Der Wortlaut von § 4 Abs. 5 bis 8 der Satzung der SAP SE (Genehmigtes Kapital I, Genehmigtes Kapital II, Bedingtes Kapital IV und Genehmigtes Kapital III) entspricht jeweils dem von § 4 Abs. 5 bis 8 der Satzung der SAP AG mit Ausnahme von Ergänzungen, die der bereits erwähnten Kontinuität der Kapitalien Rechnung tragen und redaktionellen Anpassungen in den Absätzen 7 und 8, die dem Umstand Rechnung tragen, dass sich mit Wirksamwerden der Umwandlung die Firma von SAP AG in SAP SE ändert.

(e) Organe (§ 5 der Satzung der SAP SE)

§ 5 der Satzung der SAP SE stellt klar, dass der Vorstand das Leitungsorgan und der Aufsichtsrat das Aufsichtsorgan der Gesellschaft im Sinne des Art. 38 SE-VO ist. Insofern ergeben sich in der Sache keine Änderungen im Vergleich zu § 5 der Satzung der SAP AG.

(f) Zusammensetzung des Vorstands (§ 6 der Satzung der SAP SE)

In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der SAP SE wird wortgleich mit § 6 Abs. 1 der Satzung der SAP AG festgelegt, dass der Vorstand mindestens aus zwei Personen besteht. Eine Ergänzung gegenüber der Satzung der SAP AG stellt § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der SAP SE dar, wonach der Aufsichtsrat eine höhere Zahl an Vorstandsmitgliedern bestimmen kann. Im Wortlaut unverändert aus § 6 Abs. 1 der Satzung der SAP AG übernommen sind die Regelungen von § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Satzung der SAP SE, wonach die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands zulässig ist (Satz 3) und diese in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands haben (Satz 4).

Die bisher in § 6 Abs. 2 der Satzung der SAP AG enthaltene Regelung, dass die Bestimmung der Anzahl der ordentlichen und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat erfolgt, musste wegen der Ergänzung in § 6 Abs. 1 nicht in § 6 Abs. 2 der Satzung der SAP SE übernommen werden. Im

Übrigen ist § 6 Abs. 2 der Satzung der SAP SE wortgleich mit § 6 Abs. 2 der Satzung der SAP AG. § 6 Abs. 2 der Satzung der SAP SE stellt klar, dass die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung durch den Aufsichtsrat erfolgen, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder weiterer Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

Vollständig neu ist die Regelung in § 6 Abs. 3 der Satzung der SAP SE. Die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der SAP SE für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Wiederbestellungen sind – wie § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der SAP SE klarstellt – zulässig. Die Regelungen tragen zum einen dem Umstand Rechnung, dass der Beststellungszeitraum der Vorstandsmitglieder bei der SE sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Zum anderen wird durch sie erreicht, dass die bei der SAP AG bestehende Rechtslage für die SAP SE weitgehend fortgeführt werden kann.

(g) Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands (§ 7 der Satzung der SAP SE)

In § 7 Abs. 1 der Satzung der SAP SE ist festgelegt, dass sich der Vorstand einstimmig seine eigene Geschäftsordnung gibt, wenn nicht – diese Klarstellung wurde neu in die Satzung der SAP SE aufgenommen – der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

§ 7 Abs. 2 der Satzung der SAP SE bestimmt, dass die Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gibt, sofern ein solcher bestellt ist, die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Durch diese Satzungsbestimmungen wird die Verordnungsregelung in Bezug auf die Beschlussfassung des Vorstands in der SE (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO) abgedungen, wonach die Beschlüsse des Vorstands mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder gefasst werden. Auf diese Weise wird im Ergebnis die bei der SAP AG bestehende Rechtslage bei der SAP SE fortgeführt. Nicht übernommen wird jedoch die in § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der SAP AG enthaltene ausdrückliche Anordnung, dass auch die Stimme des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt.

§ 7 Abs. 3 der Satzung der SAP SE bestimmt, dass der Vorstand, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreiben, beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Diese Regelung wurde im Hinblick auf Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO neu in die Satzung der SAP SE aufgenommen. Durch sie wird die bei der SAP AG bestehende Rechtslage bei der SAP SE fortgeführt.

(h) Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft (§ 8 der Satzung der SAP SE)

§ 8 der Satzung der SAP SE ist wortgleich mit § 8 der Satzung der SAP AG und sieht somit unverändert vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird.

(i) Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands (§ 9 der Satzung der SAP SE)

Unverändert aus der Satzung der SAP AG übernommen ist auch die Bestimmung in § 9 der Satzung der SAP SE. Danach ist der Vorstand der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.

(j) Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung der SAP SE)

§ 10 der Satzung der SAP SE regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die Bestellung und Amtszeit seiner Mitglieder sowie die Bestellung von Ersatzmitgliedern.

Der Aufsichtsrat besteht nach § 10 Abs. 1 der Satzung der SAP SE aus achtzehn Mitgliedern. Neun Mitglieder werden als Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt. Neun Mitglieder werden als Vertreter der Arbeitnehmer vom SE-Betriebsrat nach Maßgabe der gemäß dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer europäischen Gesellschaft (SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (also gemäß der

bereits abgeschlossenen SAP-Beteiligungsvereinbarung) bestellt. Zugleich mit der Wahl bzw. Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder können für diese Ersatzmitglieder gewählt bzw. bestellt werden. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 10 Abs. 2 der Satzung der SAP SE enthält die grundsätzliche Regelung zur Bestelldauer der Aufsichtsratsmitglieder. Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt danach bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit endet in jedem Fall spätestens nach sechs Jahren. Die Regelung trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass der Beststellungszeitraum der Aufsichtsratsmitglieder bei der SE sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Zum anderen wird durch sie erreicht, dass die bei der SAP AG bestehende Rechtslage für die SAP SE weitgehend fortgeführt wird, namentlich die satzungsmäßige Regelbestelldauer von rund fünf Jahren.

Mit Blick auf den Inhalt der SAP-Beteiligungsvereinbarung findet sich in § 10 Abs. 3 der Satzung der SAP SE eine Sonderregelung für die Bestellung und Bestelldauer der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Danach gilt für den ersten Aufsichtsrat im Hinblick auf die Vertreter der Arbeitnehmer, wie in der SAP-Beteiligungsvereinbarung vorgesehen, das Folgende: Die Amtszeit der ersten Vertreter der Arbeitnehmer im ersten Aufsichtsrat sind durch die SAP-Beteiligungsvereinbarung bestellt. Ihre Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2015. Die Amtsperiode der im Anschluss an diese Amtsperiode bestellten, nachfolgenden Vertreter der Arbeitnehmer im ersten Aufsichtsrat der SAP SE endet zeitgleich mit der Amtsperiode der amtierenden Vertreter der Anteilseigner im ersten Aufsichtsrat. Alsdann gilt auch für die Amtszeit der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat die grundsätzliche Regelung zur Bestelldauer in § 10 Abs. 2 der Satzung.

§ 10 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der SAP SE ist wortgleich mit § 10 Abs. 5 der Satzung der SAP AG. Danach können die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. § 10 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der SAP SE stellt klar, dass aus wichtigem Grund die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen kann.

§ 10 Abs. 5 der Satzung der SAP SE enthält die Regelungen für den Fall von Ersatzwahlen. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Vertreter der Anteilseigner, für die ein Ersatzmitglied nicht nachrückt, erfolgen danach für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Ersatzbestellung für ausgeschiedene Arbeitnehmervertreter gilt nach Maßgabe der SAP-Beteiligungsvereinbarung Entsprechendes.

(k) Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats (§ 11 der Satzung der SAP SE)

§ 11 der Satzung der SAP SE übernimmt § 11 der Satzung der SAP AG, allerdings mit einer Ergänzung in § 11 Abs. 4 sowie einem neuen, zusätzlichen Absatz 6, der Regelungen über zustimmungsbedürftige Geschäfte enthält.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der SAP SE alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht neben dem Vorstand das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.

In § 11 Abs. 2 der Satzung der SAP SE ist festgelegt, dass der Aufsichtsrat zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt ist, die nur die Fassung betreffen.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung der SAP SE zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.

Zudem hat der Vorstand gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung der SAP SE dem Aufsichtsrat laufend mindestens in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Die in der Satzung der SAP AG nicht enthaltene Klarstellung, dass es sich bei dem im Gesetz festgelegten Umfang nur um einen Mindestumfang handelt, greift die Formulierung in Art. 41 Abs. 1 SE-VO auf.

§ 11 Abs. 5 der Satzung der SAP SE stellt klar, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen – soweit gesetzlich zulässig – auch Entscheidungsbefugnisse übertragen kann.

§ 11 Abs. 6 der Satzung der SAP SE enthält in Ergänzung zu der Satzung der SAP AG einen Katalog von Geschäften, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Hierbei handelt es sich um die folgenden Geschäfte:

- Verabschiedung der Jahresplanung des Konzerns, wobei diese zumindest das Budget, den Investitionsplan und die Liquiditätsplanung umfasst,
- Investitionen in Sachanlagen oder in das immaterielle Anlagevermögen, die entweder im Investitionsplan des Geschäftsjahres nicht vorgesehen sind und alleine oder mit anderen ebenfalls nicht vorgesehenen Investitionen ein voraussichtliches Volumen von mehr als 10 % des Gesamtvolumens des letzten Investitionsplans haben, oder die zwar im Investitionsplan enthalten sind, deren im Investitionsplan vorgesehenes Volumen jedoch derart überschritten wird, dass die Überschreitung – gegebenenfalls auch zusammen mit entsprechenden Planüberschreitungen anderer Investitionen desselben Geschäftsjahres – mehr als 10 % des Gesamtvolumens des letzten Investitionsplans beträgt,
- Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen, sofern im Einzelfall der (zu erwartende) Erwerbs- oder Veräußerungspreis 0,6 % der Bilanzsumme der letzten vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernbilanz überschreitet; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung innerhalb des Konzerns,
- Eingehen von Finanzverbindlichkeiten gegenüber konzernfremden Unternehmen, sofern entweder die einzelne Finanzverbindlichkeit ein Volumen von mehr als 1,0 % der Bilanzsumme der letzten vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernbilanz aufweist, oder sofern durch das Eingehen der Verbindlichkeit die konzernweite Summe aller ohne Aufsichtsratszustimmung eingegangener und noch nicht zurückgezahlter Finanzverbindlichkeiten über 3,0 % der Bilanzsumme der letzten vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernbilanz liegt,
- Abschluss und Änderung von solchen Verträgen, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen.

Die Änderung gegenüber der Satzung der SAP AG beruht auf der Vorgabe für die SE, dass ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). § 11 Abs. 6 Satz 3 der Satzung der SAP SE stellt klar, dass der Aufsichtsrat – soweit gesetzlich zulässig – auch die Zustimmungsentscheidung für die in der Satzung genannten zustimmungsbedürftigen Geschäfte generell oder im Einzelfall auf einen Ausschuss übertragen kann. Gemäß § 11 Abs. 6 Satz 3 der Satzung der SAP SE kann der Aufsichtsrat weitere Arten von Geschäften des Vorstands von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig machen. Siehe ergänzend Ziffer 4.5 lit. (c) (xi) dieses Berichts.

(l) Willenserklärungen des Aufsichtsrats (§ 12 der Satzung der SAP SE)

In § 12 der Satzung der SAP SE sind die Regelungen des § 12 der Satzung der SAP AG unverändert übernommen. Hiernach werden Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

(m) Vorsitzender und Stellvertreter (§ 13 der Satzung der SAP SE)

§ 13 Abs. 1 der Satzung der SAP SE enthält Regelungen zur konstituierenden Aufsichtsratssitzung und zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Diesbezüglich gibt es, insbesondere wegen der Nichtgeltung des MitbestG 1976, einzelne Abweichungen gegenüber der Satzung der SAP AG.

In § 13 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der SAP SE ist die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der SAP AG unverändert übernommen. Danach findet im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der SAP SE wählt der Aufsichtsrat in dieser Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Anders als bei der SAP AG kann danach bei der SAP SE der Aufsichtsrat nicht nur einen, sondern zwei stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende wählen. Ergänzt wurde zudem § 13 Abs. 1 Satz 3, wonach bei der Wahl des künftigen Vorsitzenden das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseigner den Vorsitz führt. Dabei soll diesem auch das Recht zum Stichentscheid (§ 14 Abs. 6 Satz 3 der Satzung der SAP SE) zustehen.

Nicht übernommen wurden die Regelungen in § 13 Abs. 2 und 3 der Satzung der SAP AG, weil das MitbestG 1976, dem diese Regelungen Rechnung tragen, für die SAP SE nicht gilt.

§ 13 Abs. 2 der Satzung der SAP SE regelt, dass nur ein Vertreter der Anteilseigner zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestellt werden kann und trägt damit dem Rechtsgedanken des Art. 45 SE-VO Rechnung.

§ 13 Abs. 3 der Satzung der SAP SE übernimmt weitgehend die Regelung des § 13 Abs. 4 der Satzung der SAP AG. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so tritt danach sein Stellvertreter an die Stelle des Vorsitzenden. Die Regelung in der Satzung zum Vorsitz in der Hauptversammlung bleibt dabei unberührt. Gegenüber der Satzung der SAP AG ergänzt ist die Klarstellung, dass auch die Regelung zum Stichentscheid in § 14 Abs. 6 Satz 4 der Satzung der SAP SE unberührt bleibt.

§ 13 Abs. 4 der Satzung der SAP SE übernimmt weitgehend die Regelung des § 13 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der SAP AG. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Aufsichtsratsvorsitzenden oder eines Stellvertreters hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die Abweichung gegenüber der Satzung der SAP AG ist dem Umstand geschuldet, dass bei der SAP SE der Aufsichtsrat nicht nur einen, sondern zwei stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende wählen kann. Nicht übernommen wurde § 13 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der SAP AG, wonach das Gleiche bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Ausschuss zur Wahrnehmung der Aufgaben aus § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG 1976 galt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das MitbestG 1976 für die SAP SE nicht gilt.

(n) Einberufung und Beschlussfassung (§ 14 der Satzung der SAP SE)

In § 14 der Satzung der SAP SE sind in weiten Teilen die Regelungen des § 14 der Satzung der SAP AG unverändert übernommen.

§ 14 Abs. 1 der Satzung der SAP AG ist unverändert als § 14 Abs. 1 der Satzung der SE übernommen. Danach gibt sich der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder seine eigene Geschäftsordnung. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

§ 14 Abs. 2 der Satzung der SAP SE ist weitgehend deckungsgleich mit § 14 Abs. 2 der Satzung der SAP AG, jedoch wurden die Bestimmungen aus der Satzung der SAP AG an aktuelle technische Gegebenheiten angepasst und die Formulierungen präzisiert. In § 14 Abs. 2 der Satzung der SAP SE ist festgelegt, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder in Textform per Brief, E-Mail oder Telefax einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich oder auf einem anderen geeigneten elektronischen Weg einberufen.

In § 14 Abs. 3 der Satzung der SAP SE ist die Regelung des § 14 Abs. 3 der Satzung der SAP AG unverändert übernommen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden danach in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden können oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden können mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.

§ 14 Abs. 4 der Satzung der SAP SE ist gegenüber § 14 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der SAP AG präziser gefasst, jedoch der Sache nach unverändert. Danach kann der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse außerhalb von Sitzungen durch Einholung von schriftlichen oder fernmündlichen Stimmabgaben oder von Stimmabgaben per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien (z. B. per E-Mail oder Telefax) zulässig ist. Auf die von § 14 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der SAP AG enthaltene Anordnung einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung wird verzichtet. Dem Aufsichtsrat bleibt es unbenommen, eine solche Bestätigung in seiner Geschäftsordnung vorzusehen.

§ 14 Abs. 5 der Satzung der SAP SE bestimmt, dass an den Sitzungen des Aufsichtsrats die Mitglieder des Vorstands teilnehmen können, soweit nicht der Aufsichtsrat oder dessen Vorsitzender im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Diese Regelung geht anders als § 14 Abs. 5 der Satzung der SAP AG ausdrücklich auf das Recht des Aufsichtsrats bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden ein, die Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands auszuschließen.

In § 14 Abs. 6 Satz 1 der Satzung der SAP SE ist geregelt, dass der Aufsichtsrat, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreibt, beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen nach § 14 Abs. 6 Satz 2 der Satzung der SAP SE – der unverändert aus der Satzung der SAP AG übernommen ist – der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreibt. Durch diese Satzungsbestimmungen werden die Ordnungsregelungen in Bezug auf die Beschlussfähigkeiten und Beschlussmehrheiten des Aufsichtsrats in der SE (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO) abgedungen und es wird auf diese Weise im Ergebnis die bei der SAP AG bestehende Rechtslage bei der SAP SE fortgeführt.

§ 14 Abs. 6 Satz 3 bis 5 der Satzung der SAP AG wurden in § 14 Abs. 6 der Satzung der SAP SE nicht übernommen, weil § 27 MitbestG 1976 auf die SAP SE keine Anwendung findet und insofern keine gesetzliche Regelung besteht, die der Arbeitnehmerseite die Besetzung der Position des stellvertretenden Vorsitzenden mit einem Arbeitnehmervertreter faktisch sichert. Allerdings bestimmt die SAP-Beteiligungsvereinbarung, dass einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählt wird.

§ 14 Abs. 6 Satz 3 der Satzung der SAP SE bestimmt, dass die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters, sofern dieser ein Vertreter der Anteilseigner ist, den Ausschlag gibt (Stichentscheid).

(o) Verschwiegenheitspflicht (§ 15 der Satzung der SAP SE)

In § 15 der Satzung der SAP SE sind die Regelungen des § 15 der Satzung der SAP AG mit einer Ergänzung übernommen.

In § 15 Abs. 1 der Satzung der SAP SE wird klargestellt, dass die Aufsichtsratsmitglieder über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren haben. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat es dies nach § 15 Abs. 2 der Satzung der SAP SE dem Aufsichtsrat und dem Vorstand zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat und dem Vorstand ist vor Weitergabe der Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit § 15 Abs. 1 der Satzung vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprecher abgegeben. Dass, wenn kein Vorstandsvorsitzender ernannt ist, die vorgenannte Stellungnahme durch den Vorstandssprecher erfolgt, ist in der Satzung der SAP SE nun ausdrücklich geregelt.

§ 15 Abs. 3 der Satzung der SAP SE stellt sodann – wortgleich mit § 15 Abs. 3 der Satzung der SAP AG – klar, dass die Aufsichtsratsmitglieder an die vorstehend wiedergegebenen Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht auch nach ihrem Ausscheiden gebunden sind.

(p) Vergütung (§ 16 der Satzung der SAP SE)

In § 16 Abs. 1 bis 6 der Satzung der SAP SE sind die Regelungen des § 16 der Satzung der SAP AG weitgehend unverändert übernommen. Die vorgenommenen Änderungen tragen allein dem Umstand Rechnung, dass der Aufsichtsrat der SAP SE nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der SAP SE zwei stellvertretende Vorsitzende haben kann.

§ 16 Abs. 1 der Satzung der SAP SE sieht vor, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrats neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung erhält, die aus festen und variablen Vergütungsbestandteilen besteht. Die feste Vergütung beträgt gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der SAP SE jährlich für den Vorsitzenden EUR 100.000, für einen Stellvertreter EUR 70.000 und für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder

EUR 50.000. Für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss erhalten die Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich eine feste Vergütung von jährlich EUR 15.000 und für die Mitgliedschaft in einem anderen Ausschuss des Aufsichtsrats EUR 10.000, soweit der jeweilige Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält EUR 25.000 und der Vorsitzende eines anderen Ausschusses erhält EUR 20.000. Die feste Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Die variable Vergütung beträgt gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung der SAP SE für das jeweilige Geschäftsjahr für den Vorsitzenden EUR 10.000, für einen Stellvertreter EUR 8.000 und für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder EUR 6.000 für jede EUR 0,01 ausgeschüttete Dividende je Aktie, die EUR 0,40 Dividende je Aktie übersteigt. Die variable Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Dividende des betreffenden Geschäftsjahres beschließt. Gemäß § 16 Abs. 4 der Satzung der SAP SE beträgt die Gesamtvergütung ohne Ausschussvergütung jedoch höchstens für den Vorsitzenden EUR 250.000, für einen Stellvertreter EUR 200.000 und für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder EUR 150.000. § 16 Abs. 5 regelt, dass Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt waren, für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung erhalten. Entsprechendes gilt für die erhöhte Vergütung für den Vorsitzenden und den oder die Stellvertreter gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 der Satzung und die Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in einem Ausschuss gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der SAP SE. In § 16 Abs. 6 der Satzung der SAP SE ist festgehalten, dass die von einem Aufsichtsratsmitglied in Rechnung gestellte oder in einer die Rechnung ersetzenden Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe zusätzlich gezahlt wird.

Gegenüber § 16 der Satzung der SAP AG ergänzt wurde als § 16 Abs. 7 der Satzung der SAP SE die Klarstellung, dass eine Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der SAP SE nach den Bestimmungen des § 16 der Satzung der SAP SE erst für die Zeit ab der Eintragung der SAP SE in das Handelsregister der Gesellschaft gewährt wird.

(q) Einberufung der Hauptversammlung (§ 17 der Satzung der SAP SE)

Die Regelungen zur Einberufung der Hauptversammlung wurden gegenüber der Satzung der SAP AG inhaltlich nicht verändert.

§ 17 Abs. 1 der Satzung der SAP SE ist wortgleich mit § 17 Abs. 1 der Satzung der SAP AG. Danach findet die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder einer Stadt mit Sitz einer deutschen Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland statt. Sollten der Abhaltung der Hauptversammlung an den vorgenannten Orten Schwierigkeiten begegnen, kann die Hauptversammlung vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat an einen anderen Ort einberufen werden. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.

§ 17 Abs. 2 der Satzung der SAP SE ist wortgleich mit § 17 Abs. 2 der Satzung der SAP AG, wonach die Hauptversammlung durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen wird.

Die Regelung des § 17 Abs. 3 der Satzung der SAP SE ist inhaltlich unverändert aus der Satzung der SAP AG übernommen worden. Danach erfolgt die Einberufung der Hauptversammlung durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen vor der Versammlung verlängert um die Tage der Anmeldefrist nach § 18 Abs. 2; dabei werden der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung nicht mitgerechnet. Im Wortlaut von § 17 Abs. 3 ist der in der Satzung der SAP AG enthaltene Begriff „elektronischer Bundesanzeiger“ durch den heute im Gesetz verwendeten Begriff „Bundesanzeiger“ ersetzt worden.

(r) Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 18 der Satzung der SAP SE)

In § 18 der Satzung der SAP SE sind die Regelungen des § 18 der Satzung der SAP AG unverändert übernommen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung der SAP SE diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die Anmeldung muss nach § 18 Abs. 2 der Satzung der SAP SE in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft in Textform unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen; dabei werden der Tag der Versammlung und der Tag der Anmeldung nicht mitgerechnet. In der Einbe-

rufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung der SAP SE muss der Nachweis des Anteilsbesitzes durch einen von dem depotführenden Institut in Textform erstellten und in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Nachweis erfolgen. Der Nachweis des depotführenden Instituts hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. § 18 Abs. 2 der Satzung der SAP SE gilt für den Nachweis entsprechend. § 18 Abs. 4 der Satzung der SAP SE stellt fest, dass die Anwendbarkeit eines anderen, nach dem Gesetz zwingend eröffneten Anmelde- oder Nachweisverfahrens unberührt bleibt. Der Vorstand ist gemäß § 18 Abs. 5 der Satzung der SAP SE ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Zudem ist der Vorstand gemäß § 18 Abs. 6 der Satzung der SAP SE ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

(s) Stimmrecht (§ 19 der Satzung der SAP SE)

In § 19 der Satzung der SAP SE sind die Regelungen des § 19 der Satzung der SAP AG unverändert übernommen.

§ 19 Abs. 1 der Satzung der SAP SE legt fest, dass je eine Aktie eine Stimme gewährt. Gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung der SAP SE kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der vom Gesetz bestimmten Form. In der Einberufung kann eine Erleichterung hiervon bestimmt werden. Diese Erleichterung kann auf Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter beschränkt werden. In § 19 Abs. 3 der Satzung der SAP SE ist festgelegt, dass – solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind – in der Einladung zur Hauptversammlung die Bedingungen festgelegt werden, die von den Aktionären zum Nachweis ihres Stimmrechts zu erfüllen sind.

(t) Vorsitz und Leitung der Hauptversammlung, Teilnahme von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Bild- und Tonübertragung (§ 20 der Satzung der SAP SE)

In § 20 der Satzung der SAP SE sind die Regelungen des § 20 der Satzung der SAP AG unverändert übernommen.

Gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung der SAP SE ist zum Vorsitz in der Hauptversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied. § 20 Abs. 2 der Satzung der SAP SE legt fest, dass der Vorsitzende die Verhandlungen leitet und die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Reihenfolge und die Form der Abstimmungen bestimmt. Der Vorsitzende kann auch das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltung von den den Stimmberechtigten zustehenden Stimmen ermittelt werden. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung der SAP SE an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, weil es sich aus wichtigem Grund im Ausland aufhält, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Der Vorstand ist in § 20 Abs. 4 der Satzung der SAP SE ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.

(u) Beschlussfassung der Hauptversammlung (§ 21 der Satzung der SAP SE)

§ 21 Abs. 1 und 2 der Satzung der SAP SE enthalten Bestimmungen zur Beschlussfassung der Hauptversammlung der SAP SE, die so gestaltet sind, dass weitgehend die in der SAP AG bestehende Rechtslage in der SAP SE fortgeführt werden kann. Dabei tragen die neuen Regelungen dem Umstand Rechnung, dass die SE-VO zwischen nicht satzungsändernden und satzungsändernden Beschlüssen der Hauptversammlung unterscheidet (vgl. Art. 57 und Art. 59 SE-VO).

§ 21 Abs. 1 der Satzung der SAP SE betrifft nicht satzungsändernde Beschlüsse und bestimmt hierzu, dass diese Beschlüsse der Hauptversammlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Damit soll für nicht satzungsändernde Beschlüsse die bei der SAP AG bestehende Rechtslage unverändert fortgeführt werden.

§ 21 Abs. 2 der Satzung der SAP SE betrifft satzungsändernde Beschlüsse, für die bei der SAP AG mit wenigen Ausnahmen eine (Kapital-)Mehrheit von drei Vierteln erforderlich ist, und bestimmt hierzu in Satz 1, dass diese auch bei der SAP SE einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln bedürfen, wobei es hier – da Art. 59 SE-VO keine Kapitalmehrheiten kennt – auf die abgegebenen gültigen Stimmen ankommt, was jedoch praktisch keinen Unterschied bedeutet. Auf diese Weise wird die in Art. 59 Abs. 1 SE-VO vorgesehene Zweidrittelmehrheit in zulässiger Weise abbedungen und im Ergebnis die bei der SAP AG bestehende Rechtslage insoweit unverändert fortgeführt.

Eine Sonderregelung gegenüber § 21 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der SAP SE enthält sodann § 21 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der SAP SE für solche Satzungsänderungen, für die bei einer AG die einfache Mehrheit vorgeschrieben ist (so beispielsweise in § 113 Abs. 1 Satz 4 AktG). Für diese Satzungsänderungen soll – um die bei der SAP AG bestehende Rechtslage so weit wie möglich fortzuführen – auch bei der SAP SE eine einfache Mehrheit ausreichend sein. Wegen Art. 59 Abs. 2 SE-VO, § 51 SEAG ist die einfache Mehrheit jedoch nur dann ausreichend, wenn mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist. Für den Fall, dass dieses Quorum nicht erreicht wird, sieht § 21 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der SAP SE vor, dass die vom Gesetz vorgesehene Mehrheit ausreichend ist. Damit gilt in diesem Fall, vorbehaltlich etwaiger anwendbarer gesetzlicher Sonderregelungen, die Zweidrittelmehrheit des Art. 59 Abs. 1 SE-VO.

Nicht in die Satzung der SAP SE übernommen wurden § 21 Abs. 2 und 3 der Satzung der SAP AG, weil davon auszugehen ist, dass die darin enthaltenen Besonderheiten für das Zustandekommen eines Wahlbeschlusses mit Art. 57 und Art. 59 SE-VO nicht vereinbar sind.

(v) Niederschrift der Hauptversammlung (§ 22 der Satzung der SAP SE)

In § 22 der Satzung der SAP SE sind die Regelungen des § 22 der Satzung der SAP AG unverändert übernommen.

Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung der SAP SE eine notarielle Niederschrift aufgenommen und von dem Notar unterschrieben. § 22 Abs. 2 der Satzung der SAP SE stellt fest, dass diese Niederschrift für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft hat. Gemäß § 22 Abs. 3 der Satzung der SAP SE ist eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift nicht erforderlich.

(w) Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Jahresabschluss und Konzernabschluss, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, Verteilung des Bilanzgewinns (§ 23 der Satzung der SAP SE)

§ 23 der Satzung der SAP SE ist bis auf die Einfügung eines zusätzlichen Satzes in Absatz 1 und einer Änderung in Absatz 4 wortgleich mit § 23 der Satzung der SAP AG.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der SAP SE ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr. Der gegenüber der Satzung der SAP AG neue § 23 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass das erste Geschäftsjahr der SAP SE das Kalenderjahr ist, in dem die SAP SE in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird. § 23 Abs. 2 der Satzung der SAP SE stellt klar, dass der Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen hat. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. §§ 298 Abs. 3 und 315 Abs. 3 HGB bleiben unberührt. Nach § 23 Abs. 3 der Satzung der SAP SE sind der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht und der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 171 Abs. 2 AktG sowie der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Diese Verpflichtungen zur Auslage bestehen nicht, wenn die dort bezeichneten Dokumente für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind. § 23 Abs. 4 der Satzung der SAP SE stellt klar, dass die

Hauptversammlung alljährlich, nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts, in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses beschließt. Dass anders als in der Satzung der SAP AG als Frist nicht acht Monate, sondern nur sechs Monate genannt werden, ist erforderlich, um Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO Rechnung zu tragen. Vorstand und Aufsichtsrat sind gemäß § 23 Abs. 5 der Satzung der SAP SE ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in die Gewinnrücklage einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden. Gemäß § 23 Abs. 6 der Satzung der SAP SE kann die Hauptversammlung anstelle einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen.

(x) Gründungsaufwand (§ 24 der Satzung der SAP SE)

§ 24 der Satzung der SAP AG wurde in der Satzung der SAP SE als § 24 Abs. 1 beibehalten, im Wortlaut aber um die Klarstellung ergänzt, dass sich der dort bestimmte Aufwand auf die Gründung und Umwandlung in eine Aktiengesellschaft bezieht.

Der neu aufgenommene § 24 Abs. 2 der Satzung der SAP SE bestimmt, dass die Gesellschaft den Aufwand der Gründung der SAP SE durch Umwandlung der SAP AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) in Höhe von bis zu EUR 4 Mio. trägt.

7. AUSWIRKUNG DER UMWANDLUNG

7.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

(a) Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der SAP AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Durch den Formwechsel bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Deshalb findet auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre bleiben an der Gesellschaft unverändert beteiligt. Durch den Formwechsel ändert sich jedoch die auf die Gesellschaft anzuwendende Rechtsordnung, da dann das für eine SE mit Sitz in Deutschland geltende Recht maßgeblich ist, das aber durch Verweisungen in weiten Teilen dem auf eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbaren Recht entspricht.

Art. 37 Abs. 9 SE-VO sieht insbesondere vor, dass mit der Eintragung der SE die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen auf die SE „übergehen“.

(b) Dividendenberechtigung

Kein Unterschied besteht zwischen der SAP AG und der SAP SE hinsichtlich der Dividendenberechtigung der Aktionäre. Wie bei der SAP AG entscheidet auch bei der SAP SE die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

(c) Anteilsverhältnisse bei der SAP SE nach der Umwandlung

Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der SAP AG gehalten haben. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

(d) Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Zu sonstigen gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen siehe auch den Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre, der SAP AG und der SAP SE in Ziffer 4 dieses Berichts und die Erläuterung der Satzung der SAP SE in Ziffer 6.2 dieses Berichts.

7.2 Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der SAP AG in eine SE hat keine bilanzielle Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung hat die Maßnahme weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der SAP SE die gleichen Regelungen, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft einschlägig sind.

7.3 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wesentlicher steuerlicher Grundsätze, die im Zusammenhang mit der identitätswahrenden Umwandlung von Bedeutung sind oder sein können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Aktionäre der SAP AG bzw. SAP SE relevant sein können. Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umwandlungsberichts geltende deutsche Steuerrecht, dessen Bestimmungen sich – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern können. Aktionären der SAP AG bzw. der SAP SE wird daher empfohlen, hinsichtlich der möglichen Steuerfolgen der identitätswahrenden Umwandlung sowie des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung von Aktien der SAP AG bzw. der SAP SE ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

(a) Besteuerung der Umwandlung

Die SAP AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland ertragsteuerneutral erfolgt und dass dabei auch keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer entsteht. Die Aktionäre der SAP AG sind nach der identitätswahrenden Umwandlung unverändert an der SAP SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die SAP AG davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der SAP AG führen wird.

(b) Besteuerung der zukünftigen SAP SE und ihrer Aktionäre

Nach der identitätswahrenden Umwandlung ergeben sich für die SAP SE dieselben steuerlichen Folgen wie vor der Umwandlung für die SAP AG. Die SAP SE wird für Zwecke der laufenden Ertragbesteuerung wie eine deutsche Kapitalgesellschaft behandelt und unterliegt wie bisher die SAP AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Zukünftige Dividendenausschüttungen der SAP SE sowie Veräußerungen von Aktien der SAP SE werden bei den Aktionären der SAP SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der SAP AG bzw. Veräußerungen von Aktien der SAP AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

7.4 Auswirkung der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung

Die Umwandlung der SAP AG in die SAP SE hat keine gravierenden Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und auf die Börsennotierung.

Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der SAP AG mit der Umwandlung Aktionäre der SAP SE. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Inhaber lauten. Nach der Umwandlung werden die Aktienurkunden der Gesellschaft ausgetauscht (vgl. Ziffer 2.6 dieses Berichts). Da die Aktien der SAP AG in Globalurkunden verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunden.

Die SAP-Aktien (ISIN DE0007164600) sind an den Wertpapierbörsen Frankfurt am Main (XETRA und Parkett), Berlin und Stuttgart sowie (mittelbar, in Form von American Depositary Receipts, ISIN US8030542042) an der New York Stock Exchange notiert.

Der Handel der SAP-Aktien an der Börse wird durch die Umwandlung nicht beeinträchtigt. Die Aktionäre der bisherigen SAP AG können auch nach der Umwandlung der Gesellschaft ihre Aktien (dann der SAP SE) an jeder der oben aufgeführten Börsen handeln, an denen die Aktien notiert sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktie in Börsenindizes. Ebenso ist wegen des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung keine Neuzulassung der Aktie der SAP SE erforderlich. Wegen der Umfirmierung muss allerdings die Notierung umgestellt werden. Die mit der Umwandlung verbundenen Änderungen, insbesondere die Satzungsänderungen, wird die SAP AG gemäß § 30c WpHG der BaFin und den relevanten Zulassungsstellen mitteilen.

Walldorf, 21. März 2014

SAP AG

Der Vorstand

William Richard McDermott
(Vorstandssprecher)

Jim Hagemann Snabe
(Vorstandssprecher)

Dr. Werner Brandt

Gerhard Oswald

Dr. Vishal Sikka

